

Wortprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung

62. Sitzung
28. September 2020

Beginn: 09.10 Uhr
Schluss: 14.30 Uhr
Vorsitz: Peter Trapp (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

- a) Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen [0338](#)
Drucksache 18/2787 InnSichO
**Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des
Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und
anderer Gesetze**

Hierzu:

- Änderungsantrag des Einzelabgeordneten Marcel Luthe [0338-1](#)
zum Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die InnSichO
Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 18/2787-1
**Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des
Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und
anderer Gesetze**

- b) Antrag der Fraktion der CDU [0178](#)
Drucksache 18/1163 InnSichO(f)
Gesetz zur Verbesserung der Terrorabwehr und KTDat
Kriminalitätsbekämpfung
- c) Antrag der Fraktion der CDU [0288](#)
Drucksache 18/2430 InnSichO
Eilzuständigkeit der Zollvollzugsbeamten im
Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz
(ASOG) aufnehmen

Hierzu: Anhörung

Vorsitzender Peter Trapp: Als Teilnehmer der Anhörung begrüße ich für die Gewerkschaft der Polizei Herrn Oliver Tölle, auf Ladung der CDU-Fraktion Herrn Sebastian Söllner, den von der AfD-Fraktion benannten Herrn Badendick von den Unabhängigen in der Polizei, Frau Bröckling von Netzpolitik.org, die von den Regierungsfractionen benannt wurde, Herrn Prof. Knappe, der für die FDP-Fraktion als Anzuhörender geladenen ist, und Frau Voigt vom Deutschen Anwaltverein, die auch von den Regierungsfractionen benannt wurde. – Herzlich willkommen! – Ich nehme an, wir erwarten ein Wortprotokoll? – Gut.

Zu Tagesordnungspunkt 1 b) liegt eine Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 15. November 2018 vor. Der Tagesordnungspunkt 1 c) wurde einvernehmlich in der 54. Sitzung vertagt. Wer begründet den Antrag zu Tagesordnungspunkt 1 a) von den Regierungsfractionen? – Bitte, Herr Zimmermann!

Frank Zimmermann (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – In Anbetracht unserer prall gefüllten Tagesordnung möchte ich auf Grundsatzreden zu Beginn verzichten und das Augenmerk auf unsere Anzuhörenden legen. Ich glaube, wir können auf grundlegende Begründungen verzichten. Es spricht für sich selbst, dass das ASOG ein zentrales Vorhaben ist und wir eine umfangreiche Anhörung erwarten. Wir freuen uns auf die Stellungnahmen der Experten. – Danke schön!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank! – Der Änderungsantrag des fraktionslosen Kollegen Luthe kann nicht erfolgen, da er heute leider krankheitsbedingt nicht anwesend ist. – Zur Begründung der Anträge der CDU-Fraktion Herr Dregger!

Burkard Dregger (CDU): In aller Kürze: Es geht zum einen darum, die Schlussfolgerungen aus dem Terroranschlag am Breitscheidplatz im Hinblick auf das Polizei- und Ordnungsrecht zu ziehen und weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit wir nicht länger Schlusslicht im Vergleich aller Bundesländer bei der Kriminalitätsbekämpfung sind. Um diesen letzten Platz, die rote Laterne, endlich abgeben zu können, brauchen wir dreierlei: Personal, Ausstattung und gesetzliche Befugnisse. Heute geht es um die gesetzlichen Befugnisse, und in unserer Diskussion stehen sich im Wesentlichen ein Reförmchen der Koalition und ein substanzieller Aufschlag der CDU-Fraktion gegenüber, und den werden wir jetzt diskutieren. – Vielen Dank!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank! – Zum Änderungsantrag der AfD-Fraktion Herr Woldeit!

Karsten Woldeit (AfD): Wir begrüßen es grundsätzlich, dass das allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz eine Novellierung erfährt; das war zwingend notwendig. In der Tat war es bis dato das schlechteste Polizeigesetz aller Bundesländer, vielleicht mit Ausnahme dem Bremens, das ebenfalls sehr schwach ist. Wir müssen der Berliner Polizei eine Ermächtigungsgrundlage in verschiedenen Bereichen geben, das ist auch Wunsch der Polizei. Mir fehlen dort ganz wesentliche Dinge, die zur Kriminalitätsbekämpfung im Land Berlin notwendig sind wie zum Beispiel die Videoüberwachung im öffentlichen Raum insbesondere an kriminalitätsbelasteten Orten, uns fehlt die Einbindung des sogenannten Tasers, also eines Elektroimpulsdistanzgerätes; wir haben als Land Berlin immer noch keine Möglichkeit einer anlasslosen Kontrolle im Rahmen einer Schleierfahndung. – Das sind alles Maßnahmen, die die Berliner Polizei dringend benötigt. Darum haben wir unsere Forderungen im Form eines Gesetzesänderungsantrages formuliert. – Vielen Dank!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank! – Aufgrund des Infektionsschutzes werden die vier persönlich anwesenden Anzuhörenden in zwei Schichten angehört. – Ich bitte den Senat, eine kurze Stellungnahme abzugeben, bevor wir zu den Anzuhörenden kommen.

Senator Andreas Geisel (SenInnDS): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich freue mich, dass wir diesen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen heute im Innenausschuss ausführlich beraten können. Ich habe mich zu dem Antrag schon im Planum am 20. August dieses Jahres ausführlich geäußert und kann mich hier auf wenige Punkte beschränken. Der Gesetzentwurf ist ein ausgewogenes Paket aus Erweiterungen und Verschärfungen polizeilicher Befugnisse auf der einen Seite und Befugniseinschränkungen auf der anderen Seite.

Erstmals wird hier eine Rechtsgrundlage geschaffen für eine präventive Telekommunikationsüberwachung zum Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter und zur Verhütung terroristischer Straftaten. Unter den hohen Voraussetzungen der TKÜ wird zudem künftig die Standortermittlung von Telekommunikationsendgeräten zur Ermittlung des Aufenthalts gefährlicher Personen ermöglicht. Auch das Thema Bodycams will ich hier herausgreifen: Für den erprobungsweisen Einsatz sogenannter Bodycams, also körpernah getragener Minikameras, die anlassbezogen eingeschaltet werden können, wird hier die bei der Polizei und bei der Feuerwehr die Rechtsgrundlage geschaffen. Die Zunahme von Gewalt gegenüber Einsatzkräften der Polizei und der Feuerwehr macht das deutlich. Wir haben gerade in der letzten Sitzung den Feuerwehrbericht behandelt und das Thema ausführlich erörtert bekommen. Es findet sich in dem Entwurf noch eine Vielzahl weiterer Änderungen, darunter die Einführung einer Eilkompetenz für Vollzugsbeamtinnen und -beamte der Zollverwaltung, auf die ich im Zusammenhang mit dem Antrag der CDU zu diesem Thema noch zu sprechen komme.

Grundsätzlich sei aber gesagt: Mit der Anpassung der Eingriffsbefugnis ist es wichtig, bedarfsorientiert und grundrechtsschonend vorzugehen, das bedeutet immer auch, auf Befugnisse zu verzichten, die nicht mehr zeitgemäß oder von fragwürdigem praktischen Nutzen sind. Um ein Beispiel zu nennen: Die zulässige Höchstdauer des polizeilichen Unterbindungsgewahrsams soll von vier Tagen wieder ausnahmslos auf 48 Stunden zurückgeführt werden. Die Befugnis zur verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung wird modernisiert; künftig genügt

hierfür nicht mehr allein der Verdacht, dass sich an einem Ort üblicherweise Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen oder an einem Ort üblicherweise Prostitution nachgegangen wird. Zudem wird es eine Pflicht zur Veröffentlichung der groben Grenzen kriminalitätsbelasteter Orte geben. Ich habe es schon im Plenum gesagt und sage es hier noch mal: Was den finalen Rettungsschuss betrifft, wissen Sie, dass ich mir mehr gewünscht hätte, aber so ist das in der Demokratie. Wir haben mit der Regelung zum Rechtsschutz in Ermittlungs- und Strafverfahren unsere Pflicht zur Fürsorge und Unterstützung der Polizeivollzugsbeamten in diesen außergewöhnlichen und belastenden Situationen bekräftigt.

Ich möchte noch kurz auf den Änderungsantrag von Herrn Luthé eingehen. Ich halte die dort vorgesehene Rechtsänderung zur Regelung der Distanzelektroimpulsgeräte, auch Taser genannt, für zu unbestimmt. Demnach werden Taser als Schusswaffe kategorisiert und könnten bereits bei – Zitat: – „der mittleren Kriminalität“ eingesetzt werden, ohne dass klar wird, welche Delikte konkret gemeint sind; das hilft uns hier nicht weiter.

Kurz zum Gesetzentwurf zur Verbesserung der Terrorabwehr und Kriminalitätsbekämpfung, der von der CDU vorgelegt wurde. Auch zu dem Antrag will ich mich kurz fassen, da Ihnen ja bereits eine Senatsstellungnahme vorliegt. Es handelt sich bei dem Antrag der CDU um eine Sammlung von Verschärfungen des Polizeirechts. Wesentliche Punkte dazu hat die CDU-Fraktion in dieser Wahlperiode in dieser oder ähnlicher Form schon einmal als Antrag eingebracht. Die früheren Anträge, beispielsweise zur Videoüberwachung, zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung oder zur Schleierfahndung sind allesamt durch das Abgeordnetenhaus abgelehnt worden. Wir haben hier im Innenausschuss also zum Teil bereits ausführlich darüber diskutiert. Wesentlich ist aus meiner Sicht: Die in dem Antrag vorgesehenen Eingriffsbefugnisse gehen in ihrem Umfang zu weit und schränken die Grundrechte Betroffener unverhältnismäßig ein. Das liegt bereits daran, dass es ihnen an der erforderlichen Eignung zur Gefahrenabwehr mangelt. So ist zum Beispiel die Schleierfahndung in den Bundesländern ohne Bundesaußengrenze – Berlin – weder zur vorbeugenden Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität noch zur Terrorismusbekämpfung geeignet. Auch die polizeiliche elektronische Aufenthaltsüberwachung ist nicht geeignet, Gefahren effektiv und nachhaltig zu beseitigen.

Hinsichtlich einer Videoüberwachung an gefährdeten Orten und gefährlichen Objekten übernimmt die CDU-Fraktion in diesem Antrag, anders als in dem früheren, die Regelung, die das Volksbegehren des Aktionsbündnisses für mehr Sicherheit und Datenschutz vorgeschlagen hat. Dabei verzichtet sie auf die dort vorgesehene zahlenmäßige Beschränkung der Kameras. An dieser Regelung bestehen weiterhin durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken, die der Verfassungsgerichtshof im derzeit anhängigen Vorlageverfahren abschließend entscheiden wird. Auch der Vorschlag der CDU-Fraktion für die präventivpolizeiliche TKÜ begegnet verfassungsrechtlichen Zweifeln; so vernachlässigt die Regelung im Entwurf der CDU-Fraktion die durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum BKA-Gesetz formulierten Anforderungen. Sie würde eine präventive TKÜ bereits bei Erreichen einer verfassungswidrig niedrigen Schwelle zulassen und würde den Kernbereich privater Lebensgestaltung außerdem nur ungenügend schützen. Das hat der Antrag der Koalitionsfraktionen deutlich besser geregelt und vor allen Dingen verfassungskonform gelöst. Bedenken habe ich ebenso bei der sogenannten Quellen-TKÜ, die im Antrag der CDU vorgesehen ist. Dieser verdeckte und damit außerordentlich grundrechtsintensive Eingriff ist im Antrag derart unpräzise formuliert, dass der Vorschlag nur als verfassungswidrig bezeichnet werden kann.

Außerdem wäre es nach dem Antrag der CDU-Fraktion möglich, den polizeilichen präventiven Gewahrsam unbeschränkt wiederholbar richterlich zu verlängern, und das bereits bei geringfügigen Straftaten oder sogar bei Ordnungswidrigkeiten. Das lehne ich mit Nachdruck ab. Anders als dem Antrag der Koalitionsfraktionen gelingt es dem Antrag der CDU-Fraktion nicht, die berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung unter angemessener Berücksichtigung verbürgter Freiheitsrechte zu gewährleisten; wahrscheinlich war die Berücksichtigung von Freiheitsrechten auch gar nicht Ziel des Antrags der CDU. Auch das ist im Ergebnis zu wenig. – Vielen Dank!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Senator! – Die Anzuhörenden haben die Stellungnahme des Senats zur Kenntnis genommen. Wir beginnen die Anhörung mit Herrn Tölle, der die ersten fünf Minuten hat. – Bitte schön, Herr Tölle!

Oliver Tölle (Gewerkschaft der Polizei): Danke, Herr Vorsitzender! – Meine Damen und Herren! Fünf Minuten sind nicht allzu viel Zeit, um über einen so zentralen Entwurf reden zu können. Ich beziehe mich in meinem Eingangsstatement – der Rest sei den Fragestellungen vorbehalten – auf einen kurzen Abriss dessen, was uns als GdP am Herzen liegt, wo unsere Kritikpunkte liegen. Es ist klar, dass Berlin als Ballungsraum, vielleicht der Ballungsraum in der Bundesrepublik Deutschland, mit all den neuen und sich verschärfenden Problemen – Terrorismus, OK – aber auch dem, was ganz allgemein auf unseren Straßen los ist, was möglicherweise auf uns zukommt, siehe 29. August dieses Jahres, ein gutes Polizeigesetz braucht. Wir haben bisher im Bundesvergleich die rote Laterne in der Hand und ich bin überzeugt: Auch mit dieser Regelung, die zwar einiges Positive enthält, aber weitaus nicht genug, behalten wir die rote Laterne.

Ich komme zu den für uns entscheidenden Punkten. Erste Frage: finaler Rettungsschuss. Herr Senator hat eben schon gesagt, er konnte sich da auch nicht ganz durchsetzen; das war eben das, was nicht so schön war. Aber man muss hier deutlich sehen, dass der finale Rettungsschuss ein notwendiges Mittel ist. Wir haben Attentatsqualitäten heute auch in Deutschland zu verzeichnen, die ihn möglich und wahrscheinlich machen. Da geht es auch aus Fürsorge gegenüber den Beamten einfach nicht an, sie auf die Inanspruchnahme von Individualnotwehrrechten zu verweisen. Das muss gesetzlich geregelt werden. – Ein weiteres Thema, das uns im Zwangsbereich am Herzen liegt, ist der Taster. Die Bestandsaufnahme unserer Zwangsmittel ergibt nun einmal, dass wir beim Taser feststellen können: Wir haben einfache körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, Reizgas und Schlagstock. Das sind allesamt Mittel, die dann einen großen Zwischenraum bis hin zum Einsatz der Schusswaffe öffnen. Innerhalb dieses großen Einsatzraumes gibt es, weil alle anderen Mittel keine distanzschaffende Wirkung haben können, einfach zu wenige Handlungsalternativen. Mit dem Taser haben wir eine Handlungsalternative, mit der eine Vielzahl von Schusswaffengebräuchen – in Fällen, in denen die Schusswaffe nur gebraucht wird, weil nichts besseres da ist – gespart werden könnte.

Das Nächste ist die Einführung der Bodycam. Das ist mit Sicherheit ein großer Schritt in die richtige Richtung, weil nachgewiesen ist, dass die deeskalierende Wirkung immens ist. Was dann aber unschön verläuft, sind Unklarheiten zwischen zwei Fallvarianten, die im Gesetz stehen; erst aus der Begründung zu Art. 5 lässt sich erkennen, wie die zeitliche Reihenfolge sein soll, wobei ich mich frage: Was soll das eigentlich? Wozu eine Evaluation, wenn ohnehin nach drei Jahren wieder die Regelung des Art. 5 gelten soll? – Hinzu kommt die wesentliche

Einschränkung, dass die Bodycam durch die jetzt aktuell vorgesehene Variation mehr in ein Überwachungsinstrument der Kollegen umgemünzt ist als in eine Eigensicherungsmaßnahme. Zweck sollte die Eigensicherung der Kollegen sein, aber nicht Überwachung, nicht Ermöglichung weiterer Ermittlungen und auch nicht, auf Wunsch des Gegenübers einzuschalten. Das kann nämlich abstruse Einsatzsituationen schaffen. Dazu kommt: Sie auf den öffentlichen Raum zu beschränken, wird dem Einsatzgeschehen nicht gerecht. Das Einsatzgeschehen zeigt bei Fällen in Sozialämtern, Arztpraxen, Anwaltskanzleien, bei Fällen häuslicher Gewalt, dass ein Vielfaches an Bedrohungspotenzial gerade im nichtöffentlichen Raum auf die Kollegen zukommt.

Dann das Thema TKÜ; auch hier ein erster Schritt in die richtige Richtung. Präventive TKÜ brauchen wir, aber die Formulierung des Abs. 1 ist aus meiner Sicht etwas misslich gewählt. Man kann hier im Vergleich zu der Brandenburger Regelung auf die Idee kommen, dass das auf Terrorismus beschränkt sein soll. Man kann das auch anders lesen; ist, wie ich im Vorgang erfahren habe, anders gedacht, aber interpretationsfähig. Das ließe sich zum Beispiel im Sinne Brandenburgs nachbessern. Außerdem ist die Quellen-TKÜ nicht dabei und ebenso wenig die Ermittlung von entsprechenden Verbindungsdaten während der TKÜ. Auch das ist also eine Maßnahme, die leider bei der Hälfte stehen bleibt.

Dass die Überarbeitung des kbO in der Tat ein Fortschritt ist, indem man Prostitution und Verstoß gegen ausländerrechtliche Vorschriften rausnimmt, ist eine zweifelhafte Hypothese. Man muss sehen, dass der Anknüpfungspunkt für die Prostitution der ist, dass dort, wo auf der Straße so etwas festgestellt wird, OK-Strukturen im Hintergrund wahrscheinlich und in der Regel kriminalistisch anzunehmen sind. Wir haben heute im „Tagesspiegel“ eine entsprechende Stellungnahme des BDK dazu gehabt. Hier wird ein Schutzbereich ausgekämmt, der auch nicht dadurch verlagert, kompensiert werden kann, dass man bestimmte Straftaten aus dem Bereich der Prostitution in den Katalog übernimmt, denn die setzten wiederum voraus, dass sie bereits begangen worden sind, um die entsprechende Prognose zu stellen. Wo wollen Sie das Material denn herbekommen? – Zu den ausländerrechtlichen Vorschriften: In unserer aktuellen Situation, auch was bundesweit, europaweit diskutiert wird, weiß ich nicht, ob es uns bekommt, jetzt so eine Vorschrift weiter hinauszunehmen.

Weitere Kritikpunkte, die man aus unserer Sicht erheben oder zu denen man noch etwas sagen könnte: Die Generalklausel wird weitgehend durch Spezialregelungen ersetzt, wobei sich uns nicht ganz erschließt, was der § 173a, das Umsetzen von Fahrzeugen, da soll. Ansonsten ist dazu aber nichts zu sagen. – Regelungen des Opferschutzes: Tarnpapiere in beschränktem Umfang ist mit Sicherheit eine sehr gute Regelung, aber die Frage ist, warum man hier nicht gleich die auch taktisch hoch zu erörternde Problematik einer begrenzten Schutzlegende, eines noeP, der zum Beispiel als Scheinaufkäufer auftritt, mitgeregelt hat. Das hätte man machen können. – Das waren im Kurzabriss erst mal meine wesentlichen Punkte. Danke!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Tölle. – Wir kommen zu Herrn Dr. Söllner. – Bitte, Sie haben das Wort!

Dr. Sebastian Söllner: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Vorsitzender! Allgemeines zum Polizeirecht: Es liegen hier zwei große Entwürfe und zwei kleinere Änderungsanträge vor. Ich will aufgrund der Kürze der Zeit nur zu den großen Entwürfen Stellung nehmen, im Wesentlichen zu dem Entwurf der Koalition, der vorliegt. Grundsätzlich stimmt es, was Herr Tölle zur roten Laterne vorgetragen hat: Das Berliner Polizeirecht ist tatsächlich das Polizeirecht, das am wenigsten ausgeprägt ist, insbesondere bei den Maßnahmen der Ermittlungsmethoden der Polizei. Da hinkt das Berliner Polizeirecht deutlich hinterher. Die beiden Entwürfe, die vorliegen, könnten in dem Bereich nicht unterschiedlicher sein.

Der Entwurf der Koalition sieht umfangreiche Änderungen des ASOG vor; nicht alle Änderungen sehe ich als im System des Polizeirechts passend. Der Entwurf verfolgt nach den Angaben der Begründung im Wesentlichen das Ziel, die Befugnisse grundrechtsschonender auszugestalten. Es geht dem Entwurf nicht darum, die Befugnisse der Polizei wesentlich zu erweitern, und das tut der Entwurf auch nicht. Den Entwurf der CDU-Fraktion kann man, auch wenn er schon circa zwei Jahre vorher eingebracht worden ist, als radikalen Gegenentwurf sehen. Hier sind sehr viele Befugnisse geregelt, die auch intensiv in Grundrechte eingreifen und die der Polizei viele Mechanismen an die Hand geben, um Kriminalität aktiv zu bekämpfen. – Ja, das geht manchmal auch die Grenze des Zulässigen; ich glaube, nicht darüber hinaus, aber das sind weitgehende Maßnahmen. Von daher haben wir zwei Entwürfe, die sich diametral gegenüberstehen und bei denen Sie entscheiden müssen, welcher der beste für das Land Berlin ist.

Ich komme zu den Befugnissen. Der Entwurf hat, wie Herr Tölle schon dargestellt hat, zwei wesentliche Befugnisse für die Polizei neu geregelt, nämlich die Telekommunikationsüberwachung und die Videoüberwachung. Bei der Telekommunikationsüberwachung fällt tatsächlich auf: Die Quellen-TKÜ ist nicht geregelt. Ich glaube, das ist ein ganz wesentlicher Mangel am Entwurf. Da, glaube ich, müssen Sie unbedingt nachbessern, damit das Mittel effektiv angewendet werden kann. Nehmen Sie die Telekommunikation über Handys; wenn Sie einen Festnetzapparat haben, mag das nicht so relevant sein, aber bei Handys haben Sie Programme wie WhatsApp. Wenn Sie darüber telefonieren, dann ist die Telefonie verschlüsselt, und zwar im Gerät. Wenn Sie nicht erlauben, dass in dem Gerät entschlüsselt wird beziehungsweise dass vor der Verschlüsselung im Gerät durch ein Programm, das dort installiert ist, aufgezeichnet wird, dann läuft die Regelung ins Leere und kann sehr leicht unterlaufen werden. Das bedeutet, dass Sie die Telekommunikationsüberwachung praktisch nicht anwenden können. Wenn Sie sehen, dass Repression und Prävention bei der Polizeiarbeit eigentlich ineinander übergehen müssen, dann fehlt hier ein wesentliches Stück, wenn Sie die TKÜ nicht auf die Quellen-TKÜ ausweiten. Man könnte auch überlegen, ob es nicht sinnvoll wäre, wie Hamburg es macht, auch die Onlinedurchsuchung zu erlauben, denn die modernen Handys sind praktisch Computer, in denen Vieles gespeichert ist, wie Textnachrichten. Wenn Sie die überwachen wollen und das verschlüsselte Systeme sind, dann kommen Sie mit diesen Regelungen nicht sehr weit.

Bei der Videoüberwachung hat sich die Koalition dafür entschieden, nur Bodycams und nicht die Überwachung von kriminalitätsbelasteten Orten zu erlauben. Das sieht der Entwurf der CDU anders; dort ist das ausdrücklich geregelt. Bezüglich der Videoüberwachung durch die Bodycams frage ich mich wie Herr Tölle, wie die Regelungen zueinander stehen, die dort im Entwurf sind. Art. 5 würde, wenn ich das so lese, eigentlich direkt in Kraft treten, weil keine Regelung vorgesehen ist, die sagt: Der Artikel tritt erst später in Kraft. – Von daher kann man

da vielleicht eine Klärung herbeiführen. Ich glaube, dass die Regelung zu kurz greift, hier nur die Polizisten mit Kameras auszustatten; auch, eine Regelung zu haben, in der vorgesehen ist, dass das polizeiliche Gegenüber die Anwendung der Kamera dirigiert. Der Polizeibeamte kann das zwar auch, aber das ist, glaube ich, ein Verhältnis, das hier nicht angemessen ist.

Dann haben wir den Terrorverdacht, der geregelt wird. Bei Terrorverdacht ist insbesondere die Telekommunikationsüberwachung vorgesehen. Wir haben in vielen Polizeigesetzen, beispielsweise in Brandenburg, auch die Regelung: Dort sind speziellere Maßnahmen dann erlaubt, wenn Terrorverdacht vorliegt. – Das sollte im Berliner Polizeigesetz, weil Berlin die Bundeshauptstadt ist, besondere Berücksichtigung finden. Der CDU-Entwurf hat diese Regelungen enthalten, aber die Koalition hält das nicht für erforderlich.

Dann gibt es erhebliche Einschränkungen bei den Maßnahmen der Polizei; das würde ich unter Kontrolle der Polizei fassen. Hier geht es um grundrechtsschonende Maßnahmen. Ein wesentlicher Punkt, der ganz am Anfang der Vorschrift zu finden ist, ist die Privilegierung für Berufsheimnisträger. Hier soll ein absoluter Schutz gewährleistet werden. Ich glaube, diese Vorschrift geht zu weit. Es gibt eine ähnliche Vorschrift, die auch im BKA-Gesetz geregelt ist, allerdings eingeschränkt für die Straftaten, die dort verfolgt und verhindert werden sollen, nämlich terroristische Straftaten. Aber die Vorschrift, die hier geschaffen wird, erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die dort geregelt sind. Es geht um den Schutz dieser Berufsheimnisträger und der Aussagerechte in dem Fall, aber wenn Sie sich die Grundkonstruktion vorstellen: Das Polizeirecht soll ja nicht die Strafverfolgung erleichtern, sondern soll Straftaten verhindern. Ich denke, dass diese Regelung vor dem Hintergrund zu weitgehend ist und eingeschränkt sein sollte. – Wir haben beim Unterbindungsgewahrsam eine Verringerung; das hat der Senator schon dargestellt.

Bei den Identitätskontrollen haben wir Einschränkungen bei den Orten, die dort betroffen sein können; die bisher geregelten Orte werden also eingeschränkt. Die Prostitution fällt als eines der Tatbestandsmerkmale raus und auch der Verstoß gegen ausländerrechtliche Vorschriften. – Das verringert die Möglichkeiten der Polizei, Kontrollen, Identitätskontrollen vorzunehmen, zu fragen: Wie heißen Sie? – und die Identität entsprechend zu kontrollieren. – Bei den Vertrauenspersonen haben wir eine Einschränkung, hier wird eine Gerichtsentscheidung erforderlich. Das wird auch die weitere Anwendung von Vertrauenspersonen in diesen Szenen für die Polizei weiter erschweren.

Als Fazit würde ich dazu kommen: Der Entwurf der Koalition kommt mit seinen Befugnissen im Grunde 15 Jahre zu spät und bleibt im bundesweiten Vergleich auch hinter allen anderen Ländern zurück. Insgesamt kann man das Ganze vielleicht als too little, too late zusammenfassen. Der Entwurf der CDU dagegen geht weit. Man kann sich darüber streiten, ob er zu weit geht, da gehen die Meinungen hier im Haus sicher auseinander, aber er schafft jedenfalls Befugnisse für die Polizeibeamten, mit denen Kriminalität effektiv bekämpft werden kann. Das kann man leider von dem von der Koalition vorgelegten Entwurf nicht uneingeschränkt behaupten. – Danke schön!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Söllner! – Dann kommen wir zu den Anzuhörenden, die zugeschaltet sind. – Frau Voigt, Sie haben jetzt die Chance, zu dem ASOG-Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Bitte schön!

Lea Voigt (Deutscher Anwaltverein e. V.) [digital zugeschaltet]: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Gelegenheit, hier Stellung zu nehmen, und die Möglichkeit, das als Nicht-Berlinerin unter den Bedingungen von Corona recht komfortabel per Zuschaltung machen zu können! Auch ich versuche notgedrungen, mich kurzzufassen und auf einige aus unserer Sicht wesentliche Punkte zu beschränken, die ich kurz darlegen will. Vorab: Wir begrüßen es sehr, dass der Berliner Entwurf, wie einige andere Bundesländer inzwischen, versucht, bei dem zuweilen ausgebrochenen Wettrüsten der Sicherheitsbehörden in den letzten Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- und Landesebene nicht einfach so mitzulaufen, sondern die Dinge wirklich auf den Prüfstand zu stellen. So sehen wir diesen Entwurf bei allen Kritikpunkten im Detail, zu denen ich jetzt komme.

Wir begrüßen es grundsätzlich, dass die Kennzeichnungspflicht, die es auf Verwaltungsebene ohnehin schon gibt, jetzt auch in das Gesetz aufgenommen werden soll. Das entspricht wohl auch der jüngeren Rechtsprechung und ist insoweit alternativlos. Was wir allerdings ganz problematisch finden, ist das Thema der Speicherung der Daten zu diesen Identifizierungen. Wenn Polizeibeamte „nur“, in Führungszeichen, ihre Dienstnummer oder eine taktische Kennzeichnung tragen, dann muss natürlich auch gewährleistet sein, dass eine nachträgliche Identifizierung tatsächlich möglich ist. Da sieht der Entwurf vor, dass diese Daten regulär nur drei Monate gespeichert werden. Das ist aus anwaltlicher Sicht viel zu kurz, denn in ganz vielen Fällen stellt sich erst viel später heraus, dass möglicherweise der Anfangsverdacht einer Straftat im Amt besteht oder Beamte als Zeugen in Betracht kommen. Sie müssen sich klar machen: Nach drei Monaten ist, wenn es zum Beispiel ein Strafverfahren gegen einen Bürger im Zusammenhang mit einem Polizeieinsatz gibt, noch nicht einmal Akteneinsicht gewährt worden. Vieles ist da überhaupt noch nicht klar, und wenn dann diese Daten gelöscht werden, ist natürlich die Kennzeichnungspflicht für solche Konstellationen völlig wirkungslos.

Wir begrüßen es, dass der Schutz von Berufsgeheimnisträgern, namentlich auch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, umfassend vorgesehen ist in Anlehnung an § 62 des BKA-Gesetzes. Das ist sachgerecht und unausweichlich, wenn man das Berufsgeheimnis denn ernst nimmt. Es braucht hier natürlich einen absoluten Schutz, weil jeder relative Schutz die Unsicherheit mit sich bringt, dass derjenige, der zum Beispiel ein anwaltliches Beratungsgespräch in Anspruch nimmt, nicht genau weiß, ob er sich in einem vertrauensvollen Rahmen befindet oder nicht. Das BKA-Gesetz ist, um kurz auf meinen Vorredner einzugehen, nur für bestimmte Phänomenbereiche zuständig, aber wenn sogar dort der Bundesgesetzgeber den Berufsgeheimnisträgerschutz umfassend für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewährleistet, dann muss das natürlich für ein Landesgesetz umso mehr gelten. Dass ansonsten ein abgestufter Schutz von Berufsgeheimnisträgerinnen und -trägern vorgesehen ist, halten wir für nicht zwingend und sachgerecht. Auch hier sollte man prüfen, ob da nicht der umfassende Schutz gewährleistet werden kann. Was wir auch für sinnvoll halten, ist zu prüfen, ob und inwieweit man auch den Schutz von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern einbeziehen kann. Das ist eine Leerstelle und eine Lücke auf Bundesebene, die schon häufig bemängelt wird, auch im Bereich der Strafprozessordnung, denn auch dort ist natürlich eine ganz wesentliche Arbeitsgrundlage insbesondere auch der aufsuchenden Sozialarbeit, dass es eine Vertrauensgrundlage gibt, die freigehalten wird von polizeilicher Überwachung.

Dass die Vorschriften über die Identitätsfeststellung an sogenannten kriminalitätsbelasteten Orten etwas ausgedünnt werden, finden wir gut. Ich denke, da könnte man auch noch weitergehen, denn das Missbrauchsrisiko dieser Vorschriften – zum Beispiel durch sogenanntes

Racial Profiling, das immer wieder im Gespräch ist, da die Polizei, natürlich genauso wie die Gesellschaft auch sonst, bestimmte rassistische Stereotype mitbringt und die gerade dann, wenn vermeintlich anlasslos kontrolliert werden darf, besonders gravierende Auswirkungen haben können – bleibt. Daran ändert die vorgesehene Regelung nichts, deswegen halte ich es für vorzugswürdig, in die Regelung zumindest einmal klarstellend aufzunehmen, dass es nicht eine bloße Anknüpfung an das äußere Erscheinungsbild einer Person geben darf, sondern es verhaltensbezogene Anknüpfungspunkte braucht. Eine Regelung im Bremer Entwurf, der zurzeit dort in einem Gesetzgebungsverfahren in der Diskussion ist, halte ich für sehr sinnvoll, nämlich dass es eine Quittierungspflicht für solche Kontrollen gibt. Das hat in alle Richtungen einen positiven Effekt: Es ermöglicht eine Evaluation, es versetzt den Betroffenen, die Betroffene in die Lage zu zeigen, zu dokumentieren, wie häufig und aus welchen Gründen Kontrollen stattfinden, und es „zwingt“, in Anführungszeichen, die Polizeibeamten noch mal zur kritischen Selbstreflexion.

Ich komme gleich zum Schluss, möchte noch kurz etwas zum Thema Telekommunikationsüberwachung sagen. Die Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs spricht hier, wie ich finde fast schon bezeichnend, von „Tätern“ und ist damit ganz auf dem falschen Weg. Wir befinden uns im präventivpolizeilichen Bereich, es gibt dort noch nicht mal Beschuldigte. Diese strafrechtlichen Kategorien sind da an der ganz falschen Stelle, aber das zeigt eben auch, wie eingriffsintensiv solche Maßnahmen sind, weil sie Leute treffen können, die nicht einer Straftat verdächtigt werden oder gar schon als Täter einer Straftat gelten können. Deswegen meine ich auch, dass es eine präventivpolizeiliche Telekommunikationsüberwachung in Relation zu dem damit verbundenen Grundrechtseingriff nicht braucht. Das liegt auch daran, dass wir im strafrechtlichen Bereich – es ging in der Stellungnahme eben um den nahtlosen Übergang von Repression und Prävention – im Terrorismusstrafrecht eine massive Vorverlagerung der Straftatbestände haben. Das hatten wir immer schon – § 129, § 129a ff. des Strafgesetzbuches –, aber es wurde noch mal ausgeweitet, sodass wir einen repressiven Bereich schon weit vor der tatsächlichen Rechtsgutverletzung haben und damit auch die entsprechenden polizeirechtlichen Befugnisse, sodass es einer Vorverlagerung in das Vorfeld des Vorfelds durch eine polizeirechtliche Rechtsgrundlage nicht bedarf. Man sollte sich hüten, eine Logik zu haben: Weil es an einer Stelle schon geregelt ist, braucht das die Landespolizei auch. – Genau das ist falsch. Weil es in der Strafprozessordnung schon geregelt ist, und weil wir diese weiten Tatbestände haben, braucht es die Landespolizei noch viel weniger.

Ganz zum Schluss: Wir sind der Meinung, dass in dem Gesetzgebungsverfahren viel stärker tatsächlich evaluiert und erhoben werden sollte, an welchen Stellen der Polizei in der Vergangenheit tatsächlich die Hände gebunden gewesen sind. Wo hätte so eine Maßnahme wirklich mal stattfinden sollen, die man dann nicht ergreifen konnte, weil man es nicht durfte? – Das scheint uns der Schlüssel dazu, wirklich eine realistische Einschätzung zu bekommen und sich von diesen Allgemeinplätzen und Rufen nach mehr Eingriffsbefugnissen ein bisschen zu entfernen. Da wäre sicherlich auch hier, zumindest soweit ich die Entwurfsbegründung zur Kenntnis genommen habe, noch Luft nach oben in der Erhebung der tatsächlichen Grundlagen. – Vielen Dank!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Frau Voigt! – Dann kommen wir jetzt zu Herrn Badendick, der ebenfalls zugeschaltet ist, von den Unabhängigen in der Polizei. – Bitte, Sie haben das Wort!

Jörn Badendick (Unabhängige in der Polizei e. V.) [digital zugeschaltet]: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Sehr geehrte Damen und Herren! Werte Abgeordnete! Lieber Peter Trapp! Zahlreiche Bundesländer haben in den letzten Jahren versucht, ihre Polizeigesetze an die neuen Herausforderungen in Gefahrenabwehr und vorbeugender Bekämpfung von Straftaten anzupassen. Sie wissen alle, dass Kriminalität nicht an Landesgrenzen haltmacht. Leider scheint dabei eine bundeseinheitliche Linie nicht möglich. Wir beobachten als Berufsverband zunehmend eine Zersplitterung des Polizeirechts. Der vorliegende Gesetzesentwurf der Regierungsfractionen trägt zu dieser Problematik bei, und wir halten ihn in großen Zügen für nicht gelungen.

Ich beginne klein mit der Umbenennung des Polizeipräsidenten in Berlin. Ich empfinde diese Umbenennung als einen Verlust von Identität, als einen Verlust von Tradition, als einen Verlust von Kultur und auch als einen Verlust von Werten. Der Polizeipräsident in Berlin existiert seit 1809, also mittlerweile seit über 200 Jahren. Für mich stellt sich die Frage, ob die Bezeichnung einer Behörde nach einem so historisch langen Zeitraum den Launen einer Legislatur unterworfen werden darf. Mir gefällt an der Bezeichnung Polizeipräsident in Berlin die Personifizierung. Sie vermittelt den Bürgern und Kollegen Ansprechbarkeit und Verantwortlichkeit. Mir persönlich wäre eher daran gelegen, die Frage zu diskutieren, wie man die bestehende Diskrepanz der aktuellen Polizeiführung zu einem solchen Anspruch beseitigen kann, anstatt die Behörde in eine gesichtslose Organisation umzubenennen. Ich würde den Blick gern kurz auf die Wurzeln des Polizeipräsidenten in Berlin richten: Bereits lange vor Schöpfung des Grundgesetzes und auch lange vor der Weimarer Reichsverfassung hatte man in Preußen – ich beziehe mich dabei auf das Kreuzbergurteil 1882 – eine genaue Vorstellung von den Aufgaben der Polizei, damals noch in Sütterlin und mit „y“ geschrieben. Bereits damals kannte man eine begrenzte Obrigkeit und hatte eine Vorstellung von gerichtlich überprüfbarer Polizeigewalt. Hier waren wir traditionell Vorreiter. Ich gucke mal kurz ins Allgemeine Preußische Landrecht: Was wir § 1 ASOG als Aufgabenzuweisung haben und in § 17 als Gefahrenabwehr für öffentliche Schutzgüter und Sicherheit und Ordnung, die Generalklausel, war damals auch schon vorhanden.

Das mögen auf der einen Seite hehre Ziele sein oder Fragen des Geschmacks; ein Argument, das für Sie allerdings greifbarer sein dürfte, sind die Kosten dieser Umbenennung. Bei uns kursieren aktuell Zahlen von ungefähr 8 Millionen Euro. Bei einem Sanierungstau der Berliner Polizei von 1,3 Milliarden Euro fallen mir da allerdings deutlich dringendere Baustellen ein. Besonders relevant dürfte die Umbenennung für die Bußgeldstelle werden, denn ein Bußgeldbescheid ist nichtig, wenn er die ausstellende Behörde nicht erkennen lässt. Mit Änderung dieses Gesetzes müssten folglich sofort auch sämtliche Bußgeldbescheide korrekt erlassen werden, damit meine Kolleginnen und Kollegen im Straßenverkehr nicht erneut für den Reißwolf arbeiten.

Das Distanzelektroimpulsgerät, umgangssprachlich Taser, ist im Gesetzesentwurf so nicht vorgesehen, was mich persönlich sehr enttäuscht und auch verärgert. Ich mache die Problematik mal ganz praktisch am Polizeialltag fest: Viele Kollegen sind, wie ich damals auch, bei Einsätzen Messerangriffen ausgesetzt, und in der Regel steht ihnen dann zur wirksamen Abwehr nur die Schusswaffe zur Verfügung. Schusswaffengebrauch hat meist dramatische Folgen für die Betroffenen und ihre Angehörigen, aber auch für die Einsatzkräfte selbst. Ziel sollte es also sein, tödlich verlaufende Schusswaffeneinsätze zu minimieren. Der Taser bietet solche Möglichkeiten, und ich empfinde es als verantwortungslos, dass dieser noch nicht zur

Mannausstattung einer Funkwagenbesatzung gehört. Es bleibt natürlich die Frage, wie dieser gesetzlich geregelt wird; Forderungen, den Taser als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt einzustufen, lehnt mein Berufsverband ab. Das würde dazu führen, dass erleichterte gesetzliche Eingriffsbefugnisse entstehen und gleichzeitig die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeitsprüfung wachsen. Wann wird das immer relevant? – Wenn Kollegen auf der Anklagebank sitzen. Es würde also nur eine unsichere Rechtslage entstehen, und kein vernünftig denkender Personalvertreter würde so etwas fordern. Der Gesetzgeber ist an solche Kategorien – Hilfsmittel der körperlichen Gewalt – auch nicht gebunden. Nach meiner Rechtsauffassung besteht an dieser Stelle die Möglichkeit, den Taser als Einsatzmittel sui generis, also eigener Gattung, im Gesetz zu verankern.

Nächstes Thema: Wir begrüßen natürlich den verbesserten Zeugen- und Opferschutz im Gesetzesentwurf. Gerade in Anbetracht der Entwicklung nach dem Wettbüroromord scheint mir da auch eine Notwendigkeit zu bestehen. An der Stelle muss ich allerdings darauf hinweisen, dass die Betreuung von Zeugen und Opfern zeitaufwändig ist; das dafür notwendige Personal ist nicht vorhanden. An der Stelle muss auch weiterhin dringend Abhilfe geschaffen werden. Andernfalls würden lediglich zusätzliche Regelungen und Arbeitsabläufe entstehen, die das schwächste Glied in der Kette, nämlich die Einsatzkraft, und der Sachbearbeiter nicht leisten können, aber anschließend persönlich zu verantworten hätten.

Aus gleichem Grund sehen wir aktuell auch keine Notwendigkeit für die Ausweitung der Videoüberwachung. Uns ist an dem Schutzmann auf der Straße gelegen, der vor Ort ist und der auch sofort intervenieren kann, und nicht an dem Sachbearbeiter, der nur noch hinter dem Monitor Unmengen von Daten auswerten muss. Wir erkennen natürlich die Aufklärungserfolge der Videoüberwachung bei der Strafverfolgung an, allerdings ist es so, dass aufgrund der angespannten Personallage die Zeit für eine Ausweitung der Videoüberwachung einfach noch nicht reif ist. Allein aus kriminologischer Sicht würde eine Ausweitung der Videoüberwachung zu einer Verdrängung von Kriminalität führen, die wiederum zu einer weiteren Ausweitung der Videoüberwachung führen würde. Die Polizei würde schnell an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit stoßen.

Wir begrüßen im Hinblick auf die aktuelle Polizeidebatte ausdrücklich die Einführung von Körperkameras, da sie den Kollegen bei unberechtigten Vorwürfen als Beweismittel zur Verfügung stehen. An dem Gesetzesentwurf ist allerdings kritikwürdig, dass der Polizeibeauftragte, dessen Stellung bislang noch nicht geklärt ist, schon Befugnisse erhält. Ich habe in meiner letzten Anhörung verfassungsrechtliche Bedenken beim Polizeibeauftragten aufgezeigt, und solange diese noch nicht beseitigt sind, sollten diese gesetzlichen Befugnisse im Gesetz noch nicht verankert werden. Dabei stellen sich – das ist auch unser Bereich bei den Unabhängigen – Fragen des Personalvertretungsrechts. Es müsste dann eine Dienstvereinbarung über Leistungs- und Verhaltenskontrolle von Kollegen abgeschlossen werden, damit die Bodycam nicht zur Überwachung von Mitarbeitern am Arbeitsplatz führt.

Ich gehe noch mal kurz auf die Kennzeichnungspflicht ein; sie scheint hier noch nirgendwo ein Thema gewesen zu sein. Sie ist ja jetzt auch schon neun Jahre da. Wir lehnen diese Kennzeichnungspflicht außerhalb geschlossener Einheiten strikt ab. Im geschlossenen Einsatz mag sie notwendig sein – da ist sie auch vorhanden –, damit sich die Kollegen untereinander erkennen können. Das sind ja die Bereiche, in denen man besonders sensibel für Polizeigewalt und für Aufklärung ist; das kann ich alles nachvollziehen. Aber in den Funkwageneinsatz-

dienst gehört sie aus meine Sicht nicht. Die Gründe, die dagegensprechen, sind recht einfach, nämlich Datenschutz und Persönlichkeitsrechte der jeweiligen Betroffenen. Kein Bürger würde sich im öffentlichen Raum abstempeln oder etikettieren lassen. Die Notwendigkeit, sie im Streifendienst zu haben, ist seit Jahren unbelegt geblieben. Dass eine solche Kennzeichnung zur Gefährdung von Kolleginnen und Kollegen führen kann, liegt wiederum auch auf der Hand. Den Vertretern des Abgeordnetenhauses, die auf diesen Umstand hin immer Belege von uns fordern, dass daraus eine Gefährdung resultiert, müssen wir wiederum sagen, dass Polizeibeamte im Hinblick auf ihre persönliche Sicherheit natürlich keine Versuchskaninchen des Senates sind.

Vorsitzender Peter Trapp: Herr Badendick, Sie gehen in den Bereich der zehn Minuten. Sie hatten fünf Minuten.

Jörn Badendick (Unabhängige in der Polizei e. V.) [digital zugeschaltet]: Besten Dank für den Hinweis! – Dann halte ich mich kurz. Finaler Rettungsschuss: Da gestehen wir natürlich der Linkspartei zu, dass es ihre Position ist, dass sie das nicht regeln will. Ich habe den Abgeordneten Schrader in sozialen Netzwerken auch mal vor meinem Kollegen vom BDK in Schutz nehmen müssen; das ist halt so, das ist ihre Position, und so lange die Mehrheiten nicht da sind, werden wir den nicht regeln können. Den Rechtsschutz finde ich nicht sauber geregelt. Der Rechtsschutz zum Schusswaffengebrauch kommt mir auch zu kurz. Warum ist der nicht im Beamtenrecht? In ein Gesetz über Eingriffsbefugnisse gehört er einfach nicht hin.

Kurz zur Schleierfahndung: Die Coronapandemie hat uns gezeigt, dass der Gesetzgeber nicht auf alle Szenarien vorbereitet ist. Gerade in Berlin wissen wir eben nicht, wie die Entwicklung morgen ist. Möglicherweise könnte, wenn man das nicht regelt, irgendwann eine Situation eintreten, in der sich das Ganze rächt. – Alles Weitere vielleicht später in den Fragen. Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit und muss mich entschuldigen, dass ich nicht in der Zeit geblieben bin!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Badendick! – Wir kommen zur Anhörung der im Haus Anwesenden. – Frau Bröckling, Ihre Stellungnahme liegt vor und ist verteilt worden. Wir beginnen auch mit Ihnen, sofern Sie sich nicht anders geeinigt haben. Sie haben das Wort!

Marie Bröckling (Netzpolitik.org): Vielen Dank! – Mein Name ist Marie Bröckling, ich arbeite in der Redaktion von Netzpolitik.org hier in Berlin und bedanke mich sehr für die Möglichkeit, hier heute Stellung zu nehmen. Insgesamt möchte ich mich, und so schreibe ich es auch in meiner Stellungnahme, Frau Voigt anschließen. Auch ich würde sagen, das ist ein Gesetzentwurf, dem man sehr wohl anmerkt, dass er sehr wohldurchdacht ist, dass lange daran gearbeitet wurde und er lange in der Koalition ausgehandelt wurde. Dennoch möchte ich heute einige Änderungsvorschläge anbringen. Dabei blicke ich vor allen Dingen auf die Polizeigesetze anderer Länder, mit denen ich mich in den letzten Jahren intensiv beschäftigt habe, die trotz Kritik teilweise Regelungen beinhalten, die sich anzuschauen und sich dort etwas abzuschauen sich meiner Meinung durchaus lohnt.

Die erste Regelung, auf die ich mich beziehen möchte, ist die neue Regelung zum Berufsgeheimnisträgerschutz. Es handelt sich um eine Regelung, die den Schutz gewährleisten soll wohlgemerkt nicht nur von Personen, die solche besonders schutzwürdigen Berufe ausüben, sondern aller Personen, also auch derer, die sich an Rechtsanwälte und -anwältinnen, Beratungsstellen und an Journalistinnen und Journalisten wenden. In Gegensatz zu dem, was Herr Söllner eben gesagt hat, ist es keineswegs so, dass hier ein absoluter Schutz neu eingeführt werden soll, sondern ganz im Gegenteil: Der bisher absolut geltende Schutz soll teilweise abgeschwächt und dadurch ein – ich würde sagen: – Zweiklassensystem zwischen den verschiedenen Berufsgeheimnisträgern und -trägerinnen eingeführt werden. Eine solche Regelung ist eine politische Entscheidung, und ich halte sie für nicht sinnvoll und gerade in einer Stadt wie Berlin, die eine plurale und durchaus säkulare Stadt ist, nicht für nachvollziehbar, warum es einen Unterschied machen sollte, wenn eine Person sich in einer Notlage an eine Geistliche wendet oder an eine Beratungsstelle; beide Vertrauensverhältnisse sollten meiner Meinung nach gleichermaßen geschützt werden. Deshalb halte ich diesen Zweiklassenschutz nicht für eine sinnvolle Entscheidung und möchte auch darauf hinweisen, dass es keineswegs einen Zwang gibt, das so umzusetzen. Es gibt andere Bundesländer, dazu gehören ironischerweise NRW und Bayern, die oft als Beispiele für besonders harte Polizeigesetze genannt werden, die eine solche Regelung nicht haben. Deshalb würde ich ausdrücklich dazu aufrufen, dass auch Berlin eine solche Regelung nicht neu einführen sollte.

Des Weiteren möchte ich mich auf die heimlichen Überwachungsmaßnahmen beziehen. Neu eingeführt wird in dem Bereich die Telekommunikationsüberwachung, aber es gibt ja auch schon andere. Wir alle wissen, dass solche heimlichen Überwachungsmaßnahmen im Idealfall im Nachhinein für die Betroffenen transparent gemacht werden sollten. Nur so kann ein Rechtsstaat nachvollziehbar handeln. Diese Benachrichtigungen laufen bis jetzt nicht immer optimal, auch das ist uns allen bewusst. Ich denke, Berlin schafft hier durchaus schon Regelungen, um dem entgegenzuwirken, die auch sinnvoll sind; ich möchte aber noch auf eine Regelung hinweisen, die anzuschauen es sich meiner Meinung nach lohnt, und zwar die in Schleswig-Holstein. Dort wurde im Polizeigesetz eine Regelung geschaffen, die vorsieht, dass wenn eine Benachrichtigung ausbleibt, also nicht unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens erfolgt, diese ausstehende Benachrichtigung erneut einem Gericht vorgelegt werden muss, und zwar in Abstufungen nach einigen Monaten immer und immer wieder dem jeweils höheren zuständigen Gericht. Eine solche Regelung halte ich für ausgesprochen sinnvoll, um zu gewährleisten, dass die Benachrichtigungspflicht tatsächlich eingehalten wird und solche Fälle nicht unter den Tisch fallen.

Als Nächstes möchte ich mich auf die Bodycam beziehen, auf etwas, das meine Vorredner und Vorrednerinnen schon angesprochen haben: Ich möchte Herrn Tölle explizit widersprechen, der zu Anfang gesagt hat, er halte es für falsch, wenn Bürger und Bürgerinnen die Möglichkeit bekommen, zu verlangen, dass eine Bodycam eingeschaltet wird. – Ich denke, das ist sehr wichtig, denn nur so können Gewaltsituationen verstanden werden, denn Gewalt ist immer interaktiv. Sie kann nie einseitig begriffen werden, deshalb sollten ausdrücklich beide Seiten, so, wie es hier im Gesetzentwurf vorgesehen ist, das Recht bekommen, die Aufzeichnung zu verlangen, um so im Nachhinein die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen überprüfen zu lassen. Ich halte es für sinnvoll, in die Regelung zur Bodycam noch weitere Spezifizierungen aufzunehmen. Unter anderem der BDK, aber auch andere haben schon gefordert, weitere Einsatzmöglichkeiten in das Gesetz hineinzuschreiben; ich denke, deswegen ist es sinnvoll, um dem Willen des Gesetzgebers Ausdruck zu verleihen, eindeutig aufzunehmen, dass eine Aufzeichnung in Wohnungen derzeit nicht vorgehsehen und damit auch nicht erlaubt ist.

Dann komme ich auch schon zum Schluss: Mein letzter Punkt sind die kriminalitätsbelasteten Orte und die anlasslose Identitätsfeststellung. Ich habe vor einigen Monaten, Anlass war der hier vorliegende Gesetzentwurf, mit dem Verband der Sexarbeiterinnen und -arbeiter in Berlin und der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt gesprochen – beides Vertreter und Vertreterinnen von Gruppen von Menschen, die besonders oft von anlasslosen Kontrollen betroffen sind – und habe sie zu der hier geplanten Regelung befragt und habe sehr einstimmig die Rückmeldung bekommen: Ja, das geht in die richtige Richtung. – Aber sie haben sehr wenig Vertrauen darein, dass die hier getroffene Regelung ausreicht. Auch Frau Voigt hat eben schon beschrieben: Das Konzept der kriminalitätsbelasteten Orte bleibt ja bestehen, und es werden weiterhin anlasslose Kontrollen möglich sein. Ich denke, und das möchte ich noch mal betonen, dass Bremen hier tatsächlich einen sehr sinnvollen Weg im Sinne einer Nachvollziehbarkeit für Bürger und Bürgerinnen geht und Betroffenen das Recht gibt, zukünftig der Grund der Maßnahme zu verlangen. Ich denke, um in Zukunft sicherzustellen, dass Betroffene eine Maßnahme nachvollziehen, nachempfinden und einsehen können, ist es essenziell, dass sie den Grund der Maßnahme, der Kontrolle genannt bekommen. – Damit bin ich am Schluss. Ich stehe gern für Rückfragen zur Verfügung. Meine Stellungnahme, das hat der Vorsitzende eben schon gesagt, liegt Ihnen vor; auf Seite 6 habe ich alle meine konkreten Änderungsvorschläge sowie die Verweise, die ich gerade genannt habe, in Stichpunkten festgehalten. Vielen Dank!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Frau Bröckling! – Dann kommen wir jetzt zu Herrn Prof. Knappe. – Sie haben das Wort!

Michael Knappe: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Verehrte Damen und Herren! Fünf Minuten sind nicht viel, deshalb muss ich mich sputen und auch auf das Wesentliche beschränken. Der vorliegende Änderungsentwurf ist inhaltlich handwerklich keineswegs gelungen, weil juristisch nicht exakt bearbeitet. Darüber hinaus fällt das von der Regierungskoalition vorgestellte Änderungspaket zur Abwehr terroristischer Gefahren nicht nur sehr schmal aus, es ist ganz einfach nicht existent, denkt man an die wirkungsvollen und nachhaltigen Regelungsmöglichkeiten zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus mit bereits erfolgten Modellierungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, zum Beispiel im Nachbarland Brandenburg, dort §§ 28a bis 28e BbgPolG, die ich dort das Vergnügen zu lehren habe, im Übrigen zustande gekommen, das möchte ich betonen, unter einer rot-roten

Regierung im Jahr 2019. Der Änderungsentwurf Berlins ist eine Schonkost für magerkranke Patienten. – [Lachen]

Zweitens: kasuistische Regelungen. Der Entwurf ist mit vielen kasuistischen Regelungen gepflastert, man will damit vielleicht etwas verdecken, die keinesfalls – ich betone: keinesfalls – von einer hohen Bedeutung für die Gefahrenabwehr als solche sind. Ich lehre seit über 30 Jahren Polizei- und Ordnungsrecht und Versammlungsrecht an Hochschulen. Man denke zum Beispiel an die im Übrigen rechtlich nicht unproblematische Legitimations- und Kennzeichnungspflicht, § 5a neu, oder den operativen Opferschutz, § 41a – ich frage mich: Was soll das in einem ASOG? Was hat das da zu suchen? –, oder an die schon immer von der Polizei geführten Sicherheitsgespräche, § 41b neu, die bisher auf § 1 Abs. 1 ASOG Berlin oder auch § 17 Abs. 1, die Befugnisgeneralklausel, gestützt wurden; man denke an die Gefahrenansprache gefährdeter Personen – Stichwort Rigaer Straße –, die von den dortigen Straftäterinnen und Straftätern bedroht werden, und auch die Rechtsanwälte, die dann entsprechend gewarnt werden, oder an die Gefährderansprache beziehungsweise Gefährderanschreiben, § 18b neu, oder die Meldeauflage, § 29c, die bislang unproblematisch, das möchte ich betonen, im Einklang mit der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung deutscher Gerichte auf die Befugnisgeneralklausel des § 17 Abs. 1 gestützt werden. Allenfalls die Meldeauflage verdient mehr oder weniger eine Standardbefugnis, weil diese keineswegs mehr nur eine atypische, sondern längst zu einer typischen Maßnahme der Gefahrenabwehr erwachsen ist, sodass das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht schleichend an rechtsstaatlicher Legitimität, so Piroth/Schlink/Kniesel, verlöre, würde nicht standardisiert geregelt werden. Was das Umsetzen von Fahrzeugen in einer Standardbefugnis, § 37a neu, zu suchen hat, wird ein ewiges Geheimnis der Regierungskoalition bleiben. Fahrzeugen werden umgesetzt nach § 17 Abs. 1, Fahrzeuge werden dann sichergestellt nach § 38 Nr. 1 ASOG, das ist durchdekliniert, das ist durchgekaut von den Verwaltungsgerichten, da besteht nicht der geringste Zweifel.

Lassen Sie mich als nächsten Punkt zu einer Norm kommen, der präventiven Telekommunikationsüberwachung. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit ihrer Einführung und Ausgestaltung, § 25a neu, ist mit Petri in Liskin/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 6. Auflage, 2018, G., Randnummer 659 „umstritten“, mag insoweit auch hier mit den grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates argumentiert werden. Zur Verhinderung bestimmter Katalogstraftaten ist sie in gewissen Fallkonstellationen sogar überflüssig, weil bereits die Überwachung gemäß § 100a StPO in einem sehr frühen Stadium – insoweit ist vom Vorbereiten durch eine andere Straftat die Rede – statthaft ist, sodass mit Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Auflage, 2020, Randnummer 4 zu § 100a unter Hinweis auf Kinzig in „Strafverteidiger“ 2004, S. 560f. auch unter Anwendung des § 100a in der Praxis zugleich präventivpolizeiliche Zwecke quasi in Normkonkurrenz fallen. Aber das ist heute ja auch schon von der Vertreterin der Rechtsanwälte, die hier gesprochen hat, angeklungen. Es genügt vielmehr bei § 100a, dass die bestimmten Tatsachen der äußeren und inneren Geschehenswelt angehören. Auch kriminalistische Erfahrungen können insoweit durchaus mitberücksichtigt werden.

§ 25a neu, das sage ich ganz offen und möchte es kurz machen, ist in Abs. 1 sehr inhomogen, weil auch tautologisch. Nummer 1 und Nummer 3 wiederholen eigentlich inhaltlich das Gleiche. Vor allen Dingen sage ich auch hier: Die Quellen-TKÜ fehlt ganz einfach. Wenn wir als Bundeshauptstadt keine Verantwortung übernehmen wollen, dass hier mögliche Straftäter ihr Unwesen treiben, dann ist das schon verständlich, aber die Quellen-TKÜ ist ein Muss zur TKÜ. Sie ist der TKÜ unterzuordnen, und wenn wir in einer Bundeshauptstadt wie Berlin in

Deutschland der Polizei keine Quellen-TKÜ möglich machen, ist das ein entscheidender und schwerwiegender Fehler, meine Damen und Herren von der Regierungskoalition.

Bodycam: Die Regelung des § 24c neu ist durchaus begrüßenswert und bedarf grundsätzlich eigentlich keiner vertiefenden Diskussion. Zwei Punkte sind natürlich offensichtlich: Zum einen erstreckt sich die Regelung nur auf öffentlich zugängliche Räume. Was ist, wenn die Polizeibeamten in Wohnungen müssen? Man denke bitte an häusliche Gewalt, wo eine hoch-emotionale Stimmung vorherrscht, wo auf Polizeibeamte Angriffe von dem Täter – im Übrigen von dem Täter, Täter ist ein polizeirechtlicher Begriff, Straftäter ist ein strafrechtlicher, aber der Täter ist immer schon im Polizeirecht zu Hause gewesen – ausgehen; dann können sie die Bodycam nicht einschalten. Ein unmöglicher Zustand, wenn es so wäre. Die Bürgerweisung, das Einschalten auf Verlangen der Bürger, ist, wie gesagt, eine neue Situation, mit der man leben kann, da gebe ich Frau Bröckling Recht, aber bisher war Polizeirecht eigentlich immer, dass der Bürger einen Anspruch hatte auf pflichtgemäße Ermessensausübung und nicht einen Anspruch auf eine bestimmte polizeiliche Maßnahme. Das muss man einfach mal festhalten.

Ich will auch deutlich sagen, was schon Herr Tölle angesprochen hat: Die völlige Wegnahme der Prostitutionsalternative an kriminalitätsbelasteten Orten halte ich für einen großen Fehler, weil mit der Prostitution nicht etwa die Prostituierten konfrontiert werden sollten – wurden auch nie konfrontiert –, sondern die damit einhergehende, sich im Hintergrund bewegende organisierte Kriminalität, Schlepperkriminalität. Haben wir denn in Berlin keine Clankriminalität, die Bordelle betreibt? – Ich weiß es nicht, aber vielleicht habe ich vieles nicht mitbekommen in den letzten Jahren.

Was ich ebenfalls vergeblich gesucht habe, sind bereichsspezifische Datenschutzregelungen nach der EU-Richtlinie 2016/680 und den novellierten Berliner Datenschutzregelungen, die natürlich gerade bei den bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des Berliner ASOGs ihren Niederschlag finden müssen. Ich habe sie nicht gefunden; vielleicht habe ich sie auch überlesen, glaube es aber kaum.

Lassen Sie mich etwas zu dem Richtervorbehalt hinsichtlich § 26 Abs. 4 sagen. Beim Richtervorbehalt ist es ja so: Man wähnt sich dann in einer Sicherheit, ein Richter hat drüber geguckt. – Verwechseln Sie das bitte nicht den Richtervorbehalt aus der StPO, wo erst die Staatsanwaltschaft prüft und dann dem Richter vorgelegt wird. Hier gibt es zwei wirklich klassische juristische Prüfinstanzen, während beim Polizeirecht die Polizei einen Bericht fertigt, völlig richtig, und dann, wie gesagt, dem Eingriffsrichter vorlegt. Ich persönlich bin auch der Meinung, wie Herr Dr. Söllner, dass die Zusammenarbeit mit V-Leuten damit erheblich erschwert wird und will sagen: Mir kann man nicht weißmachen, dass nun dieser unbedingte Richtervorbehalt – der Behördenleitervorbehalt oder Vorbehalt durch seinen Vertreter im Amt hätte völlig ausgereicht – ein so riesiger qualitativer Sprung nach vorn ist, dass damit nun endlich die Rechtsstaatlichkeit polizeilichen Handelns gesichert wird.

Was fehlt der Regelung? – Der Regelung fehlt in § 66 ASOG die Zitierung des Art. 8 Grundgesetz. Peinlich. Wir werden auch noch über das Versammlungsfreiheitsgesetz sprechen. Die Maßnahmen richten sich gegen einzelne Personen. Ich frage mich: Was ist mit großen Personengruppen, die sich zum Beispiel bei der Silvio-Meier-Demo typischerweise erst nach Abmarsch des Aufzuges aus den Seitenstraßen kommend dem Aufzug anschließen? – Also ste-

hen wir wieder vor der Problematik: Nach welcher Rechtsgrundlage kontrollieren wir sie? Polizeirechtlich oder im Rahmen der Ergänzungstheorie des Bundesverwaltungsgerichts auf der tatbestandlichen Seite des Versammlungsgesetzes und auf der Rechtsfolgesseite des Polizei- und Ordnungsrechts?

Vorsitzender Peter Trapp: Herr Prof. Knappe, Sie nähern sich auch der Zehn-Minuten-Grenze.

Michael Knappe: Ja, ich weiß, Herr Vorsitzender! Lassen Sie mich noch ganz kurz zum finalen Rettungsschuss sprechen. – Ich als ehemaliger Polizeiführer Schwerstkriminalität kann Ihnen nur sagen: Es ist eine unerträgliche Rechtslage im Land Berlin. Wir sind das einzige Land, das diese Rechtslage so hat, dass wir auf den Notwehrrechten basierend Lagen schießend – Geiselnahmen, in dieser Güte – regeln müssen. Das heißt mit anderen Worten: Notwehr und Nothilferechte sind kein öffentliches Sonderrecht im Sinne des Polizeirechts, sondern sind Jedermannsrechte. Prof. Amelung hat deutlich gesagt, dass damit die staatliche, die öffentlich-rechtliche Kompetenzordnung verwirrt und schräggestellt und völlig und über den Haufen geworfen wird.

Die nächste Sache ist – im Volksmund – der Taser, höflich und ausführlich ausgedrückt das Elektroimpulsdistanzgerät. Das steht einem Schusswaffengebrauch gleich, und dafür bedarf es eines Parlamentsgesetzes. Also gucken wir ins UZwG Berlin; § 17 ist frei, der ist leer, der ist weg. Da war mal der Schusswaffengebrauch an der Demarkationslinie geregelt. Also ist das der Ort, wo man das ganz sauber machen kann. Herr Senator hat in seinem Eingangstatement gesagt hat, dass das von Herrn Luthé ein bisschen nicht treffend war, aber man kann es ja besser machen. Aber da muss eine Regelung rein, wann der Taser eingesetzt werden darf, denn er steht ja einem Schusswaffengebrauch gleich, und man kann nicht in einer Ausführungsvorschrift zu UZwG schreiben: Na ja, dann kann er auch noch eingesetzt werden. – Ich sage nochmals: Der Taser ist ein ganz gefährliches Einsatzmittel und bedarf deshalb formalgesetzlicher Regelungen. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehe für Fragen zur Verfügung!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Prof. Knappe! – Wir kommen jetzt zu den Runden der Fraktionen. Ich würde sagen, es kann sich jeder anmelden. Beteiligen wir also alle Fraktionen gleichmäßig an der Diskussion, auch die Herren, die hier als fraktionslose Kollegen sitzen. Können wir so verfahren, um nicht so oft tauschen zu müssen? – Dann beginnt jetzt Herr Dregger.

Burkard Dregger (CDU): Danke schön, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank an alle Anzuhörenden für die sehr aufschlussreichen Ausführungen, die uns, glaube ich, sehr weiterhelfen! – Ich möchte darauf hinweisen, dass dies ja der Innenausschuss ist, das heißt, der Fokus, den wir setzen, ohne anderes außer Acht zu lassen, sind sicherheitspolitische Aspekte. Zu sicherheitspolitischen Aspekten gehören auch Datenschutzaspekte, ohne Frage. Aber der Anspruch, den wir haben, die Initiative, warum wir überhaupt gesetzgeberisch tätig werden wollen, ist, Gefahren von Berlin und seinen Bewohnern abzuwehren. Das heißt, die erste Frage, die wir uns, glaube ich, alle gestellt haben, ist: Wie können wir Berlin und seine Bewohner besser schützen? Das bedeutet, die erste Fragestellung ist: Was benötigt die Polizei, um diesen Schutz zu verbessern? – Deswegen müssen wir jetzt sehen, auch in Auswertung der Geschehnisse in unserer jüngsten Vergangenheit, was notwendig ist. Die Koalition hat ebenso wie die

CDU-Fraktion einen Vorschlag unterbreitet zum Thema Telefonüberwachung, und ich frage die Anzuhörenden, insbesondere Herrn Dr. Söllner und Herrn Tölle, weil sie sich über diese Frage eingelassen haben: Trifft es zu, dass der Entwurf der Koalition zur Telefonüberwachung WhatsApp-Calls nicht umfasst, also Telefonanrufe über Messengerdienste wie zum Beispiel WhatsApp? Wenn das so sein sollte, bedeutet das, dass diejenigen, die dieser Überwachung entgehen wollen, voraussichtlich auf diese Art der Telefonkommunikation ausweichen werden? – Wenn das so sein sollte, stellt sich die Frage, ob dieser Gesetzesvorschlag mehr als Dilettantismus ist. Dazu hätte ich gern eine klare Antwort.

Der zweite Fragenkomplex betrifft den Unterbindungsgewahrsam. Das ist eine interessante Geschichte, weil die CDU gemeinsam mit der SPD in der letzten Legislaturperiode die Dauer des maximal gesetzlich zulässigen Unterbindungsgewahrsams von 48 auf 96 Stunden ausgedehnt hat. Jetzt muss die SPD in einer anderen Koalition das wieder zurücknehmen. Wir hingegen als CDU-Fraktion wollen die Dauer unberührt lassen, aber wir wollen eine gesetzliche Präzisierung vornehmen, wann denn überhaupt der Unterbindungsgewahrsam angemessen und verhältnismäßig ist. Dazu richte ich auch die Frage an die Sachverständigen, insbesondere Herrn Tölle und Herrn Dr. Söllner, aber auch Herrn Knappe bitte, weil er als langjähriger Polizeiführer natürlich über entsprechende Erfahrungen verfügt: Was ist denn eigentlich das Ziel des Unterbindungsgewahrsams? Ist es richtig, dass das Ziel des Unterbindungsgewahrsams ist, potenzielle Anschläge zu vereiteln, indem man diejenigen, von denen diese Gefahr ausgeht, für einige Stunden oder auch einige Tage in Gewahrsam nimmt? Und wenn das so ist, wäre es nicht sinnvoll, so wie es im CDU-Antrag geregelt ist, dass wir die Anwendbarkeit nicht abschließend, aber beispielhaft so regeln, dass die Ankündigung von Straftaten zum Beispiel in sozialen Netzwerken oder die Aufforderung, Straftaten zu begehen, insbesondere wenn es schwerste Straftaten sind, in den sozialen Netzwerken, dazu führt, dass ein Unterbindungsgewahrsam angeordnet werden kann; ebenso die Tatsache, dass es sich um Wiederholungstäter handelt? – Stellen Sie sich vor, wir haben einen Berlinmarathon oder Kirchentag oder G20-Gipfel in Berlin, mehrtägig, und wir haben über 100 islamistische Gefährder in der Stadt, von denen wir wissen. Wir wissen gleichzeitig, dass wir vielleicht fünf von denen gleichzeitig rund um die Uhr überwachen können, und müssen uns deswegen die Frage stellen: Was machen wir denn jetzt eigentlich mit denen, um die davon ausgehenden Gefahren abzuwehren? – Nichts tun ist ja keine Option. Die Frage ist also, ob Wiederholungstäter beziehungsweise das Auffinden von Waffen bei bestimmten Personen nicht geeignete Anknüpfungspunkte sind, um den Unterbindungsgewahrsam besser begründen zu können, der letztlich auch einer richterlichen Entscheidung bedarf.

Der dritte Fragenkomplex ist der Fragenkomplex der Bodycam. Ich freue mich auch, dass die Koalition hier Bewegung zeigt, bemängelt ebenfalls, dass das nur für öffentlich zugängliche Räume gilt. Ich bin der festen Überzeugung, dass auch die Ausdehnung auf Wohnungen und andere Räume verfassungsrechtlich begründbar ist, und bitte dazu auch um eine Einschätzung unserer Sachverständigen. – Vielen Dank!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank! – Dann kommen wir jetzt zu Herrn Woldeit.

Karsten Woldeit (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Auch meinen herzlichen Dank an die anzuhörenden Sachverständigen! – Ein Polizeigesetz beziehungsweise in unserem Fall Polizeigesetze – allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz und unmittelbares Zwangsgesetz – regeln die Befugnisse und Eingriffsmöglichkeiten von Polizistinnen und Polizisten. Das

heißt, es ist grundsätzlich erst mal ein Mittel, eine Ermächtigungsgrundlage für die Verhinderung von Straftaten. Das jetzt vorliegende Polizeigesetz, das hat die Anhörung ganz deutlich gezeigt, macht das nicht. Es erschwert Polizeiarbeit und ist wieder mal ein Ausdruck von großem Misstrauen bis hin zur feindseligen Einstellung dieser Koalition. Es ist das dritte Mal in Folge, dass die Koalition ein Gesetz vorlegt, das das ganz deutlich unterstreicht. Herr Kollege Lux hat das im Innenausschuss sogar schon genannt; er sagte, wenn ich ihn zitieren darf: Die Koalition wird auch Zumutungen an Gesetzen liefern. – Das ist jetzt nach dem LADG und dem Polizei- und Bürgerbeauftragten die dritte Zumutung.

Ich stelle mir übrigens auch die Frage, inwieweit Mitglieder der Koalition überhaupt mal mit Experten der Polizei gesprochen haben. Ich glaube, das hat, wenn überhaupt, nur marginal stattgefunden. Alle Anzuhörenden, die wir gehört haben, sei es Herr Tölle, Herr Söllner oder Prof. Knappe, die wirklich Polizeierfahrung haben, die wirklich Experten sind auf ihrem Gebiet, erfahrende Polizeiführer, Hochschuldozenten sind, haben Ihnen komplett widersprochen. Sie haben Ihnen auch aufgezeigt, wo Sie handwerkliche Fehler begangen haben bis hin zum Dilettantismus. Da stelle ich mir die Frage: Warum machen Sie das? Warum erschweren Sie den Einsatz von V-Leuten? – Wir haben Kollegen hier, die sitzen mit mir seit vielen Jahren im Untersuchungsausschuss, Herr Schrader, Herr Lux und Herr Zimmermann. – [Benedikt Lux (GRÜNE): Sie sind doch nie da!] – So ein Quatsch. Glatte Lüge.

Vorsitzender Peter Trapp: Herr Woldeit hat das Wort.

Karsten Woldeit (AfD): Herr Zimmermann, Sie haben doch gehört, welche Schwierigkeiten die Polizisten hatten im Rahmen ihrer Tätigkeiten, welche Schwierigkeiten im Staatsschutz bestanden, welche Schwierigkeiten im Einsatz von V-Leuten bestanden. – Herr Lux, schauen Sie sich einfach mal die Anwesenheiten an, dann wissen wir Bescheid. – [Zuruf von Benedikt Lux (GRÜNE)] – Unglaublich. In dem Augenblick, da man Wahrheiten ausspricht, bellt der angeschossene Hund; kann das sein? Haben Sie sich gerade ertappt gefühlt, Herr Lux? Ich glaube, das ist Ihre Motivation für Ihre Einlassung. Im Übrigen, Herr Lux, finde ich es auch unanständig, dass Sie, wenn hier Sachverständige sprechen und etwas vorzutragen haben, in ein Gelächter ausbrechen. Das gehört sich nicht, und jeder anzuhörende Sachverständige verdient Respekt. Das sollten Sie sich mal auf die Fahnen schreiben.

Die konkreten Punkte, die hier zwingend fehlen, sind angesprochen worden. Der Senator hat es auch selber gesagt: Insbesondere die Regelung des finalen Rettungsschusses hätte er sich gewünscht. – Sie haben die Möglichkeit zur Nachbesserung. Mein Änderungsantrag liegt hier vor. Mein Änderungsantrag regelt den finalen Rettungsschuss in § 9 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwangs; mein Änderungsantrag regelt den Einsatz des Tasers, den ich übrigens in § 2 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges sehe – vielleicht kann Prof. Knappe seine Einschätzung sagen, ob das auch dort möglich ist. Ich sehe es im Rahmen der Möglichkeiten dort besser aufgehoben, aber da sind Sie für mich der Profi.

Es gibt keine Notwendigkeit, die Kennzeichnungspflicht als solche im Polizeigesetz zu verankern. Da zeigt sich auch diese Widersprüchlichkeit. Umsetzen von Fahrzeugen regeln wir auf einmal im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz, aber die Kennzeichnungspflicht, die gar nicht geregelt werden muss, weil sie eine Verordnungshandlung ist, wird auf einmal gesetzlich verankert. Das sind all die Dinge, die falsch sind, die nicht nötig sind. Sie zeigen einmal mehr Ausdruck Ihrer Haltung zur Berliner Polizei. – Danke schön!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank! – Dann hat jetzt Herr Schrader das Wort.

Niklas Schrader (LINKE): Vielen Dank! – Erst mal vielen Dank an alle Anzuhörenden für Ihre Stellungnahmen. Ich glaube, die Anhörung und die verschiedenen Kommentare spiegeln ganz gut wieder, dass wir als Koalition sehr viele Punkte ganz gründlich abgewogen haben, dass wir nicht nur in eine Richtung gedacht haben und dass wir uns natürlich nicht nur die Frage gestellt haben: Wo fehlt es bei der Polizei? –, sondern dass wir uns natürlich auch die Frage gestellt haben: An welcher Stelle können wir die Grund- und Freiheitsrechte weiter stärken? – Es ist mitnichten so, dass die Frage: Was braucht die Sicherheit? Was braucht die Polizei? – zuallererst gestellt werden muss, und alles andere ist nachrangig, so wie es Herr Dregger eingangs angedeutet hat. Es gibt kein Supergrundrecht auf Sicherheit, das über allem anderen steht, sondern das ist ein Aspekt, den wir berücksichtigen, und selbstverständlich muss jeder einzelne Punkt, und zwar laufend, immer wieder darauf überprüft werden, ob ein Grundrechtseingriff noch nötig ist, ob er angemessen ist, ob er verhältnismäßig ist, ob er geeignet ist, sein Ziel zu erreichen. Das haben wir bei diesem Gesetzentwurf an vielen Punkten getan. Insofern hat man, glaube ich, in der Anhörung ganz gut gesehen, dass es natürlich an der einen oder anderen Stelle Kritikpunkte gibt, dass es auch seitens der Polizei sicherlich Punkte gibt, die sie sich mehr wünscht oder bei denen sie sagt, etwas sollte nicht gestrichen werden, weil es ihr das Leben vielleicht nicht leichter macht, aber das gehört eben zu dieser Abwägung dazu, die wir treffen. Insofern, glaube ich, haben wir im Grundsatz unser Ziel erreicht, dass wir nicht dieses Wettrüsten, wie es Frau Bröckling eingangs bezeichnet hat, der Bundesländer mitmachen, sondern als Land Berlin einen eigenen Weg gehen, der grundrechtsfreundlicher ist, aber trotzdem beide Seiten mit berücksichtigt.

Eine Anmerkung habe ich zum Thema Quellen-TKÜ. Es war eine ganz bewusste Entscheidung, dass wir das nicht mitreinnehmen. Das hat Gründe. Das hat zum einen den Grund, dass die Begrenzung des Eingriffs in das Grundrecht und der Schutz des Kernbereichs der Privatsphäre bei diesem Instrument nicht garantiert werden kann. Auf der anderen Seite ist die Quellen-TKÜ auch nicht ein Instrument zur Stärkung der Sicherheit, sondern das ist ein Instrument, das auf der Ausnutzung von Schwächen in IT-Systemen basiert. Man braucht für dieses Instrument Schwachstellen in IT-Systemen. Man hat dann kein Interesse mehr, diese Schwachstellen zu beseitigen. Das gilt für sämtliche IT-Systeme. Man macht also IT-Systeme und damit auch die des Staates angreifbarer, wenn man sich so ein Instrument schafft. Das ist ein Riesenproblem. Deswegen ist es aus unserer Sicht nicht zu verantworten, dieses Instrument einzuführen. Ich würde schon noch mal an die Anzuhörenden, insbesondere diejenigen, die sich mit diesem Instrument eingehender beschäftigt haben, die Frage stellen, ob sie diesen Aspekt auch berücksichtigen würden, denn das ist bei der Kritik, die jetzt kam, dass wir das nicht reingenommen haben, offenbar hinuntergefallen. Wie stehen Sie also zu dem Aspekt der Quellen-TKÜ als Gefahr für IT-Systeme und damit auch als Gefahr für die innere Sicherheit?

Ein anderes zentrales Thema ist die testweise Einführung der Bodycams. Auch da war es eine ganz bewusste Entscheidung, das zweiseitig zu tun, das Instrument ganz bewusst nicht ausschließlich zum Zweck der Eigensicherung einzuführen, sondern auch für Betroffene einer polizeilichen Maßnahme die Möglichkeit vorzusehen, die Einschaltung der Kameras zu verlangen, damit es von beiden Seiten genutzt werden kann. Ich verstehe nicht, was dagegenspricht. Es ist ein Knopfdruck im Einsatz, mit dem das passieren kann. Wir haben natürlich nicht nur die Diskussion um Angriffe auf Polizeikräfte, sondern wir haben auch eine breite gesellschaftliche Diskussion um das Thema Polizeigewalt, um das Thema Rassismus im poli-

zeilichen Alltag. Ich glaube, da steht es uns gut zu Gesicht, diese beiden Seiten mit zu berücksichtigen. Ich sehe nicht, dass das irgendwie gegenüber der anderen Variante, die von allen anderen Bundesländern, die das gemacht haben, und von der Bundespolizei eingeführt wurde, die Praxis erschwert. Ich finde im Gegenteil: So, wie es in anderen Bundesländern und bei der Bundespolizei läuft, ist es eine einseitige Sache. Das als Monopolinstrument für die Polizei zu verwenden, finde ich schwierig. – Wer von den Anzuhörenden möchte, kann natürlich gern auch noch mal zu diesem Aspekt Stellung nehmen.

Ich möchte auch noch mal kurz auf den Kritikpunkt der Streichung anlassloser Kontrollen an Orten, an denen der Prostitution nachgegangen wird, eingehen. Ein Argument, das häufig kommt, wenn man eine Befugnis zu anlasslosen Kontrollen streicht, ist, dass entgegengesetzt wird: Dann können wir unserer Arbeit nicht mehr nachgehen, dann werden gewisse Kriminalitätsbereiche nicht mehr aufgedeckt, und alles bleibt im Dunkelfeld. – Ich würde sagen, das Einzige, was sich ändert, ist, dass man einen Anlass braucht, der sich aus dem Verhalten oder aus Tatsachen begründet. Insofern ist meine Frage, vielleicht auch an Frau Voigt vom Anwaltverein, inwieweit Sie dort Erfahrungswerte haben: Wenn man einen Anknüpfungspunkt hat, ist es doch möglich zu kontrollieren. Das dürfte doch in den allermeisten Fällen vorliegen. Die einzige Möglichkeit, die wir der Polizei nehmen, ist, flächendeckend anlasslos reinzugehen und zu kontrollieren. Wie viel bleibt sozusagen übrig? Ist das relevant, wenn wir sagen, man braucht eben einen Anlass oder eine Tatsache, die eine Kontrolle begründet?

Eine Frage habe ich an die Anzuhörenden, die zum Unterbindungsgewahrsam aussagefähig sind. Wir haben ja bislang noch die vier Tage; gibt es Erfahrungswerte, inwieweit das überhaupt ausgenutzt wird? Wird das nicht ohnehin in sehr vielen Fällen gar nicht ausgeschöpft, sondern die Freiheitsentziehung findet deutlich kürzer statt? Und haben Sie Erkenntnisse darüber, in wie vielen Fällen – das ist vielleicht auch eine Frage für Frau Voigt – solche Freiheitsentziehungen im Nachhinein von Gerichten als rechtswidrig bewertet wurden? – Ich habe eine etwas ältere Anfrage des Kollegen Lux in Erinnerung, die ergeben hat, dass es durchaus ein erheblicher Teil der Freiheitsentziehungen ist, bei dem am Ende gesagt wurde: Da lagen jetzt doch nicht die Voraussetzungen vor. – Am Ende ist die Freiheitsentziehung doch passiert, und das ist ein sehr starker Grundrechtseingriff, insofern sollte er wirklich auf das allerengste und allernötigste begrenzt sein. Mich würde interessieren, ob Sie uns dazu etwas sagen können.

Frau Voigt hat angemerkt, dass die Speicherfrist von drei Monaten bei der Kennzeichnungspflicht zu kurz ist. Ich fand die Argumentation, dass nach den drei Monaten in der Regel noch nicht mal Akteneinsicht gewährt wurde, da durchaus schlüssig. Was wäre denn aus Ihrer Sicht da eine angemessene Frist, die man dort setzen kann, die natürlich auch den Aspekt begründet, dass man das nur so lange speichern sollte, wie es eben erforderlich ist? – So viel erst mal. Vielen Dank!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Schrader! – Dann hat Herr Zimmermann das Wort.

Frank Zimmermann (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich möchte die Zeit nutzen, um weniger mit Statements, sondern mit gezielten Fragen die Anwesenheit unserer Experten zu nutzen, um weitere Anmerkungen zu bekommen. – Erst mal vielen Dank an alle für die umfassende Darstellung! Es ist tatsächlich eine hilfreiche Debatte, die wir hier führen, weil

wir uns natürlich darum kümmern müssen, wie wir an einzelnen Punkten noch nachjustieren können. Ich kann Herrn Prof. Knappe schon zugestehen, dass wenn etwa das Zitiergebot nicht ausreichend beachtet ist oder so, wir uns das selbstverständlich angucken werden, ob da noch etwas nachzubessern ist. Solche Dinge werden wir selbstverständlich tun.

Ich will in dieser Fragerunde drei Themen kurz ansprechen; das erste ist die TKÜ. Die ist schon angetippt worden. Zunächst die Frage, ob Sie uns trotz der Kritik, die Sie vielleicht an der Formulierung des § 25a Abs. 1 haben – Stichwort: inhomogen, oder so – bestätigen können, dass in der Tat die Bekämpfung der organisierten Kriminalität in diesem Paragraphen mit berücksichtigt ist? Dass dort also mitnichten eine Beschränkung auf Terrorabwehr, sondern die Bekämpfung von OK, auch mit dem Mittel der Telefonüberwachung zur Gefahrenabwehr vorgesehen ist?

Zweitens das Thema der Vorverlagerung der Anwendbarkeit von zahlreichen Instrumenten durch die StPO. Ich stimme Herrn Prof. Knappe zu, dass die StPO sehr viele Möglichkeiten bietet, auch bei entsprechenden Anhaltspunkten schon die Maßnahmen der StPO anzuwenden. Gleichwohl bleibt nach unserer festen Überzeugung ein Anwendungsspielraum für das Landesrecht und für das ASOG, weil wir ja gesehen haben, auch in der Praxis, dass es durchaus, wenn auch zeitlich begrenzt, eine Lücke gab, die wir schließen müssen, und das wollen wir hiermit tun. Deswegen noch mal die Frage an Sie: Ist es tatsächlich so, dass die Vorverlagerung, die im Laufe der Entwicklung im Bundesrecht möglich geworden ist nach StPO, nicht doch noch einen Spielraum für Landesrecht bietet? – Ich habe Sie so verstanden, Herr Knappe, dass Sie das anerkennen und dass wir deswegen das tatsächlich hier regeln müssen.

Der nächste Komplex ist die Bodycam. Da ist die Frage – ich glaube, es war Herr Söllner, der das angesprochen hat – des Verhältnisses der Regelung vorn in § 24c und hinten in Art. 5; dass da unterschiedliche Anwendungsbereiche beziehungsweise Inkrafttretensdaten vorgeesehen seien. Würden Sie das bitte noch mal kurz erläutern? – Wir müssen uns noch mal angucken, ob das so stimmig ist. Wenn Sie uns da noch mal einen Hinweis geben könnten, um das zu konkretisieren, wäre ich dankbar.

Letztes Thema ist die Prostitution und die Regelung in § 21, die wir vorschlagen zu verändern. Wir sind uns einig, dass wir die bloßen Umstände der Prostitution nicht als Anknüpfungspunkt für polizeiliches Handeln sehen, denn Prostitution ist weder sitten- noch rechtswidrig und kann nicht allein schon ein Anknüpfungspunkt für Polizeimaßnahmen sein. Wir sind uns aber im Klaren, dass wir jegliche Begleitkriminalität, die oftmals damit einhergeht, selbstverständlich so gut es geht bekämpfen wollen und müssen. Deswegen noch mal die Frage, wie Sie etwa zu einem Vorschlag des BDK, hier vielleicht eine ergänzende Lösung anzubieten, die genau diese Begleitkriminalität adressiert – nicht die Prostitution, aber alles andere – stehen: das noch mal gesondert im Bereich des § 21 aufzuführen, um darüber nachzudenken, wie man das auffangen kann? – Das sind meine Fragen zurzeit. Dankeschön!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank! – Dann hat Herr Lux das Wort.

Benedikt Lux (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Auch von meiner Fraktion vielen Dank an alle Anzuhörenden! Eine Vorbemerkung: Wir als Grüne machen Politik für die Sicherheit in der Stadt, für die Menschen in dieser Stadt, und Grundlage für diese Sicherheit ist natürlich ein hohes Maß an Vertrauen in die Polizei. Wenn man sich nun aber ein bisschen

auf der Welt umschaut, dann ist es wichtig, dass diese Polizei ganz fest rechtsstaatlich und demokratisch geprägt ist. Das ist sie meiner Ansicht nach, aber wenn man Polizeigesetze immer nur verschärft, dann entsteht ein Ungleichgewicht, und ich froh und auch ein bisschen stolz, dass diese Koalition in Berlin die Bürgerinnenrechte und den Opferschutz mindestens genauso im Blick hat wie die Befugnisse der Polizei.

Dann noch mal zur Aufgabe von uns als Landesgesetzgeber – das ging ein bisschen durcheinander –, Herr Knappe hat das auch adressiert: Nach Art. 74 Grundgesetz sind die Strafverfolgung und das gerichtliche Verfahren, sprich die StPO, konkurrierende Gesetzgebungen, der Bund davon mit StGB und StPO Gebrauch gemacht, und wir streiten so ein bisschen: Was ist überhaupt unser Anwendungsfeld mit dem ASOG? – Deswegen meine Frage noch mal an alle Anzuhörenden: Wäre es nicht sinnvoller, dieses Sicherheits- und Ordnungsgesetz zu einem echten Schutzgesetz auszubauen – die Debatte in der Bundesrepublik und in juristischen Diskursen ist etwas älter –, anstatt immer wieder einen Gleichlauf auf der Rechtsfolgenebene zu versuchen, auf der Maßnahmenebene die StPO zu kopieren? – Dort haben Sie natürlich alles an Maßnahmen, die jetzt hier noch keiner von denen – ich sage mal in Anführungszeichen: –, „die jetzt noch mehr polizeiliche Befugnisse gefordert haben“ angesprochen hat. Sie haben sich heute vor allen Dingen auf die Quellen-TKÜ zugespitzt, aber Sie finden ja in der StPO noch eine Reihe von anderen Maßnahmen, die auch nicht in dem Entwurf der Opposition vorgeschlagen sind, die Sie aus der StPO eins zu eins kopieren können, aber das hat doch dann irgendwann keinen Sinn mehr, wenn man bei den Straftaten selbst immer weiter ins Vorfeld geht, die StPO anwendbar ist und dann auf Länderebene immer versuchen muss, die StPO zu kopieren. Das führt doch zu nichts. Das ist doch ein In-sich-Schluss, und da soll der Bundesgesetzgeber mal seine Aufgabe machen, der kommt er ja auch nach. Wir als Landesgesetzgeber versuchen, mit diesem Gesetz ein Stück weit in Richtung mehr Opferschutz und, darauf bestehen wir auch, in den Bereich Bürgerinnen- und Bürgerechte und demokratische Kontrolle von polizeilichen Befugnissen zu gehen, ohne die polizeilichen Befugnisse außer Acht zu lassen.

Jetzt noch mal im Einzelnen: Berufsgeheimnisträger. – Frau Bröckling, gern noch mal ausführen: Ich habe das so verstanden, dass unsere Änderung eigentlich erst den Schutz der Berufsgeheimnisträger und -trägerinnen bedingt und sie dann nach BKA-Gesetz in der Tat einmal in eine etwas privilegiertere Gruppe einteilt, aber die andere überhaupt erst erwähnt. Vorher gab es dazu noch keine Regelung. Wenn Sie so wollen: Wäre es dann nicht vielleicht ein erster Schritt in die richtige Richtung, den man da gehen kann, beziehungsweise haben NRW und Bayern da Regelungen, die auch Sozialarbeiter und -arbeiterinnen unter den Schutz des Berufsgeheimnisträgerschutzes stellen zur Gefahrenabwehr? – Das würde mich interessieren. Da wäre ich sehr offen dafür, auch etwas aus Bayern und NRW zu übernehmen.

Dann zum Stichwort Bodycam, dazu muss ich nicht viel sagen. Unsere Idee ist: Bürgerinnen und Polizei auf Augenhöhe, deswegen ganz klar auch Bürgerinnen, die sagen können: Jetzt Bodycam an. – Sie sehen: In den USA oder auch in Großbritannien war es ein Erfolg der Bürgerrechtsbewegung, dass Polizei auch Bodycam tragen muss, was in alle Richtungen präventive Wirkung hat. Meine Frage an die Personen, die die Anwendung der Bodycam in Wohnungen gefordert haben: Kennen Sie das Gutachten des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, alles andere als eine rot-rot-grüne Hausmacht, das sagt, Bodycam in Wohnungen ist schwer mit Art. 13 Grundgesetz in Einklang zu bringen? Und kennen Sie das Gutachten der Universität Trier, das zu dem Fazit kommt, dass Art. 13 Abs. 5 Grundgesetz

faktisch so gut wie keinen Spielraum für die polizeiliche Nutzung von Bodycams in Wohnungen zulässt? – Da hätte ich, bevor das hier so en passant gefordert wird – häusliche Gewalt ist ein wichtiges Thema, auf jeden Fall –, von Ihnen gern eine rechtliche Begründung, wie der Einsatz von Bodycams in Wohnungen grundgesetzlich zu rechtfertigen ist. Mit Recht ist das Argument nice to have keines, das uns hier überzeugen kann.

Dann der Punkt kriminalitätsbelastete Orte: Ich habe von keinem der Anzuhörenden einen Einwand dagegen wahrgenommen, dass man den Verstoß gegen die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen als Anknüpfungspunkt nimmt, kbOs in der Stadt festzusetzen, und ich gehe davon aus, dass es selbst bei den von der Opposition benannten Anzuhörenden keine Bedenken hervorruft, dieses Merkmal für die kbOs zu streichen. Ich sagen noch mal ganz deutlich: Das dient uns auch als Schritt in die Richtung, das Verbot von Racial Profiling – das nun ja auch juristisch verboten ist – tatsächlich durchzusetzen, auch wenn das natürlich juristisch nicht eins zu eins die Umsetzung ist. Deswegen meine Frage an Frau Voigt: Ihrem Einwand, dass man gefahrenabwehrende Maßnahmen nur am Verhalten und nicht am äußeren Erscheinungsbild einer Person erlassen soll, kann ich sehr viel abgewinnen. Die Frage ist: Kann man das machen, und sind dann andere Bereiche, die auch abstrakt gefährlich sind, davon auch ausgenommen? Können Sie einfach das, was Sie angetippt haben, ein bisschen weiter ausführen? Gibt es dazu gute Stellungnahmen, die das auf andere Bereiche anwenden, die gefährlich sein können – aus meiner Sicht noch viel gefährlicher als Prostitution und Aufenthaltsrechtsverstöße, da gibt es ja einige, unter anderem den Straßenverkehr, deswegen ist es ganz gut, dass wir da klarstellende Regeln im ASOG haben –, dass man da wirklich nur am Verhalten einer Person anknüpfen kann?

Dann noch eine Rückfrage zum Taser, gerade an die langjährigen Polizeipraktiker: Es trifft doch zu, dass das SEK seit über einem Jahrzehnt den Taser benutzt, ohne dass es da zu rechtlichen Schwierigkeiten kam? – Eine Anmerkung von mir: Auch da immer langsam mit den jungen Pferden. Beim Taser sind wir in einem Pilotprojekt, die Zahlen sind relativ interessant, und auch da, glaube ich, muss man gucken, dass man den gesellschaftlichen Ausgleich hinkommt, einerseits der Polizei die Befugnisse und Mittel gibt, die sie braucht, andererseits aber auch die Bürgerinnen und Bürger mitnimmt und das Vertrauen in die Sicherheitskräfte hochhält.

Ein letzter Punkt, den Frau Voigt auch angesprochen hat, und die Frage würde ich gern an alle Anzuhörenden weitergeben: Gibt es denn prominente Fälle, in denen Sie aufgrund rechtlicher Unsicherheit sehen, dass die Polizei nicht die Möglichkeiten ergriffen hat, die sie hätte ergreifen können? – Wir haben jetzt schon abgestellt auf den Breitscheidplatz; da gab es die Befugnis zur TKÜ, vor allen Dingen im Bereich des Strafverfahrens. Da gab es alle Möglichkeiten zur Überwachung, weil ja ein Strafverfahren gegen den Attentäter eröffnet war. Oder sehen Sie nicht da auch eher ein Vollzugsproblem? – Zweiter Punkt: Wettbüromord. Auch da kam es zu einem Todesfall; auch da hätte es ja die Möglichkeit gegeben – Herr Knappe, Sie haben es adressiert – dort eine Gefährdetenansprache zu machen, ein Sicherheitsgespräch zu führen; wurde aber nicht gemacht. Ist es dann nicht so, dass wenn eine Befugnis im ASOG steht – Klammer auf: auch wie das Umsetzen von Autos, wenn sie gefährlich geparkt sind, was ein wichtiger Beitrag zur Verkehrssicherheit ist –, dann auch Polizisten und Polizistinnen wissen: Hier haben wir noch eine Maßnahme, die wir vielleicht ergreifen sollten? – Diese Frage, die Frau Voigt abstrakt aufgemacht hat, würde ich gern noch mal ganz konkret an unsere Praktiker und Praktikerinnen weitergeben wollen. – Vielen Dank!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Lux! – Dann Herr Fresdorf.

Paul Fresdorf (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank, werte Anzuhörende, dass Sie uns mit Ihrer Expertise zu helfen versuchen auf diesem steinigen Weg des ASOGs und der Weiterentwicklung dessen! Wenn eine Polizistin oder ein Polizist diesen Entwurf liest, wird sie oder er, denke ich, eher an Götz von Berlichingen denken: Wo viel Licht ist, ist auch viel Schatten. – Das ist dem Entwurf ganz gut zu entnehmen. Es sind viele gute Absichten darin enthalten, aber gut gemeint ist nicht immer auch gut gemacht. Die Sicherheit dieser Stadt ist uns, glaube ich, Lieber Kollege Lux, allen wichtig, auch die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt, aber ich denke auch, dass unsere Polizistinnen und Polizisten es verdient haben, eine Rechtssicherheit zu haben. Sie haben eine große Chance vertan, diese zu schaffen, zum einen beim finalen Rettungsschuss, wo die Polizistinnen und Polizisten weiterhin auf das Jedermannsrecht angewiesen sind und sich immer erst einmal in eine Situation begeben, in der sie sich nach der Belastung, die sie erfahren, nachdem sie das getan haben, auch noch rechtlich deutlich rechtfertigen müssen. Das ist eine sehr schwierige Situation, vor die man die Polizistinnen und Polizisten stellt. Ebenso versäumen Sie es – darum haben wir uns ja schon mehrfach gedreht –, den Tasereinsatz abschließend zu regeln, auch wenn wir das Pilotprojekt in Berlin haben. Wir haben da ja gute Zahlen; wir werden sicherlich auch über die Auswertung noch mal in diesem Ausschuss sprechen. Wir haben Ihnen schon im Jahr 2019 einen Gesetzentwurf zum finalen Rettungsschuss vorgelegt und denken, dass es Zeit wird, dass wir diesen auch abschließend regeln.

Was mich interessiert, ist die Einschätzung der Anzuhörenden bezüglich der Aushöhlung der Befugnisgeneralklausel, die wir in diesem Entwurf erleben. Wie schätzen Sie das ein? Was macht das mit dieser Befugnisgeneralklausel? Verliert diese auch an Kraft dadurch? Wie viel Unsicherheit wird bei den Polizistinnen und Polizisten dadurch vielleicht geschaffen?

Eine andere Frage bezieht sich auf § 100a der Strafprozessordnung im Verhältnis zu § 25a neu des ASOG. Wo sehen Sie da Konfliktlinien? Ist diese Regelung im ASOG überhaupt notwendig, oder ist die Regelung in der StPO vielleicht ausreichend? Brauchen wir das so, gibt es da Konkurrenzsituationen, die unnötig entstehen? – Eine weitere Frage, die sich mir auftat, betrifft den Unterbindungsgewahrsam. Es ist sicherlich immer kritisch zu prüfen, wenn Menschen in Gewahrsam genommen werden; das ist ganz klar. Nur: Wenn ich mir Gefährdungslagen anschau, zum Beispiel Staatsbesuche in Berlin, die drei Tage dauern, und ich einen Unterbindungsgewahrsam habe, der nur auf zwei Tage begrenzt ist – wie kann ich da sicherstellen, dass ein Gefährder dann eben nicht zur tatsächlichen Gefahr wird und dieses dann auch umsetzt, wenn ich nicht die personellen Ressourcen habe, alle entsprechend zu überwachen? – Und wir wissen alle ganz genau, wie gut wir, die Berliner Polizei, da ausgestattet sind; das sind wir in der Regel ja nicht. Inwiefern ist das eine größere Gefährdung des Landes Berlin oder seiner Gäste, wenn ich die Tageszahl bei dem Unterbindungsgewahrsam wieder nach unten setze?

Eine Thematik ist uns als Freien Demokraten besonders wichtig: der Datenschutz. Ich würde Sie bitten, hier noch mal auf die fehlende Umsetzung der datenschutzrechtlichen Norm laut EU-Richtlinie einzugehen und uns darzustellen, welche Problematiken sich hier ergeben, wenn dem nicht nachgegangen wird und dies nicht in diesem Gesetz so festgehalten wird. –

Dabei würde ich es in der ersten Runde erst mal belassen und freue mich auf die Antworten und eventuell eine zweite Fragerunde!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Fresdorf! – Dann hat Herr Dr. Efler das Wort.

Dr. Michael Efler (LINKE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich habe zwei konkrete Fragen, zunächst eine an Frau Bröckling zum Thema Meldeauflagen, das ist noch gar nicht angesprochen worden: In Ihrer schriftlichen Stellungnahme schreiben Sie, dass Sie eine gesetzliche Höchstdauer für Meldeauflagen für notwendig erachten. Können Sie noch mal ausführen, welche Höchstdauer Sie da gern hätten? – Dann zu dem Thema verdachtsunabhängige Kontrollen: Dort ist sowohl von Ihnen als auch von Frau Voigt positiv auf das wunderschöne Bundesland Bremen Bezug genommen worden, wo ein Gesetzentwurf im Verfahren ist – das hat auch Herr Lux schon erwähnt –, der dort Änderungen vorsieht und der unter anderem auch zu einer Bescheinigung oder Quittierung von polizeilichen Identitätsfeststellungen führen soll. Wie könnte das in der Praxis genau aussehen und funktionieren? – Danke!

Vorsitzender Peter Trapp: Vielen Dank! – Dann hat Herr Lux sich noch einmal gemeldet.

Benedikt Lux (GRÜNE): Vielen Dank! – Ich habe zwei Fragen vergessen. Erstens die Frage, die Kollege Efler gerade gestellt hat bezüglich der Regelung aus Bremen zur Dokumentation von Kontrollen, verdachtsunabhängig und generell. Das ist ja in vielen europäischen Ländern Standard, nur in Deutschland nicht. Meine Frage, insbesondere an die Herren aus der Polizeipraxis, die lange dabei sind: Können Sie sich eine Regelung vorstellen, die auch wohlwollend von der Polizei aufgegriffen wird? – Die gleiche Frage möchte ich auch Frau Polizeipräsidentin Slowik stellen; ob man sich da mit Blick auf Bremen darauf einstellt, dass das eine Maßnahme wäre bei Kontrollen, bei denen man als Bürger oder Bürgerin sonst überhaupt keinen Nachweis, überhaupt kein Dokument bekommt, die man in Berlin auch machen könnte.

Die zweite Frage konkret an Herrn Tölle: Ich weiß nicht, ob ich Sie in der Rolle ansprechen darf, Herr Tölle, aber Sie waren ja auch Chefjustiziar der Berliner Polizei, hochgeschätzt, jahrelang. Gibt es aus dieser Zeit – Herr Dregger bemüht sich immer, so zu tun, als würde die CDU viel Gutes für die Polizei machen – Gespräche, Unterlagen, Empfehlungen, die vielleicht Sie als Justiziar geprüft haben und der damals für das Innenressort verantwortlichen CDU als Vorschläge unterbreitet haben? Zum Beispiel, um Quellen-TKÜ besser zu überwachen; ich glaube, WhatsApp-Telefonate gab es damals ja auch schon und Funkzellen und Handys und so. Gibt es das aus dieser Zeit? – Denn ich finde nichts, außer der einen Regelung zur Verlängerung des Unterbindungsgewahrsams, die damals die CDU-Fraktion geschaffen hat. Oder wurde seitens der Polizei überhaupt keine Beratungsleistung der Innenverwaltung gegenüber erbracht? – Die Frage ist: Gab es damals schon Vorschläge von Ihnen, von denen, die Sie sich heute ja auch zu eigen gemacht haben, an die Mehrheitsfraktionen damals? – Danke!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Lux! Aber Herr Tölle ist hier als Vertreter der GdP, und ich glaube nicht, dass eine Genehmigung für eine Aussage, die er als Justiziar der Berliner Polizei tätigen würde, hier vorliegt. – Jetzt hat Herr Schrader das Wort.

Niklas Schrader (LINKE): Eine ganz kurze Ergänzung, die ich vorhin vergessen habe. Ich habe nach der Speicherfrist bei der Kennzeichnungspflicht gefragt; die Frage, die Frau Voigt angesprochen hatte. Da wollte ich auch an den Innensenator beziehungsweise die Polizeipräsidentin die Frage richten, wie lange denn unter der aktuellen Regelung diese Kennzeichen gespeichert werden. Wir haben ja keine gesetzlichen Fristen; das ist gerade das Unzureichende, deswegen machen wir ja die gesetzliche Regelung. Aber wir wollen natürlich eine ausreichende Frist haben, damit die Regelung ihren Wirkungsgehalt beibehält. Insofern die Frage noch mal an Sie gerichtet. – Vielen Dank!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank! – Dann kommt jetzt Herr Fresdorf noch mal zu Wort.

Paul Fresdorf (FDP): Da wir gerade bei der Runde der vergessenen Fragen sind, habe ich auch noch eine. Kollege Lux hat ja schon auf die beiden Gutachten bezüglich des Einsatzes von Bodycams hingewiesen. Meine Frage an die Anzuhörenden ist hier auch noch mal: Sehen Sie einen grundgesetzlich konformen Weg, die Anwendung der Bodycams in Wohnungen zu ermöglichen? – Ich verstehe die Intention dahinter zu sagen: Wir wollen unsere Polizistinnen und Polizisten auch in Gewaltsituationen beim Betreten von Wohnungen schützen. – Aber inwieweit wäre das aus Ihrer Sicht grundrechtkonform möglich?

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank! – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen, und wir kommen zur Beantwortung der gestellten Fragen. Hier beginnt Frau Bröckling.

Marie Bröckling (Netzpolitik.org): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank an die Abgeordneten für die Nachfragen! Ich werde gleich mit der zuletzt von der FDP-Fraktion gestellten Frage beginnen, da ging es um die Bodycam. Ich will hier ausdrücklich an alle Mitglieder des Innenausschusses appellieren, dass keine Notwendigkeit besteht, hier das Rad neu zu erfinden. Anhörungen zur Bodycam habe ich in den letzten zwei, drei Jahren unendlich viele mitgemacht. Es gibt neben den von Herrn Lux genannten Gutachten aus Niedersachsen zum Beispiel, vom Forschungsinstitut dort, sehr ausführliche Rechtsgutachten auch in anderen Bundesländern. Ich will noch mal ausdrücklich appellieren, sich nicht nur auf die Stimmen der anwesenden Anzuhörenden zu beziehen, sondern diese schon sehr ausführlich vorhandenen Rechtsgutachten und andere Stellungnahmen mit in Betracht zu ziehen.

Herr Schrader hat die Frage zur Quellen-TKÜ gestellt, auch andere Anzuhörende haben sie zum Teil aufgeworfen. – Ich möchte an dieser Stelle noch mal einen Schritt zurückgehen und darauf hinweisen, dass Quellen-TKÜ und TKÜ begrifflich so nah beieinander klingt, dass das aber eine streng juristische Sichtweise auf das ganze Thema ist. Aus einer technischen Perspektive sind das zwei völlig verschiedene Maßnahmen, die gar nichts miteinander zu tun haben. Deswegen ist diese Nähe, die teilweise von einigen Abgeordneten suggeriert wurde, so nicht gegeben. Ich kenne auch kein anderes Bundesland, in dem das im Polizeirecht im selben Absatz geregelt ist. Es ist überhaupt nicht sinnvoll, diese Maßnahmen so eng miteinander zu verknüpfen, denn bei einer Telekommunikationsüberwachung – das wissen auch die Praktiker aus der Polizei – gehen die Polizisten und Polizistinnen in der Regel an die Telekommunikationsanbieter heran und bitten um die Herausgabe der Daten, während eine Quellentelekkommunikationsüberwachung das Aufspielen von Software voraussetzt. Das zieht dann weitere Grundrechtseingriffe nach sich, in der Regel auch das Betreten von Wohnungen, das heißt, wir bewegen und hier in einem ganz anderen Raum, in dem Polizistinnen und Polizisten auf einer ganz anderen Ebene selber aktiv werden müssen, Software einkaufen müssen. Das ist nichts, das man mal eben in das Polizeigesetz auch noch mit reinschreibt, und dann hat man alles abgedeckt, sondern das ist sehr aufwändig. Da auch noch mal an die Erinnerung an die Abgeordneten, die gesagt haben, Messengertelefonate sollen bitte auch abgehört werden: Messengertelefonate sind verschlüsselt, und das macht es so schwer, an sie heranzukommen. Das heißt, das ist nichts, was man mal eben macht und das man mal eben anzapft und dann hat man das, sondern Verschlüsselung wieder zu entschlüsseln ist ein sehr aufwändiger Prozess, der so nicht möglich wäre. Das heißt, man muss vor die Verschlüsselung kommen. Auch das ist in der Regel gar nicht so leicht. Ich würde dringend dazu raten, sich damit noch mal zu beschäftigen, was das eigentlich auf der technischen Ebene und als Herausforderung für die Polizei bedeutet, wie aufwändig das ist.

Ein anderer Punkt, nach dem gefragt wurde, ich meine, von Herrn Lux, ist der Berufsgeheimnisträgerschutz. – Meines Wissens wird das in fast allen Polizeigesetzen der Bundesländer so gehandhabt, dass das unter Verweis auf die StPO geregelt wird, wo es den Berufsgeheimnisträgerschutz ja auch gibt. In dem Vorliegenden Gesetzentwurf wurde für Berlin die Entscheidung getroffen, nur auf bestimmte Absätze aus der StPO zu verweisen, nicht aber auf den ganzen Paragraphen. Das heißt, hier wäre einfach der Unterschied, diese Spezifizierung wegzunehmen, die so auch in anderen Bundesländern nicht besteht.

Dann kam noch eine Frage zur Meldeauflage. Es ist richtig: Das habe ich in meiner Stellungnahme geschrieben und dann hier nicht noch mal genannt. Tatsächlich war ich stark verwundert, als ich den Gesetzentwurf gelesen habe: In der Begründung wurde auf Großveranstaltungen verwiesen, und dann aber tatsächlich eine Dauer von einem Monat in der Regel vorgesehen. Das scheint mir nicht zusammenzupassen. Großveranstaltungen dauern in der Regel nicht einen Monat, sondern von mir aus mehrere Tage, und deshalb würde ich hier dazu raten, die gesetzliche Regelung im Regelfall auf diesen Zeitraum zu begrenzen, also auf beispielsweise 48 Stunden, vielleicht eine Höchstdauer von mehreren Tagen zu ermöglichen für besonders große Events. Aber diese Regel von einem Monat scheint mir nicht mit der Praxis übereinzustimmen.

Die letzte Frage, die, soweit ich weiß, an mich gerichtet wurde, war zur Dokumentation von Kontrollen von Identitätsfeststellungen in Bremen. Dazu muss ich ganz ehrlich sagen, dass ich auch noch keine Praxiserfahrung aus Bremen dazu kenne, weil das gerade erst in der Verhandlung ist. Ich halte es aber für eine sehr interessante Regelung, die da getroffen wurde, und kenne auch die Stellungnahme der dort angehörten Sachverständigen, unter anderem der Datenschutzbeauftragten, die sich sehr ausführlich mit diesem Thema beschäftigt haben und dazu bereits Stellung bezogen haben. Das kann ich gern nachreichen. – Vielen Dank!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank! – Dann hat Herr Knappe das Wort. – Bitte schön, Herr Knappe!

Michael Knappe: Herr Vorsitzender! Verehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich fange kurz mit dem Unterbindungsgewahrsam an. Es ist nicht so, dass die Polizei aus dem Ärmel heraus einen Unterbindungsgewahrsam von vier Tagen anordnet, sondern eine Person wird einem Richter vorgeführt, ein Vorführungsbeamter – bestens geschult muss er sein; ich weiß nicht, wie der aktuelle Bildungsstand ist und wie die Nachbildung in der Berliner Polizei sich vollzieht, zu meiner aktiven Zeit ist die sehr intensiv in Spandau betrieben worden, alle Jahre mindestens ein Lehrgang – muss dem Richter klar darlegen, welche Gefahr von der Person ausgeht und warum diese Person, sagen wir, bis zum Ende des nächstfolgenden Tages oder für zwei Tage in Gewahrsam genommen wird. Ich erwähne nur Großlagen, Dauerlagen, Staatsbesuche umstrittener Staatsoberhäupter mit Demonstrationsgeschehen; all das haben wir schon gehabt, zum Beispiel als der vorletzte US-Präsident nach Berlin kam, da ging es heiß her. Die Richter sind in der Regel mit uns mitgegangen. Natürlich ist im allgemeinen polizeilichen Alltag entsprechenden Anträgen auch mal nicht gefolgt worden, damit muss man als Polizei leben. Aber ich verstehe eins nicht: Warum nimmt man eine Regelung weg? Es ist doch kein Indikator zu fragen: Wie häufig habt ihr sie denn angewendet? –, sondern Sie sehen doch, wie sorgfältig die Polizei mit dieser Regelung umgeht. Wenn sie nicht häufig angewendet worden ist, ist das doch nur ein klarer Indikator, dass die Polizei sparsam mit dieser Ermächtigung und mit dieser Antragsmöglichkeit umgeht, um dann entsprechend zu sagen: Die-

se Vier-Tage-Frist wird entsprechend sorgfältig angewendet. – Aber ich halte sie für ausgesprochen nutzvoll, und sie ist wichtig. Schauen wir nach Brandenburg, garantiert kein Hotspots des Demonstrationsgeschehens; wenn mal was ist, dann in Potsdam. Aber da ist genau dieser Sicherheitsgewahrsam länger als zwölf Tage und mit einer Möglichkeit der Wiederholung. Sie haben das in ihrem Brandenburgischen Polizeigesetz, und zwar eine deutlich längere Regelung als unsere Berliner Vier-Tages-Regelung. – So viel dazu.

Zum zweiten Punkt, der Quellen-TKÜ. – Ich gebe Ihnen Recht, Frau Bröckling, man muss da technisch eine Menge überlegen. Aber TKÜ und Quellen-TKÜ gehören zusammen. Wir sind heute im 21. Jahrhundert, und die Straftäter, die Terroristen, der OK-Bereich sind mit den modernsten Geräten ausgestattet. Ein Beispiel: Vettel mit einem abgeschrotteten Ferrari hat null Chancen gegen die Mercedes-Rennwagen von Hamilton. – Genau das ist es doch: Der Polizei werden immer mehr Fesseln angelegt – „ihr dürft dies nicht, ihr dürft das nicht, ihr sollt das nicht machen“ –, aber andererseits erwartet man von uns, die Bevölkerung zu schützen; die Bevölkerung erwartet von ihrer Polizei, dass sie sie vor Gefahren schützt. Da müssen wir doch mit gleichem Material arbeiten dürfen, entsprechend unter richterlicher Ägide. Sie haben alle Dinge aufgezählt, es müssen möglicherweise Wohnungen betreten werden. Das kann alles sauber geregelt werden. Es ist ja in Polizeigesetzen auch so geregelt worden mit den entsprechenden Richtervorbehalten.

Die Bundeshauptstadt ist nun wirklich ein Hotspot und ein Ballungsraum, wie Herr Tölle sagt, wo wirklich etwas passiert. Ich bin, gebe ich zu, vielleicht noch ein bisschen geprägt von dem Amri-Anschlag. Ich habe die Ehre, da im Untersuchungsausschuss zuhören zu dürfen und muss sagen: Wenn im Rahmen der Terrorismusbekämpfung die TKÜ zur Gefahrenabwehr noch weiter nach vorn verlagert wird, im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, der Verhütung von Straftaten noch weiter nach vorn rutscht, als es § 100a Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 ohnehin tut, dann sollten wir auch die Möglichkeit haben, dass wir auch mit dem gesamten Repertoire arbeiten dürfen, immer, da gebe ich Ihnen absolut Recht, unter Federführung des Eingriffsrichters. Man spricht im Polizeirecht ja nicht vom Ermittlungsrichter, sondern vom Eingriffsrichter. Er wird ja an die Stelle des Polizeibeamten gesetzt und entscheidet, ob der Eingriff stattfinden darf oder nicht. Er ist also der Eingriffsrichter, und wir müssen ihm die Aktenlage liefern und müssen ihn überzeugen. Da müssen wir gute Arbeit leisten. Ein Herr Tölle als Justiziar damals hat hervorragende Arbeit geleistet; die Nachfolger werden es höchstwahrscheinlich auch tun, wenn man mal von den letzten Coronademonstrationen absieht.

Eine weitere Frage war die nach den Bodycams in Wohnungen. – Wissen Sie, ich verstehe als Polizeibeamter, der 45 Dienstjahre absolviert hat, eins nicht: Wo liegt denn bitte der Unterschied, ob ein Polizeibeamter abends oder am Tage auf der Straße angegriffen wird, im Bahnhofsmilieu, in einem Pissoir, wo Schlägereien sind, oder aber in Fragen der häuslichen Gewalt? – Uns ist doch allen klar, dass sechst Juristen 14 Meinungen haben. Ich verstehe nicht, wo bei der Norm des Art. 13, die zur Eigensicherung geschaffen worden ist – da werden ja Beamte, die verdeckt operieren und entsprechend diese Maßnahmen, diese Bilder dann dabei haben, damit sie nicht angegriffen werden –, der qualitative Unterschied zur Bodycam liegt. Ich vermag es nicht zu verstehen. Im Gegenteil, die Bodycam wird offen getragen, sie wird angekündigt: „Wir schalten sie jetzt ein“. Ich meine, man kann sehr wohl den Einsatz der Bodycam in Wohnungen verfassungskonform ausgestalten, da bin ich mit der CDU absolut konform.

Abschließend möchte ich sagen: Ich verstehe es nicht, dass man in der letzten Legislaturperiode den Vier-Tage-Gewahrsam geschaffen hat, und jetzt schafft man ihn wieder ab. Polizeibeamte verstehen die Welt nicht mehr, beziehungsweise verstehen das einige nicht. Auf einmal ist die Lage wieder anders. Da muss ich Ihnen als alter Polizeibeamter ganz ehrlich sagen: Wenn Studenten fragen: Was läuft denn bei euch in Berlin da ab? –, sage es ganz offen, es ist ja klar: Dieser gesamte Entwurf, der hier vor uns liegt, zielt einzig und allein darauf ab, der Polizei fesseln anzulegen, und nicht – – [Zurufe] – Natürlich, es gilt: so viel Freiheit wie möglich und so viel Sicherheit wie nötig – alle diese Sätze kenne ich ja. Aber man muss doch die Polizei bitte schön in eine Lage versetzen, dass sie ihre Arbeit, den Schutz, den sie zu leisten hat, leisten kann. Punkt.

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank! – Jetzt kommen wir zur Beantwortung von Fragen durch die Zugeschalteten. Wir beginnen mit Frau Voigt.

Lea Voigt (Deutscher Anwaltverein e. V.) [digital zugeschaltet]: Vielen Dank! – Ich versuche auch, den Katalog der vielen Fragen abzuarbeiten und dabei möglichst wenig zu vergessen. Ich möchte kurz etwas zur Quellen-TKÜ sagen, weil sie hier vielfach angesprochen wurde und ich sie in meinem Eingangsstatement sozusagen ausgelassen habe, was auch daran liegt, dass ich mich dafür ausgesprochen habe, die – ich sage mal: – normale Telekommunikationsüberwachung nicht in das Polizeigesetz aufzunehmen. Das gilt dann natürlich umso mehr für die Quellentelekommunikationsüberwachung, wobei Frau Bröckling völlig recht hat: Technisch sind das natürlich zwei ganz unterschiedliche Dinge, weswegen es rechtlich natürlich noch viel strengere Anforderungen für eine Quellentelekommunikationsüberwachung geben muss. Man muss aus den anderen Gesetzgebungsverfahren und der Gesetzesrealität in anderen gefahrenabwehrrechtlichen und strafprozessualen Bereichen einfach ganz klar sagen: Diese Instrumente sind unausgegoren, die technische Umsetzung ist nach wie vor fraglich, was da überhaupt funktioniert und wie das funktioniert. Die Frage, ob das überhaupt verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden kann, ist meines Erachtens auch noch völlig offen. Schon deswegen sollte ein Gesetzgeber, der vernünftig vorgeht, da im Moment keine Schnellschüsse machen.

Der andere Punkt ist die Argumentation, dass sozusagen der Untergang des Abendlandes drohe, weil die Polizei nicht mit irgendwelchen Straftätern gleichauf sei. – Das ist ein Alarmismus, der sich mit meiner Erfahrung aus der anwaltlichen Praxis, in der ich auch jeden Tag Einblicke in die Realität polizeilicher Arbeit habe, überhaupt nicht deckt. Die Polizei hat aus meiner Sicht viel mehr das Problem, dass sie in Fluten von Daten untergeht. Sie hat keinen Mangel an Daten, sondern sie hat viel zu viele Daten, in Strafverfahren, aber natürlich auch gefahrenabwehrrechtlich. Aus meiner Sicht ist das letztlich alles nur von dem Wunsch getragen, einfach möglichst viele Befugnisse zu haben, und sei es nur auf Vorrat oder weil man nicht die Polizeibehörde sein will, die nicht alles darf. Ich kann das ehrlich gesagt nicht so ganz nachvollziehen, aber aus meiner Erfahrung ist die Behauptung, man sitze dann da und wisse nichts und könne nichts machen, einfach Unsinn.

Der nächste Punkt war der Unterbindungsgewahrsam. Dazu war ich danach gefragt worden, ob ich Erkenntnisse darüber habe, wie häufig sich Gewahrsamnahmen später als rechtswidrig herausstellen. – Da kann ich jetzt aus dem Stand mit empirisch gesicherten Zahlen nicht dienen, aber es ist natürlich schon strukturell so, dass in der Regel eine sorgfältige Rechtmäßigkeitskontrolle erst im Nachhinein stattfinden kann, insofern gibt es da schon eine gewisse

Schieflage. Dazu gibt es Zahlen, die muss man nur beschaffen. Aus meiner Sicht ist hier in der Diskussion ein bisschen was durcheinandergelassen: Hier wurde in den Raum gestellt, durch den Gesetzesentwurf sei man daran gehindert, in Zukunft bei Großveranstaltungen Hunderte von Leuten einzusperren. – Das gibt die Rechtsgrundlage sowieso nicht her, und ich wüsste auch nicht, dass Berlin dies tut. Zu meinen, man könne jetzt alle Leute, die man nach welchen Kriterien auch immer als Gefährder einstuft, vor irgendwelchen Veranstaltungen zu Hause abholen und präventiv einsperren – das ist eine der Frage der absoluten Höchstdauer von Unterbindungsgewahrsam vorgelagerte Frage –, gibt die Rechtsgrundlage ohnehin zu Recht nicht her. Insofern ist auch dieses Bild, das dem jetzt gegenübergestellt wird, aus meiner Sicht völlig falsch. Dann stimmt auch die Relation an der Stelle nicht, dass man sagt, man könne die nicht alle irgendwie anders überwachen. Auch da: Wir sprechen hier nicht über solche Dimensionen, weil man strenge Kriterien hat, wann man Leute überhaupt mit solchen Maßnahmen überziehen darf.

Wir haben dann den Bereich der Identitätsfeststellungen, besonders kriminalitätsbelastete Orte. Da ist mir wichtig, noch mal klarzustellen: Es geht hier nicht darum, dass die Polizei jenseits dieser Ermächtigungsgrundlage nicht in der Lage sei, die Identität von Personen festzustellen oder andere Maßnahmen zu treffen. Sie braucht dann aber eben eine Gefahr, so wie das im Polizeirecht normal und der Standardfall ist. Auch da, meine ich, ist es unzulässig, immer den Eindruck zu erwecken, es seien einem dann die Hände gebunden. – Mitnichten. Es geht darum, wann die Polizei das ohne einen konkreten Anlass darf, und da halte ich es für absolut richtig, das möglichst zu beschränken, wenn nicht sogar auf dieses Instrument völlig zu verzichten, um eben solchen Missbrauchsrisiken vorzubeugen. Ich habe vorgeschlagen, zumindest in das Gesetz klarstellend mitaufzunehmen, dass nicht alleine an das persönliche Erscheinungsbild angeknüpft werden darf. Das wird auch nicht dazu führen, dass das schlicht nicht mehr passiert, aber es ist einfach eine gesetzgeberische Klarstellung, die noch mal deutlich macht, dass man verhaltensbezogene Anknüpfungspunkte braucht. Damit ist man, denke ich, polizeilich durchaus in der Lage, erforderliche Kontrollen durchzuführen.

Ich bin nach anderen Bereichen gefragt worden. – Da muss ich sagen, diese Frage habe ich nicht so ganz nachvollziehen können. Die müsste gegebenenfalls noch mal etwas konkreter gestellt werden. Da ist mir nicht klar, worauf das abzielt. – Es gibt in dem Bremer Gesetzesentwurf, zu dem ich auch Stellung nehmen durfte, eine entsprechende Regelung, die auch vom dortigen Gesetzgeber begründet wurde. Das hier als Anregung mit einzubeziehen kann ich nur empfehlen. Da gibt es auch das Thema der Kontrollquittungen, das dort im Gesetzgebungsverfahren im Gespräch ist. Da hat unter anderem auch Prof. Hartmut Aden aus Berlin Stellung genommen, der zurzeit ein Pilotprojekt macht, wie er in Bremen berichtet hat, bei dem es unter anderem auch um solche Themen geht wie technische Umsetzbarkeit solcher Kontrollquittungen. Er war auch in Kenntnis der polizeilichen Praxis ganz guter Dinge, dass die Frage der Umsetzbarkeit sicherlich kein Problem ist. Da gibt es natürlich viele Fragen – Datenspeicherung und so weiter –, aber das sind alles Fragen, die sich mit Sicherheit lösen lassen und auch so lösen lassen, dass das im polizeilichen Alltag keinen Mehraufwand bedeutet, der nicht bewältigt werden könnte.

Zuletzt möchte ich noch etwas zur Speicherdauer der Informationen, die eine nachträgliche Identifizierung im Bereich der Kennzeichnungspflicht ermöglichen, sagen. Dazu hatte ich Stellung genommen und war gefragt worden, was aus meiner Sicht eine angemessene Speicherdauer ist. – Ich meine, sie sollte nicht unter drei Jahren liegen, weil das leider die Realität

der strafprozessualen Aufarbeitung solcher Sachverhalte ist. Das dauert, und ich habe selbst in Berlin, in denen ich als Verteidigerin involviert war, erlebt, dass dann Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen Polizeibeamte eingestellt werden mussten, weil diese Zuordnung nachträglich nicht mehr möglich war, und man dann sagte: Der Polizeibeamte, der auf dem Videomaterial nur mit Helm und Visier zu sehen ist, kann nicht mehr identifiziert werden. Es ist aus meiner Sicht der damit verbundene Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung der Polizeibeamten auch sehr überschaubar. Das sind ja Daten, die nur bei der Dienststelle liegen und letztlich auch nur die Information beinhalten, wer mit welcher Kennung wann im Einsatz war. Wenn man das damit vergleicht, wie lange Daten über Bürger allein zur Vorgangsverwaltung der Polizei gespeichert werden, dann, denke ich, ist das ein absolut hinnehmbarer Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung.

Zu den Sozialarbeitern im Bereich des Schutzes des Berufsgeheimnisses: Ich werde auch noch mal eine schriftliche Stellungnahme mit den wesentlichen Punkten meiner heutigen mündlichen Stellungnahme überreichen und dort verweisen auf eine Stellungnahme des Bundesverbandes der Fanprojekte, die Sozialarbeit im Fußballbereich machen und die seit langen Jahren gemeinsam mit anderen Trägern sozialer Arbeit fordern, dass sie in den Schutz mit einbezogen werden. Da finden sich viele hilfreiche Ausführungen, die vielleicht auch für das hiesige Gesetzgebungsverfahren eine Anregung sein können.

Zu guter Letzt will ich sagen: Ich meine, die Idee, ein Gesetz würde dazu dienen, der Polizei Fesseln anzulegen, ist schon von der Herangehensweise neben der Sache. Wir haben in einem Rechtsstaat eine Polizei, die jeden ihrer Eingriffe rechtfertigen muss; sie ist schon von Verfassungswegen immer gefesselt. Die Gewalt, die ihr der Staat in die Hände legt, wird an einigen Stellen unter bestimmten rechtsstaatlichen Kriterien vielleicht entfesselt, aber so herum wird ein Schuh draus und nicht umgekehrt. Das sollten man, denke ich, auch in Richtung der Polizei nicht falsch kommunizieren, denn dann ist es auch kein Wunder, dass Unzufriedenheit entsteht, aber das hat dann eben mit einer rechtsstaatlichen Polizeivorstellung meines Erachtens wenig zu tun. – Danke!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Frau Voigt! Ein Punkt ist mir noch in Erinnerung: Sollten Sie sich nicht auch noch zum Datenschutz äußern?

Lea Voigt (Deutscher Anwaltverein e. V.) [digital zugeschaltet]: Zum Datenschutz im Allgemeinen?

Vorsitzender Peter Trapp: In diesem Gesetz.

Lea Voigt (Deutscher Anwaltverein e. V.) [digital zugeschaltet]: Wenn ich das richtig sehe, hat die Berliner Regierungskoalition den ganz Bereich des Datenschutzes noch etwas aus dem Gesetzgebungsverfahren ausgeklammert; jedenfalls habe ich das so gelesen. Da bin ich vielleicht aber in die Berliner Diskussion nicht ausreichend involviert. Deswegen, meine ich, spielt das hier, anders als in anderen Ländern, in denen die Vorschläge ganz viel in diesem Bereich regeln, keine so große Rolle. Ansonsten weiß ich jetzt nicht, auf welche Frage Sie abstellen. Darauf müsste der- oder diejenige, die gefragt hat, noch mal eingehen.

Vorsitzender Peter Trapp: Dann erst mal schönen Dank! – Dann hat Herr Badendick das Wort.

Jörn Badendick (Unabhängige in der Polizei e. V.) [digital zugeschaltet]: Schönen guten Tag noch mal und vielen Dank! – Ich bin hier als Personalvertreter, als Interessenvertreter hier eingeladen; ich schaue mir den Gesetzesentwurf natürlich aus einer ganz anderen Perspektive an. Ich bin selber Mitarbeiter der Basis und gucke, was an der Basis gebraucht wird. Ich bin da Auge und Ohr, schaue mir natürlich die Probleme an und habe heute ein ganze Menge Aspekte angesprochen, die aber gänzlich unberücksichtigt geblieben sind, was mich ein bisschen enttäuscht. Wenn ich beispielsweise sage: Wir haben einen Sanierungsstau von 1,3 Milliarden Euro und wir geben dennoch 8 Millionen Euro aus, um die Behörde nach 200 Jahren einfach umzubenennen, was überhaupt nicht nötig ist, was politisch gewollt ist – dann stellt sich da in der Basis, bei den Polizisten, die draußen auf der Straße Funkwagen fahren, die bei den Einsätzen als Erste vor Ort sind, die Frage, ob die oben, also in der Politik, überhaupt merken, was unten benötigt wird. Das ist schwierig.

Das gilt auch in ganz anderen Bereichen: Kennzeichnungspflicht. Die tragen wir, wie gesagt, in den geschlossenen Einheiten mit. Da ist sie erforderlich, weil sich die Kollegen auch untereinander wiedererkennen müssen. Da kann ich das noch nachvollziehen. Aber in den Streifen dienst gehört sie aus meiner Sicht nicht. Da ist sie einfach ein Misstrauensantrag, und das sind Argumente, mit denen man sich überhaupt nicht auseinandersetzt. Ich teile auch die Auffassung von Frau Voigt, meiner Vorrednerin, nicht, dass das ein leichter Grundrechtseingriff ist. Kein Bürger würde sich auf der Straße etikettieren lassen, kein Bürger würde sich ständiger staatlicher Kontrolle aussetzen. Das ist auch beim Polizeibeamten so. Er ist ja nicht nur der Kontrolle des Bürgers ausgesetzt, sondern auch der seiner Dienstvorgesetzten. Der Polizeibeamte auf der Straße hat sicherlich besondere Befugnisse, das mag sein, aber das macht ihn eben auch exponiert zum Angriffsziel. Wenn ich hier verschiedene Situationen sehe, in denen Kollegen Opfer von Straftaten geworden sind, dann war häufig nicht die Person, also der Mensch, der in der Uniform steckt, der Grund, sondern einzig und allein der Umstand, dass sie eine Uniform getragen haben. Zum Schutz der Polizisten, die jeden Tag unter Einsatz ihrer Sicherheit, teilweise ihres Lebens – das kommt in Deutschland zum Glück nicht so oft vor, aber dennoch – für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger eintreten, wird deutlich zu wenig getan. Ausstattung ist da ein wichtiger Punkt, handhabbare Gesetze sind auch ein wichtiger Punkt.

Ich würde gern zur Generalklausel übergehen. Die Generalklausel hat ja den Sinn gehabt, dass man draußen auf der Straße mannigfaltig vielen Gefahren gegenübertritt, die der Gesetzgeber gar nicht vorhersehen kann. Man hat dann eine breitgefächerte Generalklausel erlassen, um der Polizei gerade dort in Bezug auf diverse, mannigfaltige Szenarien Rüstzeug in die Hand zu geben, handeln zu können. Je mehr wir das spezialisieren, desto mehr stellt es diese Generalklausel in Frage, denn im spezialisierten Gesetz haben Sie immer den Grundsatz: *Lex specialis derogat legi generali*, die speziellere Regelung verdrängt also die allgemeinere Regelung. Die Gefahr des Aushöhlens dieser Generalklausel sehe ich auch. Man versucht jetzt, immer mehr Einzelfälle zu regeln, ohne dass das nötig ist. Die Generalklausel hat solche Sachen zumindest rechtsdogmatisch völlig im Griff gehabt. Die Notwendigkeit besteht nicht unbedingt.

Die Frage von Herrn Fresdorf, ob man die Bodycam in der Wohnung verfassungskonform regeln kann, würde ich gern aufgreifen. – Natürlich kann man das verfassungskonform regeln. Art. 13 Grundgesetz, die Unverletzlichkeit der Wohnung, untersteht dem Richtervorbehalt. Nun kann man den Vorschlag machen, und darüber sollte ruhig diskutiert werden: Betreten

der Wohnung mit der Bodycam, und die Aufzeichnung darf im Anschluss nur ausgelesen werden, wenn ein Richter diesem zustimmt, man also eine nachträgliche richterliche Anordnung dafür einführt. Das würde gehen. Notwendig ist das aber. Ich kann Ihnen aus der täglichen Praxis – ich bin im 22. Jahr, aktuell zwar im Basisdienst und nicht mehr auf der Straße – sagen, dass eine Vielzahl von Einsätzen, ob das häusliche Gewalt ist, ob das Streitigkeiten sind, ob das Ruhestörung ist, ein ganz typischer Einsatz, in Wohnungen abspielen. Das Ziel, das prägnante Ziel der Bodycam ist ja, die Kollegen vor Angriffen zu schützen. Wenn die in den Wohnungen nicht mitgenommen oder anhängig sein darf, dann schaffe ich eine Enklave, einen rechtsfreien Raum für Angriffe auf Polizeibeamte. Das kann tatsächlich keiner wollen. Insofern bin ich auch da bei Herrn Knappe: Der Gesetzgeber steht da nicht vor einer Mission Impossible, das ist nicht unlösbar. Man kann das auch unter verfassungsrechtlich konformer Einziehung, beispielsweise Richtervorbehalt, regeln.

Zum Zeugenschutz: Das wurde uns von Herrn Lux jetzt als der große Wurf verkauft. Zeugenschutz gab es auch schon vorher. Sie haben auch den entsprechenden Anspruch auf Zeugenschutz direkt aus der Verfassung ableiten und dann auch theoretisch Maßnahmen über die Generalklausel aufnehmen können. Da habe ich gesagt, und das ist auch nicht wahrgenommen worden, dass wir Personal brauchen. Der Zeugenschutz ist nicht zu kurz gekommen, weil das nicht im Bewusstsein der Kollegen ist oder weil es an gesetzlichen Vorstellungen mangelte, sondern weil so ein Sachbearbeiter, der 16, 17, 18 Stunden am Tag arbeitet und Hunderte Überstunden, manchmal auch vierstellig, vor sich herschiebt, gar nicht in der Lage ist, das, was man mit diesem Gesetz verankert, überhaupt zu leisten. Da sind die Probleme. Das heißt, Sie müssen das Gesetz, also den Ist-Zustand des Gesetzes, in ein Soll in die Rechtspraxis überführen. Da fehlt uns das Personal, und da können wir nur noch mal eindringlich appellieren, an der Stelle die Stellschrauben zu drehen. Wir haben beispielsweise, der BDK hat das auch mal ausgeführt, im Bereich der Kriminalpolizei explizit gute Bewerberzahlen. Warum fährt man diesen Bereich nicht wieder hoch? – Wir haben auch diese Spartenrennung nicht mehr. Ich bin auch ursprünglich von der Schutzpolizei, jetzt bei der Kriminalpolizei; das ist üblich. Da kann man dann auch entsprechend Ressourcen einsetzen. Unsere Behörde hat mittlerweile 25 000 Mitarbeiter; die haben viele gute Ressourcen, die müssen aber auch explizit eingesetzt werden. Das geht beispielsweise damit los, dass wir einen führenden Experten für Versammlungsrecht haben, der dann nicht mehr als Justiziar eingesetzt wird, sondern an der Hochschule für Wirtschaft und Recht. Das sind aus meiner Sicht Fehlgriffe, und das zieht sich eben durch alle Bereiche. – Ich hoffe, ich habe jetzt alles beantwortet.

Vorsitzender Peter Trapp: Erst mal schönen Dank, Herr Badendick! – Herr Tölle, Sie haben das Wort!

Oliver Tölle (Gewerkschaft der Polizei): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst: Zu der Frage, die Sie mir gestellt haben, Herr Lux, habe ich in der Tat keine Aussagegenehmigung. Das, was Vorredner hier über mich gesagt haben, haben die gesagt, das kann ich nicht kommentieren. Das tut mir leid; ist nicht mein Stil.

Eingangs möchte ich sagen: Bei dem, was ich teilweise auch von den Experten, die vor mir gesprochen haben, gehörte habe, sind einige Formulierungen gefallen, die mir als Polizeibeamtem, der ich ja trotz HWR immer noch bin, nicht gefallen; von entfesselter Gewalt war da die Rede. Es ist den Stellungnahmen zu entnehmen, dass da ein großes Misstrauen gegenüber der Polizei gehegt wird. Das möchte ich auf uns als GdP nicht sitzen lassen. Es sei immerhin mal die Frage gestellt: Was ist eigentlich mit unserem Schutzauftrag, den wir unmittelbar aus der Verfassung, Art. 1 Abs. 1 und Art 2 Abs. 2 Grundgesetz, haben? Anerkanntermaßen ein Abwägungsgut von sehr hohem Gewicht. Und was ist mit unserer Bindung an Recht und Gesetz, Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz? – Das hat sogar mal in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof zur Frage der Rechtmäßigkeit von Diensthandlungen, die draußen vollzogen werden, seinen Niederschlag gefunden. Grundsätzlich ist da ein gewisses Vertrauen entgegenzubringen. Das sollte man, wenn man über Polizeigesetze und Möglichkeiten der Polizei spricht, nicht ganz vergessen. Es bleibt übrig: Wir müssen Möglichkeiten haben, dem, was draußen existiert und vor allen Dingen die Rechtsordnung, also die Rechtsgüter der Menschen angreift, die wir beschützen sollen, entgegenzutreten. Wir müssen verhindern, dass andere Schaden nehmen, wir müssen Straftaten aufklären können. Das ist nun nicht Gegenstand dieses Gesetzes, aber da muss man uns auch ein bisschen Möglichkeiten lassen, etwas zu tun.

Zu den Fragen, die ich meine, herausgehört zu haben, im Einzelnen: Erster Punkt ist die Bodycam. Dazu ist schon sehr viel gesagt worden. Ich weise einfach noch mal darauf hin, dass die deeskalierende Wirkung nachgewiesen ist. Da gibt es massive Anhaltspunkte, dass das so ist. Zweitens: Wir haben eine Vielzahl von Szenarien, bei denen wir davon ausgehen müssen, dass die Bodycam notwendig wäre, in Situationen, die sich nicht im öffentlichen Straßenland abspielen. Das ist eine illegale Party, die irgendwo stattfindet, ein Zusammenkommen an irgendeiner Stelle, auch in Räumlichkeiten, das aus dem Ruder gelaufen ist, wo die Polizei intervenieren muss. Das kann auch die typische Kneipenschlägerei sein, Pack schlägt sich, Pack verträgt sich – „Hilfe, Hilfe, die bringen uns um!“ –, man kommt hin als Polizei, alle haben sich wieder vertragen, und die Polizei ist jetzt der Böse. Das ist ein Klassiker in der Ausbildung. Das sind alles Szenarien, die man bedenken muss, und bezüglich derer man mit Sicherheit juristische Lösungen finden kann. Ich denke auch, dass es in dem Feld möglich ist, mit Art. 13 Abs. 5 Grundgesetz und einer entsprechenden Regelung im ASOG zu verfahren. Es gibt Anleihen, die man bei der Sphärentheorie des Bundesverfassungsgerichts machen könnte. Wir haben ja nicht nur die intime, sondern auch eine soziale und eine der Öffentlichkeit mehr zugewandte Ebene; wir haben hier also drei verschiedene Ebenen. Wir haben ja bereits mit § 25 Abs. 4 ASOG so einen ähnlichen Fall, wo Art. 13 Abs. 5 schon mal umgesetzt worden ist, und zwar sogar für verdeckte Tonaufzeichnungen in Wohnungen. Da ist gesetzgeberisch also was möglich; das werden wir natürlich hier in dieser Sitzung nicht lösen. – So viel zum Thema Bodycam.

Zur Frage nach der Quellen-TKÜ. Es ist kriminalistisch nachgewiesen, dass wir die Quellen-TKÜ brauchen. Sobald über WhatsApp telefoniert wird oder ein anderer weitaus raffinierterer, aber heute gebräuchlicher technischer Stand benutzt wird, ist die traditionelle TKÜ erledigt. Das heißt, ohne Quellen-TKÜ funktioniert da nichts. Natürlich wird das technisch

schwierig sein – da muss ich allerdings passen, da bin ich Laie –, aber es ist keine für ein Gesetz vernünftige und angebrachte Diskussion zu sagen: Das machen wir nicht, das ist uns technisch zu schwierig, das ist ja was ganz anderes als eine eigentliche TKÜ. – Wenn wir die TKÜ brauchen, um schwere Straftaten verhindern zu können, dann müssen wir auch in der Lage sein, dass diese TKÜ funktioniert. Herr Knappe hat vorhin einen Vergleich mit Autos gebracht; das ist bedingt richtig, kann man durchaus so sehen. Es nützt ja nichts, uns ein Vehikel an die Hand zu geben, mit dem wir nichts machen können. Das wäre ein Dienstfahrzeug, das sehr schnell fährt, aber keine Reifen hat. Also müssen wir sehen, dass wir die Quellen-TKÜ da einbeziehen. Bei der Frage: Ist Terrorismus, ist OK mit der neuen Regelung § 24a Abs. 1 bekämpfbar? – muss man sich ehrlicherweise mal von der Kritik lösen und sagen: Ja, durchaus denkbar. Aber andere Länder – da kann man noch mal Schularbeiten machen – haben das klarer formuliert, sodass da erst gar keine Diskussion aufkommt. Aber die Intention war auf jeden Fall, das wird man so sehen müssen, auch die OK einzubeziehen. Dann kann man ja noch mal Stellschrauben an der Formulierung ziehen, damit diese Intention klar ist; das verschlimmert ja jetzt keine Schutzbereiche.

Der nächste Punkt ist die Regelung in § 18a. Sie ist in gewisser Weise dem BKA-Gesetz, § 62, nachgebildet, aber hier muss man tatsächlich in den Blick ziehen: Ist das tatsächlich das Geeignete für alle Fälle, für sämtliche Fälle, die sich auf der Straße in unseren Szenarien ereignen, insbesondere, wenn man in die Richtung geht, dass es sehr klandestine Gemeinschaften gibt, in denen zum Beispiel auch eine kaum definierte Geistlichkeit eine große Rolle spielt. Vielleicht als Regelung so noch mal überdenkenswert. Es kann bitter nach hinten losgehen, wenn man hier Ermittlungsexklaven schafft. Man sollte sich noch mal angucken, ob das nicht ein vorschneller Schluss ist, ob hier nicht § 53 StPO, der pauschale Verweis in so eine Richtung, genügt.

Vier Tage Unterbindungsgewahrsam – ja oder nein? – Ein Maximum von vier Tagen für bestimmte Fälle ist zurzeit Gesetz, und ich kann mir durchaus Lagen vorstellen, die wir hier bei uns durch größere Veranstaltungen bekommen werden, in denen wir tatsächlich mal ein Gewahrsam von vier Tagen brauchen. Das halte ich für durchaus denkbar. Letztendlich entscheidet ein Richter, was davon ausreicht, was nicht ausreicht. Die Polizei ist darlegungspflichtig. Für mich stellt sich also die Frage: Warum nicht diese vier Tage? – Wenn man jetzt wieder auf die maximal 48 Stunden geht, ist das ja nur eine Maximalfrist, vom Optimum ausgerechnet: Um null Uhr sitzt er vor dem Richter, dann kann er bis null Uhr des nächsten Tages festgehalten werden. – Warum ohne Not diese Frist? Wenn der Richter sie in der konkreten Einsatzstufe des täglichen Dienstes nicht ausschöpft, umso besser, auch für uns schön, dann haben wir es nämlich draußen auch nicht mit solchen Granaten zu tun, die für längere Zeit in Gewahrsam genommen werden müssen. Aber ich denke, hier würde man eine unnötige Not provozieren.

Zu den Taten, zu den vielen Rechtswidrigkeiten, die es bei polizeilichen Gewahrsamsnahmen gibt: Wenn man solche Statistiken auswertet, muss man sehr vorsichtig sein und genau gucken, warum ein Richter eine Gewahrsamsnahme für rechtswidrig erachtet hat. Kleines Beispiel: Es gab mal einen Hinweis an die Polizei – das habe ich aus der Zeitung, ist kein Intimwissen aus meiner Behördenzeit, war auch danach –, dass sich etwa 20, 30 Hooligans in einem Park in Berlin für eine „dritte Halbzeit“, also eine deftige Auseinandersetzung anlässlich eines Fußballspiels, treffen wollten. Die Polizei hat sich aufgrund dieses Hinweises entschlossen zu warten, bis die da sind, hat sie eingesammelt und für die Dauer des Fußballspiels für

einige Zeit in Gewahrsam genommen. Der Richter hat hinterher diese Gewahrsamsnahme für rechtswidrig erklärt, aber nicht, weil die Maßnahme als solche rechtswidrig gewesen wäre, sondern er hat damals meines Wissens, so ist es mir erzählt worden, gesagt: Das war zeitliches Übermaß, weil die Polizei in Kenntnis des Umstandes von vornherein hätte organisatorische Veränderungen treffen müssen, um diese Gewahrsamsnahmen zügiger abzarbeiten und sie nicht in der Alltagsorganisation auch der Gerichte zu bearbeiten. – Das hat also gar nichts mit der Rechtmäßigkeit der Grundmaßnahme zu tun. Das also nur so: Wenn Sie so eine Statistik auswerten und sich auf sie berufen, gucken Sie bitte genau hin, ob das tatsächlich als Grundmaßnahme rechtswidrig war, oder ob hier organisatorische Fehlleistungen stattgefunden haben. Das ist, denke ich, nicht so selten der Fall. Kann aber – wie gesagt, hier waren es 30 rechtswidrige Festnahmen – jede Statistik in eine bestimmte Richtung hauen. Also bitte etwas aufpassen, wie man diese Statistiken liest.

Zum Thema kbO noch mal ganz kurz; dazu habe ich mich ja geäußert. Wenn auch hier gesagt wird: Da muss man auf das Merkmal der Prostitution verzichten, und man muss das Ganze an eine konkrete Gefahr anknüpfen, stellt sich natürlich die Frage: Woher soll denn diese konkrete Gefahr kommen? Wo gewinne ich die denn her? – Die gewinne ich ja nur aus der Erkenntnis, dass dort solche Straftaten passieren werden. Diese Erkenntnis gewinne ich daraus, dass sie an diesem Ort bereits mehrfach entstanden sind. Wenn ich diese Erkenntnis habe, dann habe ich – wird mir jeder OK-Ermittler wahrscheinlich zugestehen – dort bereits ein verfestigtes und verfilztes Milieu, und dann sind auch Schäden und Straftaten passiert. Das ist doch nicht nötig; dazu muss es gar nicht erst kommen. Das ist auch der Grund, weshalb man gesagt hat: An dieser erkennbaren Prostitution machen wir das fest. – Von den Prostituierten will man überhaupt nichts. Das ist außer jeder Frage, das steht zweifelsfrei fest. Das ist alles völlig in Ordnung, es ist ein ehrbarer Beruf wie jeder andere auch. Niemand rüttelt mehr daran, jedenfalls niemand, der sich hier offen her traut. Das ist nicht das Problem. Das Problem ist: Sie haben nur diesen Anfasser in der nahezu sicheren Erkenntnis, dass sich darunter ein Milieu befindet, in das wir einfach reingehören. Im Fall von Pornografie haben wir auch in der Strafprozessordnung so eine ähnliche Geschichte, nämlich die Frage, die nicht immer kategorisch mit „nein“ zu beantworten ist: Kann man in jeder Situation von einer rechtmäßigen Vorverhaltensweise auf ein rechtmäßiges weiteres Verhalten schließen? – Das ist juristisch eine sehr pikante Frage, aber bei der kriminalpolitischen Bedeutung, die Prostitution hier hat, auch der Schutzbedürftigkeit der Menschen, die dort im Ergebnis doch wieder drangsalieren werden, meine ich lohnt es sich, da noch mal wirklich nachdenklich zu gucken, ob man hier die Rechte der Polizei, die Möglichkeiten der Polizei so beschneiden will. Das ist aus meiner Sicht, sagt wohl auch der BDK, ansonsten nicht unbedingt geboten und erforderlich.

Zur Frage der Berichtspflicht am kbO: Es gibt im Verwaltungsverfahrensgesetz die Möglichkeit, die jeder Bürger hat: Er kann, wenn ein mündlicher Verwaltungsakt erlassen ist, eine schriftliche Bestätigung dieses Verwaltungsakts verlangen. Das heißt, jeder, der von einer Maßnahme an einem kbO betroffen ist, kann, wenn er es möchte, verlangen, dass ihm erläutert wird, was da geschehen ist. Das gibt es bereits. Wenn man jetzt sagt, man normiert hier noch eine Pflicht, dann kollidiere ich ein bisschen mit dem, was Herr Badendick gesagt hat. Man muss sich immer die Frage stellen: Sind wir draußen noch präsent? Oder sind wir damit erschöpft, die drei Stunden, die wir draußen sind, neun Stunden lang zu rechtfertigen, weil wir in alle verschiedenen Richtungen dokumentieren müssen? – Wir müssen für jeden Bericht schreiben, wir müssen für alles Mögliche jetzt noch Rechtfertigungsgründe einführen; wir brauchen dafür eigentlich – das sage ich ganz polemisch in den Raum – eine dreimal so hohe

Mannstärke wie für das, was wir da draußen eigentlich tun sollten. Da stellt sich wirklich die Frage: Ist das notwendig? – Mir ist eigentlich nicht bekannt, dass ganze Bevölkerungsgruppen wirklich bis ins Mark getroffen sind, wenn irgendwo ein kbO eingerichtet ist. Diese kbOs werden sehr eng kontrolliert, sie werden jetzt sogar veröffentlicht. Man hat alle Möglichkeit, dagegen vorzugehen. Man handelt ja seitens der Polizei schon mit großem Augenmaß; warum denn jetzt noch eins da drauf? Das sehe ich eigentlich nicht. – Aus meiner Sicht müsste ich jetzt alles mit erschlagen haben. Wenn es noch weitere Fragen gibt – selbstverständlich, bitte, gern.

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Tölle! – Dann haben wir Herrn Dr. Söllner. – Bitte, Sie haben das Wort!

Dr. Sebastian Söllner: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Wenn ich Fragen nicht richtig mitbekommen haben sollte, bitte ich, noch mal nachzufragen. Zu den Fragen, zu denen ich mir Notizen gemacht habe, habe ich mir erstens die Frage nach WhatsApp von Herrn Dregger aufgeschrieben. – Ja, Telefonate über WhatsApp kann man mit der normalen TKÜ nicht erfassen. Da muss man tatsächlich, wie das von der Kollegin von Netzpolitik.org beschrieben wurde, entsprechend vor die Lage kommen, das heißt, man muss die Sprache abgreifen, bevor sie verschlüsselt wird, das passiert im Gerät. Wenn Sie nicht nur über Festnetz telefonieren – auch da gibt es Geräte, die das tun, wenn Sie einen Apparat mit Wählscheibe haben –, dann funktioniert das mit der TKÜ, wie sie jetzt hier geregelt wird, aber sobald ein Handy im Spiel ist und Sie über solche Programme wie WhatsApp telefonieren, vielleicht auch nur, weil Sie Geld sparen wollen, weil Sie eine Flatrate für Internet haben und darüber leichter telefonieren können, dann kommen Sie über die Regelung, die die Koalition vorschlägt, dort nicht ran. Dann läuft sie ins Leere, und Sie können sicher davon ausgehen, dass diejenigen, die Böses tun, sich überlegen, wie sie am wenigsten erwischt werden. Und es ist keine große Kunst, dieses Programm zu verwenden.

Es ist auch richtig, dass es technisch sehr viel anspruchsvoller ist, da das gesprochene Wort abzugreifen. Rechtlich allerdings spielt es, was den Eingriff angeht, keine Rolle, was ich tue, weil ich ja nur das gesprochene Wort abgreife; ich mache nichts anderes. Ich muss dazu zwar ins System rein, aber ich kann ja die Programmierung so begrenzen, dass nur das gesprochene Wort laut dem Beschluss abgegriffen wird, so wie es auch in der Strafprozessordnung steht. Wenn Sie in § 100a reingucken, dann finden Sie die richtige Formulierung, die Sie hier ins Gesetz schreiben müssten, damit Sie auch mit der Quellen-TKÜ hier Kommunikation überwachen können. Das können Sie übernehmen, und dann sind Sie auf dem Stand, den Sie brauchen, um das zu machen. Sie müssen sich auch vergegenwärtigen, dass das kein Massengeschäft ist. Es ist nicht so, dass Sie ständig Telefonüberwachungen im präventiven Bereich haben werden; das ist ähnlich, wie Sie es momentan in § 25 momentan haben, bei der Observation. Wenn Sie da mal in die Berichte reinschauen – da wird ja jährlich berichtet –, haben Sie da vielleicht mal alle drei Jahre einen Fall, aber das sind nicht viele Fälle. Das sind solche Fälle, in denen Sie das brauchen, in denen Sie besonders schwerwiegende Straftaten haben. Wir haben hier in Berlin solche komplexen Lagen, wir haben die Tätertypen, die dafür in Frage kommen. Gucken Sie sich die Gefährder an. Einige von Ihnen sind ja auch in dem Ausschuss, der sich mit dem Amri-Komplex beschäftigt. Berlin hat die Lagen, und deshalb sollten wir auch der Polizei die Möglichkeiten geben, dort die Informationen zu gewinnen, die sie braucht, um dagegen vorzugehen. – Das war die Frage, die ich zu WhatsApp notiert haben.

Zum Unterbindungsgewahrsam hat auch Herr Dregger gefragt. Der Unterbindungsgewahrsam dient der Verhinderung von Straftaten. Er ist nur dann zulässig, wenn die Straftaten nur mit dem Unterbindungsgewahrsam verhindert werden können, wenn er also unerlässlich ist. Das ist eine enge Voraussetzung, aber es sind durchaus Szenarien vorstellbar, in denen das so ist. Denken Sie an die Ermittlungen, die jetzt ergeben haben, dass es Verdächtige in Berlin gibt, die Anschläge zum G20-Gipfel in Hamburg veranlasst haben sollen. Wenn die Polizei dort Erkenntnisse gehabt hätte und die Möglichkeit gehabt hätte, abzuhören, vielleicht über eine Quellen-TKÜ, wäre es möglich gewesen, um diese Anschläge zu verhindern, Unterbindungsgewahrsam anzuordnen. Allerdings müssen bei bis zu vier Tagen besondere Voraussetzungen vorliegen, die im Gesetz stehen. Man kann nicht einfach nur zur Verhinderung von Straftaten vier Tage anordnen. Aber diese Konferenzen haben nun mal häufig eine Länge, die über einen oder zwei Tage hinausgeht. Da hat es natürlich auch Sinn, einen Unterbindungsgewahrsam zu haben, der länger dauert. Es ordnet, wie Herr Tölle schon richtig dargestellt hat, der Richter an und nicht die Polizei. Deshalb haben Sie da schon eine unabhängige Kontrolle, die aus meiner Sicht vollkommen ausreicht, um die Grundrechte zu gewährleisten. Das ist ja nur ein Instrument, das dann der Staat an der Hand hat, um schwerste Schäden zu vermeiden. Dem Staat dieses Instrument nicht an die Hand zu geben, so kontrolliert, wie es ausgeübt wird, halte ich für fahrlässig. – Zur Bodycam hat Herr Tölle im Grunde alles beantwortet, da schließe ich mich vollkommen an.

Dann gab es Fragen zu den kbOs. Da würde ich sagen, dass der Dreiklang, der im Gesetz momentan geregelt ist – dass sich dort gefährliche Situationen entwickeln und es da sinnvoll ist, stärker zu überwachen, dass man dort eine Ortshaftung einrichtet –, Sinn ergibt. Sie müssen sehen: Das ist ja nur eine Einstiegsmaßnahme. Das heißt, es geht zuallererst darum, eine Identität festzustellen. Das dürfen Sie, und das können Sie machen, indem Sie fragen: Wie heißen Sie? – Dann kommt natürlich die Abfrage nach dem Personaldokument, wenn Sie wirklich überprüfen sollen, wie diese Person heißt, aber das ist ein Einstieg. Das ist keine schwerwiegende Maßnahme; da wird niemand gefoltert oder festgenommen. Es sind zum Teil Durchsuchungen möglich, ja, aber die gehen nicht sehr weit. Das heißt, ich sehe die Tiefe des Eingriffs nicht, und ich glaube, dass es bei den Situationen, die wir in Berlin haben, durchaus gerechtfertigt ist, diese Orte zu haben, und dass die Polizei sie auch braucht, um ihre Arbeit anständig zu machen.

Sie haben eine Regelung zum Opferschutz in das ASOG einfließen lassen. Der beste Opferschutz ist, glaube ich, der Polizei die Mittel zu geben, um Opfer zu verhindern, um Straftaten zu verhindern und damit zu erreichen, dass Sie diese Vorschriften gar nicht brauchen. Gar nicht brauchen werden Sie sie nie, aber natürlich ermöglicht bessere Polizeiarbeit auch mehr Schutz der Bevölkerung.

Es gab eine Frage von Herrn Zimmermann, bei der es um die Bodycam und die Regelung des Art. 5 ging. Vielleicht habe ich das falsch gelesen, aber ich kann Ihnen erläutern, wie ich auf das komme, was ich zu der Anwendbarkeit gesagt habe. Wenn Sie in Art. 5 reingucken, dann ordnet Art. 5 direkt an, dass die Vorschrift, die dort folgt, gilt, ohne dass hier zeitlich verzögert wird. Da heißt es: „wird wie folgt geändert“, und dann kommt die Vorschrift. Zum Inkrafttreten heißt es, dass am Tage nach der Verkündung alles in Kraft tritt. – Aber die Nummer 2 betrifft Art. 5. Da muss ich mich korrigieren. Ich muss aber zugeben – ich kommentiere das ASOG ja auch –: Ich wüsste nicht, wie ich es im Kommentar darstellen soll. Aber viel-

leicht können Sie dazu etwas erläutern. Das würde mich interessieren. Es ist jedenfalls ein bisschen verwirrend. – Danke schön!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank! – Dann haben wir noch die Fragen an den Senat beziehungsweise an die Polizeipräsidentin. – Bitte schön!

Dr. Barbara Slowik (Polizeipräsidentin): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Zuallererst möchte ich gern auf Herrn Badendick und die Umbenennung meiner Behörde eingehen. Ich schätze historische Wurzeln sehr, auch historische Hintergründe, habe stets eine große Vorliebe dafür. Daher habe ich auch unmittelbar nach meinem Amtsantritt, als ich mit zahlreichen Fragen in die Richtung, ob die Behörde denn jetzt nicht anders benannt werden müsste, überflutet wurde, das erst mal zurückgestellt. Allerdings ist mein Erleben seit nunmehr fast zweieinhalb Jahren, dass wir längst Polizei Berlin sind. Die Wort-Bild-Marke wurde bereits seit 2012 geführt; seit 2012 werden verschiedenste öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, viele Dinge mit Polizei Berlin bezeichnet und überschrieben und entsprechend mit einer Wort-Bild-Marke versehen. Auch wenn man, lieber Herr Badendick, die Schilder betrachtet, die Abschnitte, steht da Polizei und dann natürlich unser Berliner Zeichen; auch dort steht nicht Der Polizeipräsident in Berlin, Abschnitt 23, sondern Polizei. – Ja, Der Polizeipräsident in Berlin steht auf den Bußgeldbescheiden, das kennen gerade die Bürgerinnen und Bürger; man trifft es auch an anderer Stelle, gerade über dem Eingang des Präsidiums, das ist bekannt. Aber es ist extrem verwirrend, es wirft mittlerweile Fragen auf, und es ist in dieser Zeit auch anachronistisch, da wirklich nahezu alle Länderpolizeien Polizei Baden-Württemberg, Polizei Brandenburg, Polizei Bremen, Hessen und so weiter einheitliche Bezeichnungen führen; außer der Bayerischen Polizei, die eben Bayerische Polizei heißt. Wir werden, das kann ich Ihnen zusagen und versichern, diese Umstellung, so sie denn beschlossen wird, sehr kostenschonend und sukzessive vornehmen. – Das wollte ich nicht unerwähnt lassen und Herrn Badendick nicht von meiner Seite aus im Leeren lassen.

Konkrete Fragen gab es zur Speicherfrist für Kennzeichen. Das Tragen von Namensschildern ist bei uns geregelt in der Geschäftsanweisung 2 aus dem Jahr 2009. Die Frist zur Vernichtung beträgt drei Monate – das ist einem Arbeitshinweis der Dir E aus 1/2018 geregelt – ab Übermittlung des Kennzeichens an Stab 3, also an den Personalbereich.

Herr Lux, Ihre Frage war etwas schwieriger, ich nehme aber an, ich habe Sie jetzt richtig verstanden und es geht um die Frage: Im Bremer Entwurf des Polizeigesetzes ist eine Kontrollquittung vorgesehen, also die Quittierung des Anlasses für eine Identitätsfeststellung. Dort wird auch in der Begründung noch mal spekuliert über einen Zettel mit Kreuz und Unterschrift, ob der wohl reichen würde. – Dergleichen ist mir in Berlin bisher nicht bekannt. Wir nennen regelmäßig den Grund, mündlich natürlich, und kontrollierbar ist es natürlich dann, wenn ein POLIKS-Vorgang angelegt wird, über die Vorgangsnummer und die POLIKS-Nummer. Aber vor Ort ein Schriftstück auszuhändigen ist in Berlin im Moment regelmäßig nicht vorgesehen. – Ich glaube, das war die Frage, wenn ich Sie richtig verstanden habe. Vielen Dank!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank! – Dann haben wir jetzt noch zwei Wortmeldungen. – Herr Dregger, bitte!

Burkard Dregger (CDU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ganz kurz: Da Herr Kollege Lux den Sachverständigen etwas in den Mund legen wollte, wenn sie dem nicht widersprechen, wollte ich genau das noch mal explizit abfragen. Es ging darum, dass zukünftig an den kbOs auch keine Personenkontrollen mehr stattfinden dürfen, an denen üblicherweise gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen wird. Das wird ja ersatzlos gestrichen. Wir haben das gerade immer im Hinblick auf die Orte der Prostitution besprochen; ich will noch mal darauf hinweisen, dass auch diese Regelung nach dem Willen der Koalition gestrichen werden soll, ebenso wie in § 36 die Ermächtigung zum Betreten von Wohnungen, wenn dort regelmäßig Personen anzutreffen sind, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen. – Herr Lux wollte Ihnen nun in den Mund legen, dass Sie dem nicht widersprechen. Deswegen möchte ich Ihnen explizit die Möglichkeit geben, dem zu widersprechen, wenn Sie es denn für richtig halten, dem zu widersprechen. – Danke!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank! – Herr Zimmermann!

Frank Zimmermann (SPD): Vielen Dank! – Zu den kbOs, Herr Kollege, muss man ja festhalten, dass in § 21 die drei Alternativen kriminalitätsbelasteter Orte sind, und der Buchstabe b), Prostitution, ja nicht ein kriminalitätsbelasteter Ort, sondern eine Extrakategorie ist. Das ist Konsens. Zweitens muss man sehen, dass natürlich nach Bundesrecht, Aufenthaltsgesetz, bestimmte Befugnisse ohnehin gegeben sind, die wir landesrechtlich gar nicht aushebeln können. Insofern relativiert sich das ein Stück.

Ich will nur auf Herrn Söllner noch einmal kurz eingehen. – Sie haben ein systematisches und von der Rechtstechnik durchaus zu beachtendes Problem angesprochen, das in dem Entwurf drin ist, nämlich die Frage, was tatsächlich mit der Ausnahmeregelung des Inkrafttretens gemeint sein soll. Da hatten wir ursprünglich den Gedanken gehabt, dass wenn wir das Gesetz über den Polizei- und Bürgerbeauftragten verabschieden, wir auf dieses Gesetz rekurrieren können. Wenn dieses Gesetz aber noch nicht da ist, können wir in dem ASOG aber nicht darauf rekurrieren. Das war der ursprüngliche Versuch, das auseinanderzuziehen. Aber ich gebe Ihnen zu: Wir werden uns auch auf Ihre Anregung hin noch mal genau ansehen, dass das am Ende rechtssystematisch beschlossen wird. Da kann ich das Ergebnis jetzt noch nicht vorwegnehmen, aber das werden wir auf jeden Fall noch mal prüfen, auch auf Ihren Vorhalt hin. – Vielen Dank!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Zimmermann! – Herr Lux!

Benedikt Lux (GRÜNE): Vielen Dank! – Vielen Dank, Herr Dregger, dass Sie meine Frage noch mal in Erinnerung rufen! Kollege Zimmermann hat sie dann noch mal entsprechend qualifiziert, dass eben ein kbO nicht mehr festgelegt werden kann, wenn dort regelmäßig gegen aufenthaltsrechtliche – Klammer auf: wohl aber gegen andere, Klammer zu – Strafvorschriften verstoßen wird, was auch unserer Haltung entsprechen sollte, Ihrer hoffentlich auch, dass wir kein Sonderrecht zum Beispiel für Prostitution oder aufenthaltsrechtliche Verstöße haben wollen, weil wir dann, ich hatte es vorhin angedeutet, noch in sehr viele andere abstrakt gefährliche Bereiche gehen können.

Das ist eine gute Überleitung zu meiner Frage zur Prostitution. – Herr Tölle, da auch vielen Dank für Ihren Hinweis darauf, Anfasser generieren zu müssen. Wenn ich das richtig sehe, ist in § 29 Prostitutionsschutzgesetz – ein Bundesgesetz – eine anlasslose Kontrolle für sämtliche

Prostitutionsstätten vorgesehen, von den beauftragten Behörden, was dann wiederum spätestens per Amtshilfe auch die Polizei sein kann. Das ist ja analog in der Straßenverkehrsordnung: anlasslose Kontrolle nicht der ganzen Insassen, aber zumindest des Fahrzeugführers möglich; Waffengesetz: anlasslose Kontrolle möglich bei Waffeninhabern. Machen wir nur nicht aus anderen Gründen, Kontrolldefizit. Aber da gibt es die bereichsspezifischen Bundesgesetze, die sagen: Dieses und jenes Verhalten, dieser oder jener Umstand ist abstrakt gefährlich, und deswegen darf man sogar anlasslos kontrollieren. Wenn im Berliner Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz, in unserem Polizeigesetz diese – ich nenne sie mal: – Sondertatbestände, Prostitution ist legal, das ist, wie Sie selbst gesagt haben, unstrittig, oder aufenthaltsrechtliche Verstöße – die sind nicht legal –, als Sondertatbestände festgehalten werden, was ist dann mit den anderen gefährlichen Bereichen wie Waffen, Drogen, zu schnelle unkontrollierte Autos, Chemikalien, keine Ahnung? – Die werden ja alle über Sondertatbestände des bereichsspezifischen Gesetzes eingeführt, teils mit anlasslosen, verdachtslosen Kontrollen, die in dem bereichsspezifischen Gesetz vorgesehen sind. Deswegen meine Frage: Reicht das nicht? Reicht das nicht, um das, was Sie zu Recht sagen, Menschenhandel, Prostitution etc. zu bekämpfen? – Da sind wir uns im Ziel einig, auch mit dem BDK. Schlimm, dass das im „Tagesspiegel“ hinterfragt wird; die Unterstellung, dass es uns ein Anliegen sei, das zu erschweren, will ich zurückweisen.

Deswegen die Frage – Herr Söllner, Sie hatten das ähnlich angedeutet: Die Identitätsfeststellung geht am Ende ja noch weiter, auch in Durchsuchungen, das hatten Sie noch mal angeführt. Ist es dann nicht sinnvoller, über das bereichsspezifische Gesetz, das auch eine Reihe von anlasslosen Kontrollen vorsieht, die Bekämpfung beziehungsweise die Gefahrenabwehr, die vorbeugende Bekämpfung von Kriminalität zu ermöglichen?

Vorsitzender Peter Trapp: Dann Herr Bachmann!

Hanno Bachmann (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich habe noch eine kurze Frage, und zwar möchte ich einen Aspekt aufgreifen, den der BDK in seiner schriftlichen Stellungnahme aufgezeigt hat. Es geht um bundesländerübergreifende Lagen, zum Beispiel Terrorgefahr. Im Hinblick darauf würde ich gern von beiden hier anwesenden Sachverständigen wissen: Erschwert die zusehends divergierende Befugnislage in den einzelnen Bundesländern die länderübergreifende Kooperation gerade in solchen Lagen aus Ihrer Sicht, und welche sind die konkreten Auswirkungen des jetzt vorliegenden ASOG-Entwurfes, wenn er umgesetzt werden sollte für eine solche Kooperation? – Vielen Dank!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank! – Dann beginnen wir mit Herrn Tölle.

Oliver Tölle (Gewerkschaft der Polizei): Zuerst zu Ihnen, Herr Lux. Ob die polizeirechtlichen Kontrollen, die hier das ASOG vorsieht, die OK-Hintergrund haben, die Zielrichtung des Prostitutionsschutzgesetzes teilen, wage ich ein Stück weit anzuzweifeln. Das müsste man näher hinterfragen, das werden wir hier und heute nicht lösen. Dann stellt sich natürlich auch die Frage, warum in der Begründung zu unserem ASOG-Entwurf hier kein einziges Wort steht, dass diese Regelung entfallen kann, weil wir ja § 29 Prostitutionsschutzgesetz haben. Das sind offensichtlich zwei Paar Schuhe, die man nicht vergleichen kann. Denn wenn die Stoßrichtung des Prostitutionsschutzgesetzes in eine andere Richtung geht, dann geht das, was wir hier machen oder beabsichtigen, am Thema vorbei. Das wäre ein Punkt, der noch mal hinterfragt werden müsste. Es ist ja noch in der Beratung. – [Benedikt Lux (GRÜNE): Dann

müsste man ja Waffen, Chemikalien, Drogen und so auch mit reinnehmen.] – Das ist die Frage, ob man, wie Sie angekündigt haben, allein aus dem Umstand Waffen – wir wissen alle, was die Waffennarrheit so für Irrungen macht, was es da so gibt – diese ganzen Schlüsse ziehen kann. Ich meine, dass wir hier vielleicht ein bisschen weit ab vom Ziel kommen, weil das eine völlig neue Problematik ist, die wir aufgeworfen haben. Das müsste man nachberaten. Ich muss Ihnen ganz ehrlich eingestehen: Das als Gesamtpaket, den kbO mit der StVO zu verquicken – Ich gebe Ihnen Recht, dass gegen Raser etwas getan werden muss, 100 Prozent, aber da betreten wir jetzt wieder ein tolles Neuland. Das, glaube ich, kann nicht Gegenstand dieser Anhörung sein. Aber ich stehe gern außerhalb dieser Anhörung zur Verfügung.

Zu der zweiten Frage: Es ist ein altes Problem, das aus dem Föderalismus entspringt – aber der Föderalismus hat nun mal Verfassungsrang –, dass verschiedene Polizeigesetze existieren, dass verschiedene Länder, auch geschnitten auf ihre regionalen Besonderheiten, unterschiedliche Polizeigesetze haben. Informationsflüsse, die da nicht vernünftig funktionieren, sind natürlich, wie jeder Informationsfluss, der nicht vernünftig funktioniert, gefährlich. Deswegen hat man ja zahlreiche Möglichkeiten geschaffen, zahlreiche Institutionen geschaffen, an denen Datenaustausch stattfindet, an denen Datensammlungen stattfinden, zum Beispiel das BKA, gemeinsame Terrorabwehrzentren und so weiter. Man muss damit leben, man muss das so gut wie möglich anpassen und ständig dieses verbessern. Aber wir werden über das ASOG mit Sicherheit nicht den Föderalismus kippen. Es kann natürlich zu Pannen kommen, das sehen wir immer wieder. Das ist aber im Ergebnis weniger bedingt durch die unterschiedlichen Länderstati als durch den Föderalismus als solchen. Ich darf es mal so sagen: Gegen den Zustand der EU sind wir hier Gold. Sobald verschieden regierte Länder da sind, gibt es natürlich auch Koordinationsprobleme, das ist ganz klar. Aber die müssen auf einer anderen Ebene gelöst werden. Das ist jetzt nicht Schuld dieses ASOG. Man kann gegen das ASOG haben, was man will, aber das hat damit vergleichsweise wenig zu tun. Das ist eine Frage der länderübergreifenden Kommunikation.

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Tölle! – Dann zum Abschluss Herr Söllner!

Dr. Sebastian Söllner: Danke schön! – Herr Dregger! Vielen Dank für den Hinweis! Mein Statement war ja, dass der Dreiklang der Vorschrift, was den kbO oder gefährlichen Ort angeht, sich bewährt hat und beibehalten bleiben sollte. Das schließt diese aufenthaltsrechtlichen Vorschriften ein. – Was die Änderungen des Durchsuchens oder Betretens von Wohnungen angeht, glaube ich auch, dass sich diese Vorschrift so bewährt hat und dass es keinen Grund gibt, dass man diesen Aspekt streicht. Ich sehe es nicht als diskriminierend an, und ich glaube auch nicht, dass man Personen, die tatsächlich diskriminiert werden, dadurch schützt, dass diese Vorschrift gestrichen wird. Von daher halte ich das für falsch.

Was die Terrorgefahr angeht: Dieses Gesetz, das hier vorgelegt wird, tut nicht wahnsinnig viel zur Abwehr einer Terrorgefahr. Das liegt einfach daran, dass Sie gegen Terroristen grundrechtsschonend nur schwer vorgehen können, weil Sie intensiv in Grundrechte eingreifen müssen. Das ist nun mal grundrechtsschonend nicht möglich. Wenn Sie dazu noch eine Befugnis für die Telekommunikationsüberwachung, die sich leicht überwinden lässt, schaffen, dann können Sie nur noch wenig tun. Ich glaube, das einzige, was dieses Gesetz effektiv gegen Terroristen tun kann, ist, dass Sie die Standortermittlung tatsächlich regeln. Dafür brauchen Sie die Quellen-TKÜ ja nicht, da geht es darum, dass Sie den Standort ermitteln. Das hängt am neuen § 25a dran, und das bedeutet, das können Sie dann machen; das ist aber

auch das Einzige. Sie haben den Tatbestand stark eingeschränkt, das heißt, andere Länder haben sehr viel weitere Tatbestände für die Terrorismusgefahr – schauen Sie nach Hamburg, schauen Sie nach Brandenburg – und sehr viel intensivere Maßnahmen, die dort möglich sind. Man kann mehr tun, um Terrorismus durch ein Polizeigesetz zu bekämpfen. Da ist dieser Entwurf sicher kein Beispiel.

Herr Lux! Sie haben die Kontrollen im Bereich der kriminalitätsbelasteten oder gefährlichen Orte angesprochen; ob man das nicht besser durch Sonderrecht regeln kann. – Ich glaube, dass das nicht der Fall ist, denn Sie müssen sehen: Das Sonderrecht hat andere Ziele. Wie Herr Tölle schon dargestellt hat: Das Waffenrecht hat ein anderes Ziel als das Polizeigesetz, das Prostitutionsrecht hat ein anderes Ziel. Sie haben hier eine andere Situation, nämlich die, dass festgestellt wurde, dass bestimmte Konstellationen gefährlich sind, wenn sie zusammen-treffen. Das sind immer öffentliche Orte, jedenfalls öffentlich zugängliche Orte. Dort finden die Kontrollen ja auch statt. Es ist, wie gesagt, eine Eintrittsmaßnahme, die auch in keinem der Spezialgesetze vorgesehen ist. Bei den Waffen geht es darum, dass kontrolliert wird, dass Waffen richtig verwendet werden, dass sie richtig verschlossen werden und dass kein Missbrauch stattfindet.

Aber was das Polizeigesetz ermöglichen will ist ja, einen Eingang zu finden für Maßnahmen, um festzustellen, ob eine weitere Gefahr vorliegt, ob eine tiefere Gefahr vorliegt. Das stellen Sie damit fest, dass Sie erst mal feststellen: Wer ist da vor Ort? – Das kann bereits präventiv wirken. Wenn jemand seine Identität aufgedeckt hat, sieht er vielleicht davon ab, Dinge zu tun, die nicht in Ordnung sind, die er sonst machen würde, weil er weiß, er wird leichter ent-deckt. Das ist eine präventive Wirkung, die Sie dort haben. Das Instrument ist ein reines Ge-fahrenabwehrrecht des Landes, und das können Sie nicht durch Sonderrechte ersetzen. Das spielt natürlich mit rein, ja, Sie haben bundesrechtliche Regelungen, die eine Rolle spielen. Sie sehen das Polizeireicht: Die allgemeine Gefahr besteht auch darin, dass Gesetze verletzt werden. Das kann Bundesrecht sein, natürlich, das ist die Rechtsordnung. Aber das können Sie nicht so verkürzen. Das, glaube ich, führt nicht zum Ziel. Wenn man sich etwas ganz Neues überlegt, ganz neu nachdenkt: Wo kommen die Gefahren her? –, Forschungsarbeit da-zu macht, dann kann man vielleicht fundierte Ergebnisse haben und sich überlegen: Wo kommen eigentlich die Gefahren her? – Das kann man machen. Das ist allerdings eine andere Diskussion, wie Herr Tölle schon gesagt hat. Wenn dieses Parlament eine Kommission zu dieser Frage einrichtet, bin ich gern dabei. – Danke schön!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank! – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Dann schlage ich vor, dass wir die gerade besprochenen Tagesordnungspunkte vertagen, bis das Wortprotokoll vorliegt, um dann entsprechende Entscheidungen zu treffen oder nachzubese-tern. Ich danke den Anzuhörenden für Ihre Sachkompetente Unterrichtung der Abgeordneten!
– [Beifall]

[Unterbrechung der Sitzung von 12.17 Uhr bis 12.42 Uhr]

Punkt 2 (neu) der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke
und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 18/2426

**Gesetz zur Einführung des oder der
Bürgerbeauftragten des Landes Berlin und des oder
der Beauftragten für die Polizei Berlin**

[0287](#)
InnSichO
Haupt

Siehe Inhaltsprotokoll.

Vorsitzender Peter Trapp: Dann kommen wir jetzt zu

Punkt 3 (neu) der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0332](#)
Sachstand BAO „Fokus“ zu Rechtsextremismus in InnSichO
Neukölln
(auf Antrag der Fraktionen der SPD, Die Linke und
Bündnis 90/Die Grünen)
- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0268](#)
Rechtsextreme Anschlagserie in Neukölln InnSichO
(auf Antrag der Fraktionen der SPD, Die Linke und
Bündnis 90/Die Grünen)

Da hätte ich gerne mal den Herrn Senator als Ersten.

Senator Andreas Geisel (SenInnDS): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir haben uns ja schon mehrfach mit diesem Thema befasst. Im November letzten Jahres standen Ihnen hier nicht nur die Polizei, sondern auch der Leiter der Abteilung II meines Hauses und der Leiter der Staatsanwaltschaft zur Verfügung und haben umfangreich berichtet, und im Februar dieses Jahres haben wir Ihnen den Zwischenbericht zur BAO Fokus zu den mutmaßlich rechtsextremistischen Anschlägen in Neukölln hier vorgelegt, mit dem Sie sich dann in der Innenausschusssitzung am 17. Februar ausführlich befasst haben.

Ich hatte Ihnen dabei zugesagt, dass die Polizei im Sommer einen Abschlussbericht vorlegen wird. Dieser Bericht ist Ihnen inzwischen zugegangen. Er ist als VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuft. Lediglich die Namen und einige wenige Hinweise, die eine Identifizierung ermöglichen könnten, sind aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen geschwärzt. Wir haben also alles getan, um eine ausführliche Befassung hier in öffentlicher und, wenn Sie Fragen haben, nichtöffentlicher Sitzung zu ermöglichen. Ein Aufsuchen des Geheimschutzraumes ist aus meiner Sicht für die heutige Sitzung oder jedenfalls den Abschlussbericht nicht erforderlich.

Wir stellen dem Ausschuss aber auch eine Fassung ohne Schwärzungen zur Verfügung, die als VS-Vertraulich eingestuft ist und dementsprechend im Geheimschutzraum des Abgeordnetenhauses eingesehen werden kann. Von dem Schlussbericht haben wir außerdem eine Kurzfassung erstellt, die Ihnen ebenfalls vorliegt. – [Zuruf] – Dann würde ich meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bitten, die auszuteilen. Ich vermute, die wird dort gerade ausgeteilt. Genau! – Diese Kurzfassung fasst alle wesentlichen Ergebnisse zusammen und ist nicht eingestuft.

In dem Schlussbericht konnte eine ganze Reihe offengebliebener Detailfragen geklärt werden. Dazu werden Ihnen gleich Frau Dr. Slowik und Herr Rauhut eventuell Einzelheiten vortragen. Mir ist an dieser Stelle der Hinweis wichtig, dass die Vorlage eines Schlussberichtes der BAO Fokus nicht bedeutet, dass die Dinge nunmehr abgeschlossen sind. Das können sie auch gar nicht sein, dafür haben sich auch durch die Arbeit der BAO Fokus zu viele Ermittlungsansät-

ze ergeben. Wie Sie wissen, bin ich zudem entschlossen, die Vorgänge auch von einer Kommission unabhängiger externer Sachverständiger untersuchen zu lassen. Das darf natürlich die laufenden strafrechtlichen Ermittlungen nicht behindern, ganz klar, es muss alles sorgfältig mit den ermittelnden Staatsanwälten abgeklärt werden.

Auch dort ist es ja in den letzten Monaten durchaus zu Veränderungen gekommen. Die Generalstaatsanwaltschaft hat die Ermittlungen übernommen und musste sich nun ein eigenes Bild von den Abläufen machen. Das dauert noch an. Der Justizsenator und ich werden morgen dem Senat vorschlagen, eine Kommission von externen Experten zu berufen, um diese Untersuchungsergebnisse der BAO Fokus und weitere Punkte noch einmal unabhängig zu untersuchen. – So weit vielleicht vorab, und jetzt würde ich Frau Dr. Slowik bitten, das Wort zu ergreifen.

Vorsitzender Peter Trapp: Kleinen Augenblick noch, Frau Dr. Slowik! – Ich muss noch aufgrund der Situation, dass hier ein VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuft Bericht den Kolleginnen und Kollegen ab Freitag zur Verfügung stand, darauf hinweisen, dass aus diesem Bericht nicht zitiert werden darf, sonst müssten wir die Öffentlichkeit ausschließen. Ich glaube, wir müssen hier sehen, dass wir das Wortprotokoll, das wir schon hatten – es ist ja bei allen angekommen – benutzen und vielleicht auch den Bericht, den wir jetzt als Kurzfassung erhalten haben. Daraus können wir meines Erachtens zitieren. Ich bitte darum, dass wir nicht aus dem Bericht zitieren, den wir am Freitag bekommen haben, sonst müssten wir die Sitzung unterbrechen und die Öffentlichkeit ausschließen. Können wir so verfahren? – Bitte, Herr Schrader!

Niklas Schrader (LINKE): Bevor wir zum Inhaltlichen kommen, möchte ich zu dieser Verfahrensfrage etwas sagen. Wir haben am Freitag, mittags gegen 13 Uhr vom Ausschussbüro die Information erhalten, dass zwei Versionen des Berichtes vorliegen, einmal der als VS-NfD eingestufte Teil und einmal ein als VS-Vertraulich eingestuftes Teil. Den NfD-Teil konnten wir aus dem Ausschussbüro mitnehmen und den vertraulichen Teil hätte man Freitagnachmittag ungefähr zwischen 14 und 18 Uhr einsehen können. Für diejenigen, die am Freitag im Untersuchungsausschuss waren, war es noch weniger Zeit, weil der deutlich länger dauerte als bis 14 Uhr. Ich selber habe das nicht geschafft. Ich hatte einen Termin und konnte das nicht machen, und ich gehe mal davon aus, dass ein großer Teil dieses Ausschusses das am Freitag auch nicht zur Kenntnis nehmen konnte. Das finde ich misslich. Ich finde aber auch misslich, dass der VS-NfD-Teil erst am Freitag gekommen ist. Auch das finde ich reichlich spät. Der war schon lange fertig. Ich verrate jetzt, glaube ich, nicht zu viel an Dienstgeheimnissen, wenn ich sage, dass auf dem NfD-Bericht steht, dass er „Stand 21. August 2020“, also schon ungefähr einen Monat alt, ist. Ich verstehe nicht, warum man den ohne Not erst am Freitag dem Ausschuss liefert. Es wäre doch ein Leichtes gewesen, das am Dienstag, Mittwoch spätestens dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen, damit wir uns in Ruhe darauf vorbereiten können.

Jetzt kriegen wir zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes noch den öffentlichen Teil, die Zusammenfassung, können also jetzt erst anfangen auseinanderzuklamüsern, was wir sagen dürfen und was wir nicht sagen dürfen. Aus dem NfD-Teil dürfen wir nicht zitieren, und den anderen haben wir jetzt noch nicht zur Kenntnis genommen. Das finde ich auch schwierig. Also ich verstehe nicht, warum Sie sich, Herr Innensenator und die Polizei, ohne Not in diese Situation begeben und damit ein schlechtes Signal an dieses Parlament, ein schlechtes Signal an

die Öffentlichkeit und nicht zuletzt auch ein schlechtes Signal an die Betroffenen senden, die alle Fragen haben, Antworten wollen und so viel und so früh wie möglich öffentlich davon erfahren wollen. Das möchte ich hier zum Ausdruck bringen, bevor wir in den inhaltlichen Teil übergehen.

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Schrader! – Herr Krestel hat sich noch gemeldet.

Holger Krestel (FDP): Ich möchte mich in Bezug auf die Kritik an der Terminierung dem Kollegen Schrader völlig anschließen. Es ist vielen Kollegen nicht mehr möglich gewesen, sich in angemessener Art und Weise auf diese Diskussion heute vorzubereiten. Man müsste eigentlich diesen Punkt heute absetzen und dann nachholen. – Vielen Dank!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank! – Bitte, Herr Senator!

Senator Andreas Geisel (SenInnDS): Zunächst einmal: Dieses Datum August, das Herr Schrader erwähnt hat, ist ganz offensichtlich der Teil der Fertigstellung innerhalb der Polizei. Danach fand aber die Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft statt, weil die Generalstaatsanwaltschaft die Untersuchung an sich gezogen hat und bei dem Bericht überprüfen musste, dass da keine Dinge drinstehen, die die noch laufenden Ermittlungen in irgendeiner Art und Weise gefährden oder behindern würden. Insofern steht der Bericht der Innenverwaltung seitdem noch nicht zur Verfügung.

Dann ist der Bericht zur Innenverwaltung gelangt, und auch die Innenverwaltung hat das Recht, diesen Bericht zu lesen, und ich habe ihn Mitte vergangener Woche in der Endfassung gelesen. Ich hatte vorher einen Vermerk, eine Kurzfassung, und habe ihn dann Mitte der vergangenen Woche gelesen. Mit der anderen Kritik muss ich leben, lebe ich auch, es hat ja immerhin dafür gereicht, dass einige – vermutlich Abgeordnete, ich weiß nicht genau, wer – Teile dieses NfD-Berichtes zur Presse tragen konnten und sich dort zitieren ließen.

Stelle ich das früher zur Verfügung, findet diese gesamte Debatte, auch zu NfD-Inhalten, öffentlich in den Zeitungen statt, ohne dass wir uns dazu äußern können, ohne dass sich die Polizei dazu äußern darf. Das ist ebenfalls nicht in Ordnung. Insofern müssten beide Seiten einmal darüber nachdenken, wie man mit NfD-Unterlagen umgeht.

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Senator! – Herr Krestel, habe ich Sie richtig verstanden, Sie wollten die Vertagung des BAO-Fokus-Tagesordnungspunktes?

Holger Krestel (FDP): Da ich diesen Satz hier nur im Konjunktiv gesagt habe, habe ich das auch nicht beantragt,

Vorsitzender Peter Trapp: Alles klar. – Wir könnten aber theoretisch eine zehnminütige Lesepause machen, wenn es gewünscht wird, aber wir können auch gleich fortsetzen. – [Zuruf von Sven Kohlmeier (SPD)] – Alles kluge Leute im Ausschuss, Herr Kohlmeier, Sie haben recht. Dann beginnen wir mit der Frau Polizeipräsidentin, die uns diesen Bericht vorstellen wird. – Bitte schön!

Dr. Barbara Slowik (Polizeipräsidentin): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Wie der Senator soeben schon gesagt hat, haben wir im Februar dieses Jahres die Ergebnisse des Zwischenberichts der BAO Fokus hier vorgestellt. Der Schlussbericht ist, wie gerade festgestellt, nunmehr fertiggestellt, liegt Ihnen vor. Ich würde jetzt die Schlaglichter des öffentlichen Berichts, den Sie vorliegen haben, hervorheben.

Zum Ersten: Es stand gerade aktuell, noch nicht allzu lange, die Befangenheit eines Staatsanwaltes im Raum. Im Zuge der Auswertung eines Handys des Beschuldigten P. wurden Chats festgestellt, aus denen hervorgeht, dass er im März 2017 in einem Strafverfahren zeugenschaftlich durch einen Staatsanwalt vernommen wurde. Diesen Umstand nahm der P. zur Annahme, der Staatsanwalt könne AfD-Wähler sein. Konkret stellte sich die Chat-Kommunikation folgendermaßen dar – ich zitiere:

„Also die Staatsanwaltschaft ist auf unserer Seite, der ist AfD-Wähler“. Auf Nachfrage: „Hat er gesagt?“. „Angedeutet.“.

Wie schon erwähnt, hat die Generalstaatsanwältin in Berlin das zum Anlass genommen, alle durch die BAO Fokus bearbeiteten Verfahren an sich zu ziehen, deren Wiederaufnahme, ihre Überprüfung und ggf. Fortführung der Ermittlungen angeordnet. Zu diesem Komplex ist bisher ein Beleg für die Annahme einer möglichen Befangenheit eines Staatsanwaltes nicht gefunden worden, also ein solcher hat sich nicht ergeben.

Des Weiteren gab es gegen einen Mitarbeiter der Polizei Berlin ein Verfahren wegen des Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses, der in einem Chat zu Beginn 2017 polizeiinterne Informationen im Zusammenhang mit Anis Amri weitergegeben hat. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Vorab kann aber und kann auch hier gesagt werden, dass sich bislang keine Hinweise auf eine Verwicklung in die Neuköllner Tatserie ergeben haben.

Insgesamt wurde kein Beleg dafür gefunden, dass durch missbräuchliche Datenabfragen die Begehung von Straftaten ermöglicht wurde oder dass aufgrund von Verrats polizeilicher

Maßnahmen die Tatverdächtigen nicht überführt werden konnten. Dafür haben wir keinerlei Belege gefunden.

Hinsichtlich des belegten Ausspähens politischer Gegnerinnen und Gegner durch die Tatverdächtigen wurden die Betroffenen je nach erfolgter Gefährdungsbewertung angesprochen oder auch angeschrieben. Die Angebote im Rahmen des Opferschutzes für Beratung und Einsichtnahme in die beschlagnahmten Daten wurden durch zahlreiche Betroffene auch angenommen.

Anhaltspunkte für einen Zusammenhang zum Fall Bektaş oder dem Anschlagsgeschehen in Hanau konnten nicht festgestellt werden.

Die Personalausstattung sowie der Aufbau der ursprünglich beauftragten EG RESIN war, das haben wir festgestellt, rückblickend betrachtet nicht ausreichend. Für das Führen der Ermittlungen, die Koordinierung der operativen Maßnahmen, den Umgang mit Massendaten und auch die Berichterstattung in den medialen und politischen Raum war diese Ermittlungsgruppe nicht genügend ausgestattet. Dies kann und muss allerdings vor dem Hintergrund des Anschlagsgeschehens auf dem Breitscheidplatz betrachtet werden, durch dessen unmittelbare Nachwirkungen und die sich daraus ergebenden Schwerpunktsetzungen im LKA wurden Personalressourcen und Auswertekapazitäten stark in diesem Bereich gebunden.

Festzustellen bleibt, leider, trotz großer Anstrengungen der BAO Fokus in den vergangenen 16 Monaten ist es uns bisher nicht gelungen, neue Beweise für die Täterschaft der drei Beschuldigten zu finden. Ich bitte aber an dieser Stelle noch einmal nachdrücklich auch mit Blick auf die mediale Berichterstattung am Wochenende, den Gedanken zumindest zuzulassen, dass dies maßgeblich auf die schwierige Beweisführung in diesen Deliktbereichen, die hier eine Rolle spielen, zurückzuführen ist. Ich meine damit Inbrandsetzung von Autos und Farbschmierereien an Hauswänden. Kern ist, dass es in der Stadt zahlreiche potenzielle Tatobjekte für Brandstiftung gibt. Die Taten werden nachts begangen. Wir finden regelmäßig keine Sachbeweise oder Tatzeugen, weil ein Brand an einem Auto stets schnell gelegt ist, sich dann langsam ausbreitet, bis der Brand wahrgenommen wird, sind die Täter längst verschwunden. Diese Herausforderungen gelten im Übrigen für alle Brandstiftungen an Fahrzeugen.

Gleichwohl hat die BAO Fokus ihren Auftrag in besonderem Maß erledigt. Sie hat Versäumnisse klar benannt, das haben wir insbesondere in der ganz ausführlichen Erörterung des Zwischenberichts bereits getan, und es wurden Konsequenzen innerhalb der Polizei Berlin gezogen. Das Gleiche gilt für die Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz. Das war alles Gegenstand der ausgiebigen, bisherigen Erörterungen.

Für alle in der BAO Tätigen, Mitarbeitenden, und stellvertretend möchte ich das aussprechen gegenüber dem Dezernatsleiter, Herrn Majewski, der heute hier vertreten ist, möchte ich deshalb an dieser Stelle ausdrücklich meine Anerkennung für die akribische und unnachgiebige Arbeit, weit über das Erwartbare hinaus, aussprechen. Ich hatte es auch bei dem Zwischenbericht schon gesagt: Ermittler wollen Erfolge, sie wollen Straftäter überführen. Dies gilt insbesondere auch für die Kolleginnen und Kollegen der BAO Fokus. Dass es hier nicht gelungen ist, ist den Anforderungen des Rechtsstaates geschuldet, dem wir alle verpflichtet sind und die für alle gleichermaßen gelten. Daraus ableiten zu wollen, dass Sicherheitsbehörden auf dem

rechten Auge blind sind, halte ich für rechtsstaatlich riskant. Dies gilt umso mehr als seit Anfang 2019 neben dem islamistischen Extremismus auch die politisch motivierte Kriminalität rechts einen deutlichen Schwerpunkt im LKA erfahren hat, der zu einer deutlichen personellen Stärkung und Fortentwicklung der Ermittlungsinstrumente führte.

Ich würde es dabei zunächst einmal belassen wollen. Für Fragen stehen insbesondere Herr Rauhut als Staatsschutzkoordinator und Herr Majewski als Leiter der BAO Fokus zur Verfügung. – Vielen Dank!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Frau Dr. Slowik! – Es haben sich bereits mehrere Abgeordnete gemeldet. Beginnen würde ich dann mit Herrn Lux. – Bitte, Sie haben das Wort!

Benedikt Lux (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Gern können Herr Rauhut und Herr Majewski noch einmal ausführten, vielleicht im Detail, denn eine politische Debatte ist absehbar schwer bis unmöglich mit den vorliegenden Unterlagen. Kollege Schrader hat schon ausgeführt. Wir haben ja einen zwölfseitigen Bericht, den man kurz überfliegen konnte. Der ist nicht besonders lang. Auf der anderen Seite habe ich den NfD-Bericht gelesen, der deutlich umfangreicher ist – dafür auch vielen Dank für die Arbeit! Es fällt schwer, sich mit der Schere im Kopf einzulassen zu dem, was man darf und was nicht. Das möchte ich deutlich bemängeln.

Meine Fraktion hat auch schon öffentlich gesagt, dass wir es für angemessen halten, eine Sondersitzung dieses Ausschusses zu dem Komplex rechtsextremistische Straftaten insbesondere in Neukölln zu machen. Wir erneuern dieses Angebot hiermit noch mal. Ich glaube, das wird sowohl unserer Vorbereitungszeit als Abgeordnete, die sachkundig Stellung nehmen sollten, als auch dem Thema als solchem nur gerecht, wenn wir dafür mehr Zeit zur Diskussion, vor allen Dingen aber auch die Möglichkeit, Fragen zu stellen, haben, als es heute möglich ist. Zu diesem Bericht hier jetzt ein paar Fragen zu stellen, das fällt leicht. Aber es gibt auch etliche Fragen, die man zu dem NfD-Bericht haben könnte. Auch der vertrauliche Bericht wirft weitere Fragen auf. Außerdem hat der Senator angekündigt, dass morgen eine Sonderermittlungskommission im Senat beschlossen wird, die auch einen speziellen Auftrag haben soll. Auch dazu könnte man halbwegs zeitnah – meine Vorstellung, vor der Herbstpause – nochmal detaillierter fragen. Ich glaube, das ist auch bitter nötig, denn bei allem Respekt für die viele Arbeit, dieser Bericht, der jetzt acht oder neun Seiten umfasst, und ich sage mal zu 90 Prozent auch schon Bestandteil des Zwischenberichts war, ist nicht geeignet, die Erschütterung in das Vertrauen in die Polizei trotz aller Kenntnisse, die ich teile, und trotz allem Grundvertrauens, das ich auch habe, aber das erschütterte Vertrauen bei den Opfern der rechtsextremen Straftatenserie wiederherzustellen. Im Raum steht auch ein Untersuchungsausschuss, der öffentlich und transparent machen muss, was dort geschehen ist. Der sicherlich kein besserer Ermittlungsausschuss ist oder nicht besser ist als professionelle Ermittlerinnen und Ermittler, der aber ans Licht der Öffentlichkeit bringen kann, was es dort für Fehlverhalten gegeben haben könnte.

Auch diese wesentlichen Komplexe, unter anderem die fehlende Warnung des Ferat Kocak, unter anderem das Treffen im „Ostburger-Eck“ zwischen einem LKA-Mitarbeiter und dem stadtbekanntem Neonazi und Dreh- und Angelpunkt der rechtsextremen Straftatenserie, mutmaßlich T., die Einlassung des P. gegenüber einem Staatsanwalt, aber seit Freitag – ich beziehe mich da auf eine RBB-Berichterstattung – auch gegenüber einem Polizisten, die sind hier

nicht intensiv geklärt. Es gibt Anhaltspunkte in dem NfD-Bericht. Auch die Datenabfragen sind hier wenig aufgegriffen.

Was völlig fehlt, jetzt komme ich zu dem Problem, was ich vorhin benannt habe, jedenfalls offenkundig in dem Bericht, ist die Körperverletzung, wegen der er angeklagt wird, eines Ihrer Mitarbeiter beim LKA, Schwerpunkt rechts, eines afghanischen Flüchtlings. Gar nicht aufgearbeitet. Andere Taten auch überhaupt nicht, sodass man hier vielleicht festhalten kann, es wurden noch einmal gründlich Daten und Informationen neu erhoben, die bereits einmal schon da waren. Aber das reicht ja nicht. Das reicht nicht, um deutlich zu machen, dass hier wirklich intensiv gegen Rechtsextreme, insbesondere – ich sage bewusst insbesondere – in Neukölln ermittelt wird. Für Neonazis ist nicht nur Neukölln interessant, sondern jeder, der durch diese Stadt geht, weiß, dass sich Neonazis in ganz Berlin vernetzen. Dass Sie es zum Glück nicht leicht haben in dieser Stadt, anders als woanders in der Republik, aber dass sie deswegen auch besondere, ich sage mal klandestine Begehungsweisen bevorzugen: Bedrohungen, NSU 2.0, Datenabfragen, Unterwandern der Polizei, konspiratives Anbändeln mit Polizistinnen und Polizisten, aber auch anderen Sicherheitskräften, und dem müssen wir massiv entgegentreten und besonders aufmerksam sein, weil Neonazigewalt größtenteils – Neukölln ist da etwas Besonderes –, aber größtenteils im Verborgenen stattfindet.

Ich würde mir wünschen, dass Sie diese Serie zum Anlass nehmen, Frau Slowik, Sie haben das gerade kurz gesagt, dass wir intensiver Personal aufstellen und intensiver rechtsextreme Straftaten bekämpfen. Aber auch dazu hätte ich gern einmal einen Bericht. Dazu hätte ich gern Zahlen, Daten, Fakten, wie viel mehr Personal gab es. Das habe ich auch schon beim Zwischenbericht angemerkt und das vermisse ich ein bisschen. Es ist ja nicht alles gut, was in Hessen abgeht, auch dort ist die Polizei in Verruf geraten und unter Verdacht geraten, durchaus offen für Rechtsextreme zu sein, Chatgruppen usw. Aber die BAO, die dort nach dem Lübcke-Fall tätig war, Name „Hessen R“, die hat eine Bilanz hingelegt, die lässt sich sehen. Die haben auch einen ganz schwer wiegenden Einzelfall, den Mord an Walter Lübcke, genommen, um mal richtig Präsenz zu zeigen. Da liest man in der Statistik, über 110 Durchsuchungen in der rechte Szene, rund 2 200 Sicherstellungen sowie mehr als 1 200 Kontrollmaßnahmen sind solche Ergebnisse. Über 110 Durchsuchungen und 106 offene Haftbefehle gegen Rechtsextreme vollstreckt. Dieses Problem haben wir in Berlin auch. Wir haben Neonazis, die nicht nur durch rechtsextreme Straftaten auffallen, sondern die auch allgemein kriminell sind. Der Vergleich ist schief und der hinkt, aber wir beweisen im Bereich der organisierten Kriminalität auf der Sonnenallee, dass wir bei sehr vielen vermeintlich geringeren Delikten eine starke Polizeipräsenz haben und dort die Tatverdächtigen, mögliche Verstöße, nicht zur Ruhe kommen lassen. Deswegen frage ich an dieser Stelle: Trifft es zu, dass bei den Beschuldigten T., P. und ich weiß nicht, ob B. auch noch beschuldigt ist, es nur eine Durchsuchung gab in diesem ganzen Zeitraum? Sagen wir mal anderthalb, wenn man die Coronadurchsuchung, so entnehme ich der Presse, auch noch mitzählt. Oder gab es weitere Maßnahmen, die dazu gedient hätten, bei den Beschuldigten, aber vielleicht auch bei Personen, Sie haben ja gesagt, Sie haben weitere Ermittlungsansätze gewonnen, die man jetzt retrograd und ohne das Verletzen oder Gefährden von Ermittlungen hier berichten kann, die zeigen, dass wir dort präsent sind in dieser Szene und dass wir denen nicht die Möglichkeit lassen, unentdeckt Straftaten zu begehen und dass die sich auch nicht – – Das zeigen ja in erstaunlichem und üblen Maße die Einlassungen des P., ehemaliges AfD-Mitglied, kein Zufall, sage ich mal, dass er sich halbwegs sicher fühlt vor der Strafverfolgung. Kein Zufall!

Was ist mit – ich muss mich auch auf Presseberichterstattung beziehen – Detlef M., auch, vielleicht immer noch AfD-Mitglied, Polizist, der in Chats möglicherweise, oder der Informationen zum Anschlagsgeschehen am Breitscheidplatz verbreitet hat? Wurde der mal abgeklopft, in Anführungszeichen, wurde mal geguckt, mit wem der zusammengearbeitet hat? Oder soll das alles erst der wichtige Sonderermittler machen, der ab Dienstag dann hoffentlich eingesetzt wird? Was können Sie uns sagen zu weiteren Netzwerken? Da haben die Kollegen von der Linken schon sehr wichtige Fragen gestellt, auch schon bei Vorlage des Zwischenberichts. Wurde diesen Fragen nachgegangen? Ich darf so viel verraten, dass ich im NfD-Bericht dazu auch noch Fragen hätte.

Dann würde mich interessieren, das habe ich eben schon angedeutet, die Beweisführung soll schwierig sein. Das ist mit Sicherheit so. Der Rechtsstaat gilt auch für Neonazis und deswegen ist der Rechtsstaat auch ein starker Rechtsstaat. Aber: War denn der Kontrolldruck hoch genug? Gab es denn Ermittlungen, die nicht nur wegen eines schwer aufzuklärenden Tatgeschehen geführt worden sind, sondern gab es auch noch andere?

Dann würde mich interessieren, wie geht es weiter. BAO Fokus ist jetzt vorbei oder hat weitere Ermittlungsansätze, aber welche Anfasser gibt es denn dafür. Ich will nicht zu lange ausführen. Ich habe noch viele, viele Fragen, größtenteils NfD.

Aber ich habe auch noch eine Sache gelesen, die mich politisch nicht zur Ruhe kommen lässt. Da geht es nicht um Leben und Tod, wie bei den Anschlägen oder bei dem Mord an Murat Bektaş, Luke Holland, da geht es nicht um Inbrandsetzung, sondern da geht es um eine kleine Versammlung, die jeden Donnerstag vor dem LKA stattfindet, die habe ich auch einmal besucht. Friedlicher geht es gar nicht, aber die legen den Finger in die Wunde und sagen: Warum kommt der Rechtsstaat, warum kommen die Ermittlungen hier zu keinen Ergebnissen, obwohl die Indizien offenkundig sind? – Da wird dann halt jeden Donnerstag am Tempelhofer Damm demonstriert. Jetzt lese ich im RBB, dass das dort eine Dauermahnwache war, die angemeldet worden ist und die zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgelaufen ist. Und genau zu diesem Zeitpunkt kommen zwei Mitarbeiter aus dem LKA und fragen die Anmelderin: Haben Sie denn überhaupt hier die Demonstration angemeldet? – Die sagt, laut RBB-Berichterstattung: Ja, ich habe eine Daueranmeldung. –, und hat anscheinend nicht registriert, dass die Anmeldung genau an dem Tag, an dem sie da stehen, ausgelaufen ist. Ein, zwei Tage später Anzeige wegen Durchführung einer nicht angemeldeten Versammlung vor dem LKA. – Ich muss Ihnen sagen, auch wenn es in einem einfachen Deliktbereich ist: Das ist der Hammer! Das ist die Verdrehung von Opfern zu Tätern, wie wir sie bei anderen, viel schlimmeren Ereignissen in der Bundesrepublik auch gesehen haben, und wo ich wirklich sage: Da fehlt doch jede Sensibilität! Dass man nicht kritikbewusst ist, okay. Aber dass man da jetzt noch mit dem Strafrecht kommt und dann auch noch sachlich ziemlich schlecht, denn das ist ja offenkundig fahrlässig. Wenn ich jetzt aus Versehen den Regenschirm vom Innensenator mitnehme, dann kommt doch auch keiner und zeigt mich wegen Diebstahls an. –[Zuruf: Doch!] – Na ja, können Sie ja mal machen. Super! Aber Sie dürfen ja auch nicht beim LKA arbeiten, zum Glück. – Ich will damit nur einmal klarmachen, dass der Umgang mit den Opfern entscheidend ist, um Vertrauen wieder herzustellen. Dazu gehört es, akribisch noch einmal jede Datei zu durchforsten.

Ich mag zugestehen, das mag die BAO Fokus getan haben. Das ist auch keine Kritik an den Leuten, die dort Tag für Tag arbeiten. Aber: Ein wirklicher 360-Grad-Ansatz, ein wirklich

systematisches Bekämpfen von rechtsextremistischen Straftaten nicht nur in Neukölln, sondern auch weit über Neukölln hinaus, sieht anders aus. Auch das muss der BAO Fokus, und dann liegt das wahrscheinlich an dem Auftrag, der ihr zugeteilt worden ist, klar sein und das muss man hier vorläufig festhalten.

Dann noch mal zu der Frage, das ist, wie soll ich sagen, gute Tradition, wenn irgendwas organisatorisch schlecht läuft, dann liegt es immer daran, dass es zu wenig Personal gab. Da wird nicht gefragt: Haben wir den richtigen strukturellen Ansatz? Gucken wir da genau genug hin? Nehmen wir Systeme, Netzwerke etc. hoch? Sind wir sensibel gegenüber dem, was gerade in der ganzen Bundesrepublik geschieht – ich sage mal nur NRW mit über 100 rechtsextremen Tatverdächtigen innerhalb der Polizei –, sensibel und achten darauf, dass das, was Sie auch gemacht haben, Frau Slowik, dass man über jeden Verdacht erhaben sein soll, ist das nur eine Pressemitteilung oder untermauert man das auch mal richtig? Kommt da etwas bei rum oder ist das nur so, um sich hier in der Öffentlichkeit zu zeigen?

Da fehlt natürlich auch ganz klar die Frage: Sind die Ermittler nur im LKA Staatsschutz beim Islamismus so massiv hochgefahren worden, in der organisierten Kriminalität so massiv hochgefahren worden, und für diese Phänomenbereiche, die wichtig sind, sie zu bekämpfen, eingesetzt, oder denkt man in der Polizei auch einmal modular über Ermittler und Ermittlerinnen nach, die eine TKÜ auswerten können, auch wenn sie in einem andern Phänomenbereich stattfindet, die eins und eins zusammenzählen können, auch wenn es in anderen Phänomenbereichen ist, oder sind die wirklich nur auf diese Phänomenbereiche jeweils eingestellt? Sind wir da nicht flexibel genug? – Das ist mein Eindruck, auch bei erster cursorischer Sicht des Bericht. Wie gesagt, noch viele Frage. Ich denke, wir sind hier leider erst am Anfang der weiteren Aufklärung. Aber ich will mal meine Redezeit hier nicht zu weit ausdehnen. – Danke!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Lux! – Dann hat jetzt Herr Woldeit das Wort.

Karsten Woldeit (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank an die Polizei Berlin für die vorliegenden Berichte. – Herr Lux! Ich bin sehr dankbar dafür, dass Sie nicht Verantwortung im LKA tragen, weil ich ganz sicher bin, dass die Beamten, die im LKA arbeiten, sachorientiert und nicht von Ideologie gesteuert werden, und dementsprechend anhand der Sachorientierung im Land Berlin und anhand der entsprechenden Phänomenbereiche dann auch die richtigen Prioritäten setzen. Das vorab.

Sie sind ja so ein bekennender Fan des Rechtsstaates, wie Sie immer hier lauthals formulieren. Wenn Sie denn so ein Vertreter des Rechtsstaates sind, und dann aus Versehen – ich nehme mal Ihre Metapher auf – den Regenschirm des Senators mitnehmen, und der Senator kann glaubhaft machen, dass er bestohlen wurde, ja, dann ist da ein Diebstahl angezeigt, und dann können Sie glaubhaft geltend machen, dass das aus Fahrlässigkeit geschah. Und wenn die Anmelderin der Demonstration sich aus Versehen zu einer Kundgebung versammelt hat, dann wird das Verfahren dementsprechend so behandelt, und dann ist das gut. Das ist übrigens auch eine Maßgabe und ein hohes Gut unseres Rechtsstaates.

Wenn wir schon einmal dabei sind: Sind Sie kein Freund der Unschuldsvermutung und unserer Strafermittlungsbehörden? Wenn Sie dem „Tagesspiegel“ am Wochenende, nachdem Sie den VS-Bericht gelesen haben, mitteilen, dass für Sie absolut sichersteht, dass einer der Tat-

verdächtigen definitiv der Täter ist. – [Benedikt Lux (GRÜNE): Habe ich nicht gesagt!] – Sie sind zitiert worden mit: „Wir wissen doch alle, dass T. das Auto angezündet hat. Wir wissen es alle. Nur bewiesen werden kann es nicht.“ – [Anne Helm (LINKE): Der Tatverdächtige ist so zitiert worden!] – Gut, ich habe es so gelesen. Dementsprechend ist aber unabhängig davon. – [Zurufe] – Ich habe das Wort Frau Helm! Unabhängig davon – – Ja, ja, ja! Sie können es ja richtigstellen. Das ist das Schöne. Auch das ist eine Form von Rechtsstaatlichkeit.

Ich beginne einmal mit dem Positiven – zum Glück haben wir jetzt den nicht eingestuftem Teil –, ich hätte mir übrigens gewünscht, dass wir den auch schon am Freitag bekommen hätten, dann hätten wir jetzt nicht gerade rausklamüsern müssen, was habe ich denn im VS-Teil gelesen, was kann ich hier zitieren –, das Gute ist, dass es keine belastbaren Hinweise auf Informationsabfluss von Opferdaten aus der Berliner Polizei gibt. Das Gute ist, dass – wie ich es immer gesagt habe – keine strukturellen Schwierigkeiten im Rahmen des Extremismus, insbesondere des Rechtsextremismus in der Polizei gibt. Davon bin ich fest überzeugt. Ich weiß, dass es Kräfte gibt in diesem Raum, die das anders sehen und immer „Hoch“ schreien wollen, aber wenn es nun einmal belegbar ist, dass dem nicht so ist, dann können Sie es immer wieder wiederholen und auch die größte Lüge wird nicht wahr, wenn man sie das Tausendste Mal wiederholt hat, Herr Lux. Dementsprechend gehe ich auf manche Bereiche nicht ein.

Zu dem Punkt 2.4.2: Ich halte es immer noch für ein sehr seltsames Benehmen, wenn ein Tatverdächtiger, unabhängig davon, aus welchem Phänomenbereich, in einem Chat behauptet, der und der Staatsanwalt, der wählt wahrscheinlich die und die Partei. Das ist eine reine Mutmaßung ohne jeden Beleg. Und daraufhin wird rechtsstaatliches Handeln beeinträchtigt. Ich halte das für gefährlich, das muss ich wirklich sagen.

Ich habe eine konkret Nachfrage zum Punkt 3.4 – das geht sogar in den Bereich, den der Kollege Lux angesprochen hat. Wenn ich zitieren darf, Herr Vorsitzender:

Nach dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz besaß die ausreichende Personalausstattung des Phänomenbereichs Islamistischer Extremismus/Terrorismus oberste Priorität im LKA Berlin.

Aus den Erkenntnissen im Untersuchungsausschuss wissen wir, dass die Personalausstattung insbesondere im LKA 5 Islamistischer Terrorismus alles andere als ausreichend war. Wie kommen Sie zu der Erkenntnis, dass das so gewesen sein soll? Wenn dem so ist, wie erklären Sie uns dann, dass der Personalansatz seit 2016 bis heute nahezu verdoppelt wurde? Es gäbe dann ja gar keinen Beleg dafür. – Dann wird geschrieben, dass im Phänomenbereich PMK – rechts – als Schwerpunktthema gemacht wird, das kann ich mitunter auch nachvollziehen. Aber stimmen Sie mir zu, dass wir von der reinen Zahlenlage nach wie vor Gefährder aus dem Bereich Rechtsextremismus im Land Berlin im unteren einstelligen Bereich haben, das wären eins bis drei, im Bereich Linksextremismus im hohen zweistelligen Bereich, und im Bereich Islamismus und Terrorismus im dreistelligen Bereich? Dass man da in der Tat, wie das LKA offensichtlich macht, auch die richtigen Prioritäten und Schwerpunkte setzt, insbesondere beim Personalansatz?

Lassen Sie mich abschließend noch eine Sache des Bedauerns ausdrücken. Ich hätte mir übrigens auch gewünscht, dass Täter von Brandstiftungen, Bedrohung und anderen politisch motivierten Straftaten verurteilt werden, gerade in Neukölln. Ich hätte mir übrigens auch ge-

wünscht, dass wir mehr Verurteilungen hätten im Bereich Linksextremismus, oder ich will es allgemein sagen, im Bereich Extremismus allgemein. Glauben Sie mir, es ist mittlerweile schon verstörend, dass unabhängig davon, welche Anzeige wir im Rahmen von irgendwelchen geschädigten Bereichen zur Anzeige bringen, wir eigentlich nur noch darauf warten, dass wir das Schreiben der Staatsanwaltschaft bekommen: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO. Das ist jetzt ein Dauerbrenner. Das habe ich jetzt in einer Straftatenquote zu 100 Prozent. Ich wünsche mir in der Tat, dass es auch mal zu Verurteilungen kommt, dass der Rechtsstaat auch zeigt, er kann handeln, dass die Justiz dann auch mal zeigt, dass sie keine Kuscheljustiz ist, sondern auch mal Härte zeigt. Im Übrigen ist ein Angriff auf einen Abgeordneten ein Angriff auf die Legislative. Das müsste uns alle betreffen. Wir sind Bestandteil eines Verfassungsorgans. Da muss auch dann das im Rahmen der Rechtsprechung deutlich zum Tragen kommen, dass dem so ist, um dann auch ein abschreckendes Beispiel zu geben. – Danke schön!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Woldeit! – Dann hat jetzt Herr Schrader das Wort.

Niklas Schrader (LINKE): Vielen Dank! – Der Bericht oder die verschiedenen Versionen dieses Berichts zeigen durchaus, dass ein hoher Aufwand betrieben wurde. Das ist auch anzuerkennen. Sie zeigen aber auch, dass keine wirklich neuen, wertvollen Erkenntnisse, die möglicherweise zur Überführung der Täter führen könnten, gewonnen worden sind.

Ich finde, es wird auch noch einmal deutlich, dass nun wirklich eine unabhängige Untersuchung kommen muss. Das kann so eine Kommission als erster Schritt sein. Es ist ja bekannt, dass unser Mittel der Wahl ein Untersuchungsausschuss gewesen wäre. Nun ist es nicht so gekommen. Nun liegt es aber an uns, aus diesem Instrument, dieser Sonderkommission, das Beste zu machen, sie so zu formieren und mit einem Auftrag zu versehen, dass sie auch wirklich so viel wie möglich herausfindet, was bis jetzt noch nicht herausgekommen ist. Wir können da gern in einer Sondersitzung oder an anderer prominenter Stelle im Innenausschuss noch einmal ausführlicher darüber sprechen. Das würde ich durchaus befürworten. Aber ich glaube, es ist wirklich klar, dass bestimmte Antworten, die ausstehen, bestimmte Fragen, die im Raum stehen, bestimmte Verdachtsmomente, die Polizei nicht aus eigener Kraft oder aus eigenen Ermittlungen heraus beantworten kann, widerlegen kann oder belegen kann. Dazu gehören natürlich die Fragen nach eventuellen rechten Netzwerken in der Polizei, dazu gehören die Fragen nach Datenabfragen oder Datenabflüssen aus der Polizei heraus, die möglicherweise an die Tatverdächtigen gelangt sind. Das zu untersuchen, da ist die Polizei einfach kein neutraler Akteur. Sie ist naturgemäß befangen, weil sie Beteiligte an dieser ganzen Geschichte ist. Da ist es wirklich nötig, dass jemand von außen das gründlich und unabhängig untersucht.

Insofern nehme ich die Antworten, die dieser Bericht jetzt auf diese Fragen liefert, nämlich dass keine Hinweise auf illegale Datenabfragen und keine Hinweise auf Netzwerke vorliegen, als Sicht der Polizei wahr, aber natürlich nicht als abschließende Antwort auf diese Fragen.

Was von dem Bericht auch nicht umfasst ist, sind die ganzen Vorgänge rund um die Staatsanwaltschaft. Das war auch nicht die Aufgabe der BAO Fokus, aber es gehört mit zum Komplex, es muss mit untersucht werden. Es gehört die Frage mit dazu, finde ich: Was wusste zu welchem Zeitpunkt mit welchen Mitteln der Berliner Verfassungsschutz? Auch das ist meines Erachtens nicht abschließend geklärt. Auch das kann eine polizeiliche Sonderermittlungskommission natürlich nicht ausermitteln, aber es gehört zu dem ganzen Komplex dazu.

Ich möchte auch die Frage stellen, warum in dem Bericht der Vorgang um den polizeilichen Tatverdächtigen Stefan K., der ja als Beschuldigter in einem Verfahren wegen Körperverletzung, möglicherweise mit rassistischer Motivation, vor Gericht steht, nicht geprüft worden ist und warum nicht geprüft worden ist, welche Auswirkungen das auf die Ermittlungen oder auf die Vor-Ort-Arbeit im Zusammenhang mit der Neuköllner Serie hatte. Das halte ich für eine wichtige Frage. Es kam natürlich eher spät an die Öffentlichkeit, aber es müsste eigentlich den Behörden schon länger bekannt gewesen sein.

Eine wichtige Frage, die auch nicht wirklich untersucht wurde aus meiner Sicht, sind Verbindungen, Kennbeziehungen, möglicherweise Chats, die es zwischen den einzelnen Fällen von rechten Polizisten oder Polizisten, die in dem Zusammenhang im Verdacht stehen, gibt – also das Treffen im „Ostburger-Eck“, der eben genannte Beschuldigte wegen der Körperverletzung, der Polizist Detlef M., der in einem Chat mit AfD-Parteikollegen Dienstgeheimnisse herausgegeben hat. Auch da ist nicht klar, was da noch so alles rausgekommen ist an Informationen oder wer da noch an diesem Chat beteiligt war. Es gab frühere Fälle von Verschickung von Drohbriefen an die vermeintlich linke Szene oder rechte Sprüche, Grüße, die mit „88“ gekennzeichnet waren. Diese verschiedenen Vorgänge sind teilweise einzeln untersucht worden, aber nicht übergreifend und auch nicht auf Verbindungen untersucht worden, ob es dort, wie ich sagte, Kennbeziehungen, Querverbindungen oder Informationsaustausch gab. Das ist auch etwas, was die weiteren Untersuchungen von unabhängiger Seite in den Blick nehmen müssen.

Es ist ja dann auch im Verlauf dieses Sommers bekannt geworden, dass über einen überwachten Chat die Aussage eines Tatverdächtigen getätigt worden ist, dass ein Staatsanwalt auf ihrer Seite stünde und sie deswegen nichts von ihm zu befürchten haben. Da habe ich mir schon die Frage gestellt und stelle sie mir jetzt auch: Das ist ja schon Ende letzten Jahres bekannt geworden bei der Berliner Polizei. Das hat dort jemand zur Kenntnis genommen. Da wurde dann auch auf Arbeitsebene die Staatsanwaltschaft informiert, es wurde aber offensichtlich in der Polizei nicht weiter nach oben gemeldet, es wurde auch nicht an die Hausleitung gemeldet, und es wurde auch nicht das Parlament darüber informiert. Da möchte ich schon wissen, was unternommen wurde, um diesen Vorgang aufzuklären und das nachzuarbeiten. Ich finde, das kann nicht sein, es müsste schon damals eine hohe Sensibilität hinsichtlich dieses Komplexes bestanden haben, sodass, wenn so etwas bei der Berliner Polizei bekannt wird, alle Alarmglocken klingeln und dann selbstverständlich auch das Polizeipräsidium, der Innensenator und dann eben auch das Parlament informiert werden. Dann hätte es auch im Zwischenbericht der BAO Fokus stehen können, der ja erst im Februar herausgekommen ist. Das ist uns dann erst über Presseberichterstattung bekannt geworden, und auch das finde ich misslich,

weil es wieder einmal gezeigt hat, dass die Informationen, die wir eingefordert haben und die die Öffentlichkeit einfordert, nicht durch die Behörden selbst, sondern auf anderem Wege bekannt werden.

Es wird ja dann auch noch mal – wie im Zwischenbericht – festgestellt, dass der Umgang mit dem Behördenzeugnis des Verfassungsschutzes und die nicht erfolgte Warnung von Ferat Kocak vor dem Anschlag ein gravierender Fehler war. Wir finden es gut, dass das klar benannt und eingeräumt wird. Beim Thema Informationen, die aus der TKÜ hinsichtlich Herrn Kocak bekannt geworden sind und die man offensichtlich nicht so zusammengeführt hat, wie man sie hätte zusammenführen müssen, habe ich allerdings aus dem öffentlichen Abschlussbericht den Eindruck gewonnen, dass man ein bisschen darauf abzielt zu sagen: Es gab zu wenig Personal, und außerdem waren wir alle mit dem Terroranschlag beschäftigt. – Das möchte ich so nicht gelten lassen. Wir haben spätestens nach der Einrichtung der EG RESIN immer kommuniziert bekommen, dass dieser Vorgang, dieser Neukölln-Komplex, eine sehr hohe Priorität hat, dass man dort extra eine Kommission eingerichtet hat, dass es nun wirklich ganz, ganz wichtig ist, dass man alles tut, um es aufzuklären, und da kann ich es nicht gelten lassen, wenn man jetzt sagt: Na ja, gut, da hatten wir dann doch nicht genug Ressourcen, um die Informationen in CASA einzupflegen. –, also in dieses Softwaresystem, das Informationen zusammenführen, Netzwerke aufdecken und Verbindungen zwischen verschiedenen Vorgängen herstellen kann, ein wichtiges analytisches Tool, das eigentlich kriminalpolizeilich Standard sein sollte. Wir wissen, dass es das nicht immer ist, aber gerade bei diesem Vorgang, der ja schon damals sehr hohe Priorität hatte, hätte das passieren müssen, und dann hätte man möglicherweise auch Informationen zusammengeführt und damit weitere gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen durchführen und möglicherweise diesen Anschlag verhindern können.

Eine neue Erkenntnis war ja die, dass die phonetische Suche – also dass sie nicht erfolgt ist, wissen wir schon aus dem letzten Bericht, wegen der nicht korrekten Schreibweise des Namens Kocak in der TKÜ-Datenbank; da hieß es ja, man hätte vielleicht eine phonetische Suche machen können, dann wäre das vielleicht bekannt geworden – in der gängigen Software so programmiert ist, dass sie auf deutsche oder deutsch klingende Namen ausgerichtet ist und solche Sonderlaute wie ein C mit einem Kringel unten dran, wie es sie im Türkischen gibt, nicht kennt und nicht verarbeiten kann. Das ist ein gravierender Missstand. Da frage ich mich schon, in welcher Welt man dort lebt, wo man das programmiert hat, denn natürlich leben wir in einer multikulturellen Gesellschaft, in der es viele verschiedene Schreibweisen von Namen gibt. Dass da eine Software derartig beschränkt ist, das halte ich für einen gravierenden Missstand, der unbedingt schnell behoben werden muss.

Es gab noch einen Vorgang, der auch nicht im Bericht auftaucht. Das sind die Ermittlungen der Berliner Datenschutzbeauftragten zu aus ihrer Sicht nicht gerechtfertigten und begründeten Datenabfragen bei der Berliner Polizei. Da gab es mehrere Prüffälle, wo die Datenschutzbeauftragte bei einigen anerkannt hat, dass sie begründet waren, bei anderen aber nicht. Da gab es Vorwürfe der Datenschutzbeauftragten, dass die Polizei nicht ausreichend und angemessen mit ihr zusammenarbeitet und nicht die Informationen liefert, die gebraucht werden. Ist diesen Vorwürfen, diesen Vorgängen in dem Bericht oder von der BAO Fokus nicht nachgegangen worden? Hat man das nicht noch mal überprüft? Wenn nicht, wäre das auch eine Aufgabe für eine künftige unabhängige Untersuchung.

In dem Zusammenhang habe ich noch die Frage, die in dem Bericht nicht drinsteht, die ich aber trotzdem an Sie richten möchte: Es gibt ja diese Ermittlungen der Berliner Datenschutzbeauftragten zu einzelnen Datenabfragen. Es gibt darüber hinaus die Ermittlungen der Frankfurter Staatsanwaltschaft zu Datenabfragen bei der Berliner Polizei im Zusammenhang mit NSU 2.0. Da möchte ich gerne wissen: Gibt es dort eine personelle Überschneidung, also sind diejenigen Personen, die die Datenabfragen getätigt haben sollen, eventuell in beiden dieser Ermittlungskomplexe drin? Kommen die dort vor? Betrifft das möglicherweise die gleichen Personen?

Zum Schluss zur Anmerkung, die Kollege Lux gerade zum Thema Initiative BASTA gemacht hat und zur Anzeige gegen die Anmelderin oder die Person, die das nicht korrekt angemeldet haben soll. Ich teile die Anmerkung, und ich teile auch die Kritik. Es mag für sich genommen kein sehr gravierender Vorgang sein, aber das Ding ist doch, dass es immer wieder solche Vorgänge gibt und sich viele Vorgänge aneinanderreihen und ein Bild ergeben, das dann doch nach außen den Eindruck entstehen lässt, es wird bei der Polizei mit diesen Personen eher so umgegangen, als wären das die Feinde, als wären das die Gegner, gegen die man arbeiten muss, und nicht, als wäre das eine Anregung, eine Kritik von außen, der man sich stellen und mit der man sich auch selbstkritisch auseinandersetzen muss. Wir haben ja auch andere Berichte erhalten, nämlich dass es dort Sprüche gab, die sie sich anhören mussten vor der Tür von wegen: Demonstriert doch mal gegen die Linksextremisten! – Oder: Ein Hitlergruß tut ja keinem weh! – verschiedene Aussagen dieser Art. Also es sind so viele einzelne Vorgänge, die am Ende ein Bild entstehen lassen. Ich finde das ganz schlimm und gravierend, weil wir in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland schon viele ähnliche Vorgänge hatten, aus denen wir eigentlich lernen müssten, bei denen Täter zu Opfern geworden sind, nicht zuletzt beim NSU. Das ist eine wichtige Lehre, die wir eigentlich hätten ziehen müssen. Aber es gibt auch viele andere solcher Vorgänge, und ich finde, da hätte eine Sensibilität bestehen müssen. Deswegen bin ich aufgrund dieses Vorgangs ein bisschen sprachlos und verärgert. – Damit würde ich jetzt erst einmal schließen. Danke!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Schrader! – Ich möchte nur noch mal darauf hinweisen, Herr Senator und Frau Polizeipräsidentin, dass Sie darauf achten sollten, dass keine NfD-Tatsachen hier in die Diskussion gebracht werden. Ich wollte es nur noch mal abschließend sagen, weil manchmal gerade so die Kante erreicht ist. – Jetzt hat sich Herr Dregger gemeldet.

Burkard Dregger (CDU): Ich ziehe erst mal zurück und interessiere mich für die Antwort des Senates.

Vorsitzender Peter Trapp: Dann hat Herr Wild das Wort.

Andreas Wild (fraktionslos): Danke, Herr Vorsitzender! – Wenn Herr Lux hier die AfD und Klandestine und Rechtsextreme und rechtsextreme Gewalttaten und Neonazis unter einem Deckel subsumiert, hat das schon ein gewisses Geschmäcke. Sie wollen natürlich Honig daraus saugen, dass einer der Verdächtigen mal Mitglied in der AfD war. Bei der SPD gibt es ohne Weiteres Unterstützung durch die Antifa, durch Linksextreme bis hin zu ehemaligen Rote-Armee-Fraktion-Leuten. Das spielt alles keine Rolle. Da wird mit verschiedenem Maß gemessen. Wenn ich hier solche Vorwürfe höre, es wurden strukturierte Daten gesammelt – was ist denn mit den Datensammlungen von Indymedia? Was ist denn mit den veröffentlich-

ten Parteitagsdaten von Bremen und Stuttgart? Was ist mit den Ausspionierungen von Abgeordnetenbüros usw.? Wenn wir feststellen, der Verdächtige ist nicht mehr in der AfD, müssen wir auch feststellen: Renate Künast, die in diesem Hohen Hause mal gefordert hat, dass man Sex mit Kindern in dem Moment, wo keine Gewalt beteiligt ist –

Vorsitzender Peter Trapp: Werter Herr Wild! Ich würde Sie bitten, dass Sie hier zu dem Thema BAO Fokus sprechen, und dann hätte ich noch eine Fachfrage.

Andreas Wild (fraktionslos): Ich komme zum Ende. – [Zurufe] – Es ging darum, dass der Tatverdächtige vorher Parteimitglied der AfD gewesen sein soll. Renate Künast, die Sex mit Kindern straffrei stellen wollte, wenn keine Gewalt im Spiel ist, sitzt seit 2002 im Bundestag. Das müssen Sie sich mal auf Ihren Notizblock schreiben. – Schönen Dank!

Vorsitzender Peter Trapp: Werter Herr Wild! Ich habe nur noch eine Verständnisfrage, weil es hier vorn nicht richtig angekommen ist. Hatten Sie „SED“ oder „SPD“ gesagt?

Andreas Wild (fraktionslos): Ich hatte „SPD“ gesagt. Bei der Aufzählung der verschiedenen linken Kreise hatte ich gesagt: SPD, Antifa, Linksextreme. Genau

Vorsitzender Peter Trapp: Zur Klarstellung: Dann haben Sie recht, Herr Zimmermann! – Jetzt haben Sie auch das Wort.

Frank Zimmermann (SPD): Vielen Dank! – Da sieht man, was dabei herauskommt. Das ist alles unerfreulich, so eine Debatte. Aber wir müssen eines festhalten: Diese ganzen Eindrücke oder das Hörensagen, alles, was so im Raume steht oder vermutet wird, das ist auf Dauer nicht erträglich, und deswegen werden wir nicht drumherum kommen, tatsächlich eine nächste Stufe zu gehen, wie vom Senator angekündigt, zu gehen und noch mal eine Ermittlung anzustellen. Das kann aber nicht bedeuten, dass so lange ermittelt wird, bis irgendein Ergebnis festgestellt wird, denn wenn es kein rechtes Netzwerk in der Berliner Polizei gibt, dann wird auch der unabhängige Ermittler ein solches rechtes Netzwerk nicht feststellen, und wenn es dort einzelne Dinge gibt, die verwerflich sind – davon bin ich hundertprozentig überzeugt –, dann wird die Polizeipräsidentin schon selber dafür sorgen, dass das abgestellt wird. Deswegen glaube ich, dass wir uns ein bisschen zurückhalten müssen mit vorschnellen Urteilen, Vermutungen oder Eindrücken, aber ich gebe zu, wir werden das Ding so wohl nicht abschließen können, sondern den angekündigten Schritt gehen und begleiten müssen und hoffen, dass da alsbald ein Ergebnis kommt. Aber man kann jetzt nicht so tun, als habe man ein bestimmtes Ergebnis im Kopf, und das müsse dann auch erreicht werden. Das funktioniert nicht. Wir wollen immer bei den Fakten bleiben und gucken, was tatsächlich belegbar ist und was nicht belegbar ist, und wenn wir entlang dieser Linie arbeiten, dann wird es auch vernünftig. Alles andere wird fragwürdig. – Vielen Dank!

Vorsitzender Peter Trapp: Vielen Dank, Herr Zimmermann! – Dann hat der Herr Senator das Wort.

Senator Andreas Geisel (SenInnDS): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich würde mit der Frage beginnen: Wie stark war der Kontrolldruck? – Der Kontrolldruck ist schon erheblich. Seit geraumer Zeit, mehr als vier Jahre, auch schon in der vergangenen Legislaturperiode, aber dann zum Ende der vergangenen Legislaturperiode eingestellt, haben

verschiedene Ermittlungsgruppen versucht, dort Erkenntnisse zu gewinnen, und es ist immer wieder überprüft worden und abermals überprüft worden, und wir haben dort jeweils Kolleginnen und Kollegen mit diesem Thema befasst, die vorher noch nicht damit befasst waren. Trotzdem haben wir die Ergebnisse jetzt so vorliegen, wie sie vorliegen, und die sagen uns, dass ein rechtsextremes Netzwerk ganz offensichtlich, auch wenn es immer wieder unterstellt und vermutet wird, in der Berliner Polizei nicht existiert. Das finde ich gut. Das gibt uns keine absolute Sicherheit, wir werden das noch mal überprüfen, gar keine Frage, weil wir dazu auch öffentliches Vertrauen brauchen, aber die Diskussion leidet auch ein wenig darunter, dass immer wieder Dinge, die eigentlich schon beantwortet wurden, herausgeholt und mit anderen Dingen vermengt werden. Ich sage das, weil öffentlich diskutiert worden ist, dass gegen einen Polizisten, der mal in der EG RESIN gearbeitet hat, ermittelt wird, weil er Körperverletzung an einem afghanischen Asylbewerber begangen haben soll. Das ist ein Fall aus dem Jahr 2016, aus der vergangenen Legislaturperiode, und bereits mein Vorgänger hat die Arbeit der EG RESIN damals eingestellt und den abgezogen. Das heute noch zu thematisieren und mit den heutigen Vorgängen in Zusammenhang zu bringen, das kann man öffentlich tun, wenn man ein bestimmtes Ziel verfolgt, aber die Ergebnisse, so wie sie vorliegen, zeigen ja, dass es diesen Zusammenhang zumindest nicht gibt. Warum die betreffende Person noch bei der Berliner Polizei ist? – Klare Antwort: Weil wir in einem Rechtsstaat leben und weil zu einem Rechtsstaat gehört, dass es, wenn man jemandem etwas vorwirft und eine Ermittlung anstrebt, auch ein entsprechendes Urteil geben muss. Dass er nicht mehr mit diesen Angelegenheiten befasst ist, ist doch klar, aber öffentlich die Berliner Polizei dort unter Druck zu bringen, ist so nicht in Ordnung.

Zu den Versammlungen vor dem LKA und dieser Anzeige: Ja, ich finde das äußerst misslich. Das ist vielleicht formal korrekt, aber in der Sache nicht klug. Ich hoffe, dass das tatsächlich so ausgeht, wie es hier geschildert worden ist, nämlich dass man bei der Überprüfung feststellt, dass es an dieser Stelle eine Fahrlässigkeit war, und die Ermittlungen dann eingestellt werden. Das ist beim Umgang mit Opfern so nicht in Ordnung.

Zu der Vermutung, dass nur der polizeiliche Staatsschutz im Bereich Islamismus verstärkt worden ist: Das trifft so nicht zu. Wenn Sie den Bericht lesen, dann werden Sie feststellen, dass auch die BAO Fokus mit erheblichem personellen Aufwand gearbeitet und es an dieser Stelle zumindest keine Nachlässigkeiten gegeben hat.

Zu der Frage nach der Einstufung, also wie viele Gefährder es aus welchem politischen Spektrum, aus welchem Phänomenbereich gibt, und der Aussage, dass es angeblich nur wenige rechtsextremistische Gefährder geben würde: Diese Zahl stimmt so nicht. Die Zahl ist formal so genannt worden, aber bei der Innenministerkonferenz haben sowohl der Bundesinnenminister als auch das BKA als auch die anderen Innenminister gesagt, das ist so an sich nicht schlüssig, und wir müssen analog der Bewertung: Wer ist ein islamistischer Gefährder? – auch eine entsprechende Bewertung vornehmen: Wer ist ein rechtsextremistischer Gefährder? – An diesen Indikatoren arbeitet das BKA gerade intensiv, sodass diese Zahl dann sicherlich verändert wird, wenn die entsprechenden Grundlagen dafür vorliegen.

Ich will nur noch einen Punkt nennen, weil immer wieder gesagt wird, ein Untersuchungsausschuss sei jetzt besser als eine Sonderkommission: Erstens habe ich das nicht zu entscheiden, sondern ob ein Untersuchungsausschuss eingesetzt wird, ist eine Sache des Parlaments und nicht des Senates. Zum anderen sei aber gesagt, dass wir noch laufende Ermittlungen haben

und dass laufende Ermittlungen bedeuten, dass die Unterlagen, die in diesen laufenden Ermittlungen im Moment noch beansprucht werden, dann einem solchen Untersuchungsausschuss womöglich auch nicht vorgelegt werden könnten, weil die öffentliche Befassung damit die Ermittlungsergebnisse gefährden könnte und dass, wenn Ermittlungen gegen einzelne Tatverdächtige betrieben werden, die dann auch die Möglichkeit hätten, vor dem Untersuchungsausschuss die Aussage zu verweigern. Das heißt, ein Untersuchungsausschuss hätte, bevor die Untersuchungen nicht alle abgeschlossen sind, nicht die Möglichkeit, selber Ermittlungen anzustellen. Deswegen gehen wir diesen Weg mit dieser Kommission, die Anfang Oktober dieses Jahres die Arbeit aufnehmen wird, und es wird sich um Personen handeln, die bundesweit einen entsprechend guten Ruf haben, sodass klar ist, dass es unabhängige Ermittlungen sind. Ob die dann zu einem Ergebnis führen, kann ich gegenwärtig nicht sagen. Meine These – ich sage das hier ganz offen – ist, dass wir in der nächsten Wahlperiode, wenn die Untersuchungen abgeschlossen sind, durchaus rückblickend einen Untersuchungsausschuss bekommen werden. Aber das muss das Parlament in der nächsten Legislaturperiode entscheiden. Das ist nur eine These von mir. – So weit von mir. Ich gebe zunächst an Frau Dr. Slowik weiter.

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Senator! – Ich gehe davon aus, dass wir wie in den beiden anderen Sitzungen zu diesem Thema ein Wortprotokoll erbitten. – Kein Widerspruch. Dann verfahren wir so. – Dann haben Sie jetzt das Wort, Frau Dr. Slowik!

Dr. Barbara Slowik (Polizeipräsidentin): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Wir sehen auch dieser Sonderkommission – mit Freude, wäre vielleicht etwas zu viel gesagt – gelassen entgegen, weil wir der tiefen Überzeugung sind, dass wir das ermittelt haben, was zu ermitteln war, auch mit allen Zusammenhängen und Hintergründen.

Was mich etwas unruhig macht, ist, wenn ich jetzt immer wieder höre, es wurden keine Antworten zum „Ostburger-Eck“, zur Warnung von Herrn Kocak, zu vielen Dingen gegeben. Das ist so etwas der Vorwurf. Die BAO Fokus hat von Anfang an mit extremer Energie, mit 42 Personen alles aufgearbeitet und im Zwischenbericht umfassend dargelegt. Ich erinnere an die Gespräche, die wir geführt haben, öffentlich, nichtöffentlich und im Geheimschutzraum, da wurde alles detailliert dargelegt. Ich kann nichts Genaues sagen, aber vielleicht erinnert sich der eine oder andere doch daran, es wurden umfassend alle Fragen, auch zum „Ostburger-Eck“, ganz genau aufgearbeitet und dazu dargelegt. Der Schlussbericht ist insofern eine Fortschreibung, der nun nicht noch mal so viel Neues gebracht hat. Aber, wie gesagt, eine Sonderkommission wird sich das Ganze noch mal betrachten.

Auch hinsichtlich der Frage zu dem Polizisten M. hatte ich erwähnt, dass dort keine Belege gefunden wurden.

Die Versammlung von BASTA, die ich immer wieder morgens begrüße, wenn ich dort vorbeigehe, mit denen ich auch schon das Gespräch gesucht habe: Da bin ich gerade dabei, ich habe parallel versucht, mal aufzuarbeiten, ob die Schilderungen so zutreffen. Im Zweifel treffen sie so zu, das will ich Herrn Lux gar nicht unterstellen. Im Moment kann man das bei mir noch nicht verifizieren, dass es so gewesen sei. Dem will ich aber dringend nachgehen. Das halte ich auch für eine absolut schlechte Verfahrensweise, auch wenn sie vielleicht den Regeln entspricht. Bisher habe ich keine Anhaltspunkte.

Was immer wieder das Thema Netzwerke in der Polizei Berlin angeht: Natürlich prüfen wir Querverbindungen, natürlich hat auch die BAO Fokus Querverbindungen abgeprüft. Also, das sind Ermittler. Natürlich prüfen die so etwas. Ob sie jetzt jedes und alles Erdenkliche, was möglich wäre, geprüft haben, das bleibt immer wieder eine Beurteilung des einzelnen Ermittlers. Aktuell haben wir keine Hinweise auf Netzwerke. Immer wieder gibt es Hinweise – Sie haben NSU 2.0 und die Ermittlungen in Hessen angesprochen –, und mir ist wirklich daran gelegen, weil es auch medial immer wieder bis hin zu einer ganz konkreten Falschmeldung kolportiert wird, klarzustellen: Es haben sich bisher auch aus den Ermittlungsverfahren in Hessen – das darf man so sagen, wir haben da letzte Woche auch mal eine Gegendarstellung verschicken müssen– keine Hinweise darauf ergeben, dass in der Polizei Berlin illegal Daten abgefragt wurden, die zu Drohbriefen geführt haben. Das Letzte, was massiv Verbreitung gefunden hat – und das war wirklich kaum erträglich –, war die vermeintliche oder die Abfrage der Daten von Herrn Böhmermann. Die Polizei fragt Daten ab in ihren Systemen, das ist erst mal eine Grundtätigkeit von Polizei, und da wurde dann berichtet, es sei illegal erfolgt, es sei im Juli 2020 erfolgt, um dann womöglich Grundlage zu sein für Drohbriefe im August 2020. Das war falsch. Die Daten von Herrn Böhmermann wurden schon längst abgefragt, im Juli 2019, und das Einzige, was vorwerfbar war, war, dass der Datenabfragegrund nicht so ausführlich benannt wurde, aber – und es wäre mir wichtig, wenn das mal ankommen würde, vielleicht auch im Verständnis – wenn man Daten abfragt, gibt man einen Grund an, und der wird manchmal in der Eile etwas nachlässig angegeben. Das allein ergibt keine illegale Abfrage von Daten, sondern dann muss man – und das habe ich auch ausführlich in einem sehr einvernehmlichen Gespräch mit der Datenschutzbeauftragten des Landes Berlin geklärt – die Rahmenbedingungen betrachten. Da muss man dann fragen, warum der Kollege das gemacht hat, auch den Kollegen befragen, betrachten: In welcher Organisationseinheit ist er tätig? Gibt es in der Organisationseinheit einen Anlass? Gab es einen sachlichen Grund? –, und den gab es zum Beispiel bei Herrn Böhmermann, den gab es 2019, sodass ein Polizist in einem polizeilichen Datenbestand die Daten abgefragt hat. Trotzdem wird in großem Stil verbreitet, es ist illegal. Das ist auch immer wieder schwierig.

Auch die anderen Bezüge wurden abgeprüft von den hessischen Ermittlern, und es gab bisher keinen Hinweis, wie der Senator zu Recht gesagt hat. Wir sind wahrlich nicht davor gefeit, dass womöglich auch mal Hinweise zu einem anderen Ergebnis führen, aber bisher haben wir keine Erkenntnisse, und wir haben natürlich Querbezüge geprüft.

Im Übrigen glaube ich, dass wir in dem von der Senatsverwaltung für Inneres entwickelten Elf-Punkte-Plan zum Vorgehen gegen rechtsextremistische Tendenzen oder extremistische Tendenzen in der Polizei, den wir gemeinsam veröffentlicht haben, sehr weit vorne liegen in den Punkten, die wir bereits betreiben. Das reicht von dem anonymen Hinweisgebersystem über die Stärkung von Supervision oder Umfeldveränderungen und vielem mehr bis zu einem Monitoring. Ich glaube, da sind wir relativ vorbildlich. – Danke!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank! – Dann gibt es jetzt die Wortmeldung von Herrn Dregger.

Burkard Dregger (CDU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich möchte zunächst einmal den Kolleginnen und Kollegen der BAO Fokus für die geleistete Arbeit danken. Ich habe keinen Zweifel daran, dass sie mit der vollständigen Motivation und Qualifikation ihre Aufgabe erfüllt haben, und ich habe keinen Zweifel daran, dass sie das Ziel verfolgt haben, Ermitt-

lungsergebnisse zu erzielen. Das ist mir wichtig zu sagen, nachdem ich jetzt der Diskussion in diesem Ausschuss eine Weile gefolgt bin.

Herr Lux hat eine Sache gesagt, die ich auch unterschreibe. Es ist natürlich wichtig, dass, wenn es ein erschüttertes Vertrauen bei Opfern gibt, dieses wieder zu gewinnen. Dazu ist es erforderlich, dass alle Verantwortungsträger, wir hier genauso wie die Innenbehörde und die Polizeibehörde, alles ihnen Mögliche unternehmen, um diese Vorgänge aufzuklären. Wenn das dann nicht zu einem gewünschten Ermittlungsergebnis führt, dann müssen wir aber auch das mal verstehen. Natürlich wünschen wir uns, dass rechtsextremistische, ja geradezu terroristische Bestrebungen aufgedeckt werden, um weitere Straftaten zu verhindern, und natürlich schmerzt es uns, wenn das nicht gelingt, genauso wie es uns schmerzt, wenn es gegenüber Linksextremisten, islamistischen Extremisten, Antisemiten oder anderen Extremisten nicht gelingt.

Unser aller Ziel ist doch – daran habe ich keinen Zweifel –, alle Formen des Extremismus wirksam zu bekämpfen. Aber wenn es nicht zum gewünschten Ermittlungsergebnis führt, dann heißt das nicht, dass die Polizei schlecht gearbeitet hat. Sondern dann bitte ich, auch in der Wortwahl Maß zu halten und nicht den Eindruck zu verbreiten, man habe gewisse Ermittlungen nicht angestellt, gewisse Fragen nicht untersucht. So ist das hier leider gerade in einigen Wortmeldungen durchgeklungen. Ich glaube auch nicht, dass wir die besseren Ermittler sind. Wir sind der Innenausschuss, wir haben eine Kontrollpflicht gegenüber der Exekutive. Der kommen wir nach. Wir stellen die Fragen. Ich finde es auch ausdrücklich richtig, dass Sie in dieser Intensität nachfragen, insbesondere die Kollegen der Linken und der Grünen. Das ist richtig. Aber wenn wir erkennen, dass es keine Ermittlungsergebnisse gibt, dann müssen wir auch zu den richtigen Schlussfolgerungen kommen. Ich will jetzt nicht sagen, dass die Ermittlungen abgeschlossen werden müssen. Das kann ich ja nicht entscheiden. Das entscheiden die Ermittlungsbehörden. Ich will nur sagen: Wo nichts ist, oder wo nichts gefunden wird, nützt es auch nichts, weiterhin den Verdacht zu verbreiten, die Ermittlungsbehörden würden schlechte Arbeit leisten oder ihnen sei gar nicht zu vertrauen.

Wir dürfen das möglicherweise bei den Opfern erschütterte Vertrauen in die Sicherheitsbehörden, in die Ermittlungsbehörden, nicht noch verstärken. Sondern wir müssen dann auch einmal sagen, dass sie einen tollen Job gemacht haben. Sie haben wirklich alles unternommen, was ihnen im Rahmen einer besonderen Aufbauorganisation an Mitteln zur Verfügung steht. Das ist schon etwas Besonderes. Sie sind, jedenfalls bisher, zu keinen weiteren Erkenntnissen gekommen. Dann lassen Sie uns das auch einmal so sagen, denn es verdient den Respekt und dient im Übrigen auch der zukünftigen Motivation der Polizistinnen und Polizisten in der Ermittlungsarbeit. Deswegen bitte ich Sie, Ihre Wortwahl etwas anzupassen.

Im Übrigen haben wir heute Morgen als Tagesordnungspunkt 1 das ASOG, eine Novelle, verhandelt. Ich erlaube mir natürlich den Hinweis, dass man Ermittlungsergebnisse insbesondere dann positiv erzielen kann, wenn man der Polizei die notwendigen Befugnisse gibt. Sie im Ausschuss, waren heute überwiegend der Auffassung, dass man der Polizei eine ganze Reihe von Befugnissen nicht übertragen kann. Ich weise darauf hin, dass Sie dann auch damit leben müssen, dass die Polizei gewisse Erkenntnisse nicht erzielt. Sie sollten also überlegen, wenn Sie über die Fragen des Polizei- und Ordnungsrechts nachdenken, dass wir genau dieses Mittel auch einsetzen, um Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus zu bekämpfen, genauso wie andere Extremismusformen. Deswegen bedauere ich sehr, dass Sie heute keinen Mut gefunden haben, der Polizei mehr Befugnisse an die Hand zu geben, damit sie genau gegen diese Gefahren in Zukunft erfolgreich arbeiten kann. – Danke schön!

Vorsitzender Peter Trapp: Vielen Dank! – Bitte, Herr Schrader!

Niklas Schrader (LINKE): Jetzt widersprechen Sie sich aber schon ziemlich, Herr Dregger! Erst sagen Sie, wir sollen hier nicht die besseren Ermittler sein, womit Sie ja recht haben. Wir wollen nicht die polizeilichen oder staatsanwaltlichen Ermittlungen führen, sondern wir beschäftigen uns mit Missständen, die möglicherweise in den Behörden dazu geführt haben, dass es keine Ermittlungserfolge gibt. Auf der anderen Seite wissen Sie aber ganz genau, welche Befugnisse, nämlich die, die in Ihrem ASOG-Antrag stehen, gefehlt haben, um die Täter zu überführen. Auf diesen Widerspruch muss ich Sie hier schon aufmerksam machen. Da fahren Sie jetzt einfach Ihr parteipolitisches Programm, aber gut, dann machen Sie das mal. Ich finde auch nicht, dass Respekt vor der Arbeit der Polizei und vor den Anstrengungen, die die

BAO Fokus hier unternommen hat, bedeutet, dass man Fehler verschweigen muss. Oder dass man die Polizei vor den Betroffenen der rechten Terrorserie verteidigen muss und immer betonen muss, was für einen guten Job sie gemacht hat. Ja, da haben sich sicherlich sehr viele Beamtinnen und Beamte angestrengt und ihre Aufgaben wahrgenommen. Aber es sind nun einmal auch Fehler passiert. Es ist unsere Aufgabe als Parlament, diese hier anzusprechen, Fragen und dementsprechend Forderungen zu stellen, und wenn es denn sein muss, auch selbst in Form des Innenausschusses oder eines Untersuchungsausschusses, Ermittlungen anzustellen, nicht zu den strafrechtlichen Ermittlungen, aber zu den Vorgängen in den Behörden.

Drei Fragen sind bei mir noch übrig. Eine Frage, die ich vorhin gestellt hatte, wurde noch nicht beantwortet, nämlich die Frage nach dem Hinweis, der Erkenntnis, zu dem möglicherweise befangenen Staatsanwalt. Der Hinweis ist meines Wissens Ende letzten Jahres bei der Polizei eingegangen, hat aber keinen Eingang in den Zwischenbericht der BAO Fokus und nicht den Weg hier ins Parlament gefunden, bevor die Presse darüber berichtet hat. Ich würde gern wissen, was Sie dazu für Erkenntnisse und wie Sie das nachbearbeitet haben.

Eine zweite Frage ist: Wie gehen Sie damit um, dass es möglicherweise Löschfristen gibt, was die Protokollierung von Datenabfragen angeht? Ist sichergestellt, wenn wir weiterhin Untersuchungen anstellen und es eine Sonderkommission gibt, dass POLIKS-Protokolldateien nicht verloren gehen, gelöscht werden, weil die Frist abläuft und man dann nicht mehr nachvollziehen kann, wer zu welchem Zeitpunkt Daten abgefragt hat?

Eine dritte Frage habe ich mir gestellt. Im Abschlussbericht steht auf Seite 7 im Zusammenhang mit dem Treffen in dieser Gaststätte „Ostburger-Eck“, dass es sich um eine Hertha-Fankneipe handelt. Das wird hier eine Gaststätte genannt. Dass es sich um das „Ostburger-Eck“ in Rudow handelt, ist mittlerweile allgemein bekannt, würde ich sagen. Ich glaube, darüber haben wir auch schon öffentlich gesprochen. Wie bewertet die Berliner Polizei diese Einrichtung? Vielleicht kann Herr Rauhut dazu noch etwas aus seiner Sicht sagen. Ist das wirklich in erster Linie ein Fantreffpunkt, oder ist es auch ein Treffpunkt der rechten Szene, insbesondere der rechten Szene in Rudow?

Vorsitzender Peter Trapp: Vielen Dank, Herr Schrader! – Frau Präsidentin, Sie beginnen?

Dr. Barbara Slowik (Polizeipräsidentin): Ganz kurz nur zum Thema Protokolldatenspeicherung, das ist ja auch ein großes Thema mit der Datenschutzbeauftragten, die nicht so ein großes Interesse daran hat, dass so ewig gespeichert wird. Das können Sie sich vorstellen. Es gibt verschiedene Moratorien, die im Moment eine Löschung vermeiden. Aber zu den Einzelheiten würde ich gerne Herrn Rauhut und Herrn Majewski bitten, etwas zu sagen, vielleicht auch im Hinblick auf diesen Chat zum Staatsanwalt und andere Punkte, die ich vielleicht noch habe vermissen lassen.

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Frau Präsidentin! – Dann Herr Rauhut! Vielleicht für das Protokoll: Name, Dienstgrad, Dienststelle.

André Rauhut (LKA; Staatsschutzkoordinator): Mein Name ist André Rauhut, ich bin leitender Kriminaldirektor. Ich bin seit Anfang des Jahres der Staatsschutzkoordinator, vorher Leiter des LKA 5. Mich begleitet Herr Majewski. Herr Majewski hat die BAO Fokus geleitet.

Vielleicht noch zu unserem Hintergrund, damit das ein bisschen transparenter wird. Wir beide kennen uns schon viele Jahre, weil wir zusammen über viele Jahre in der Mordkommission gearbeitet haben, Herr Majewski länger als ich. Herr Majewski und ich haben beide zusätzlich den Wettbüro mord auf Fehler innerhalb der Polizei untersucht, um das an der Stelle auch zu sagen. Herrn Majewski habe ich im letzten Jahr im Mai damit beauftragt, die BAO Fokus zu führen.

Zu den einzelnen am Anfang gestellten Fragen kann ich auf jeden Fall ein paar Dinge beantworten. Es gab so ein bisschen eine Verbindung aus öffentlichen und nichtöffentlichen Teilen. Herr Lux, Sie haben nach dem Thema Vollstrecken von Haftbefehlen gefragt. Das tun wir in Berlin übrigens auch selber; wir machen das in Berlin selber auch. Wir vollstrecken Haftbefehle gegen Rechtsextremisten, ob sie rechte Straftaten begangen haben und deshalb einen Haftbefehl haben, oder ob sie vielmehr Straftaten begangen haben, die nicht aus dem Bereich der PMK stammen. Wir vollstrecken Haftbefehle, und ich bin darüber sehr froh, weil es relativ viele Haftbefehle sind und das regelmäßig gemacht wird.

Es wurde danach gefragt, ob wir andere Ermittlungen gegen Beschuldigte durchführen. Natürlich gibt es noch andere offene Ermittlungsverfahren, die wir aber selbstverständlich nicht nennen können. Es gibt auch zahlreiche Maßnahmen, die in dem Zusammenhang liefen, und die vielleicht auch noch laufen. Weil Sie gefragt haben, ob wir denn andere Maßnahmen gegen die Beschuldigten ergriffen haben, will ich nur eine Maßnahme erwähnen, weil die gerade auch in Bezug auf Herrn Kocak unterblieben ist. Wir haben seit 2018, aber mit Schwerpunkt in 2019 und 2020, gegen die drei Beschuldigten B., T. und P. insgesamt 16 Gefährderansprachen durchgeführt. Dazu gab es unterschiedliche Anlässe, unter anderem den Fund dieser Liste, die wir hier ausgiebig besprochen haben. Auch die Tötungsdelikte in Halle haben dazu geführt, dass wir derartige Gefährderansprachen durchgeführt haben.

Der Innensenator hat es schon gesagt, und ich will es ruhig noch ein bisschen konkreter machen, damit Sie sehen, dass wir eine ganze Menge unternehmen: Seit etwa einem Jahr nehmen wir zahlreiche Überprüfungen von rechten Gewaltstraftätern vor, um sie bei uns in Berlin einzustufen. Das hat dazu geführt, dass wir, ohne dass ich jetzt Zahlen nenne, heutzutage etwa doppelt so viele eingestufte Personen haben als noch vor einem Jahr. Das heißt, wir haben diese Zahlen verdoppelt, und wir haben uns seit dem letzten Jahr in einer intensiven Zusammenarbeit mit der Fachabteilung der Staatsanwaltschaft auf eine verbesserte Kooperation im Bereich dieses Täterklientels verabredet.

Was habe ich noch auf meiner Liste? – Ich könnte noch auf den Chat, den wir im Zusammenhang mit der Auswertung der Datenträger bei P. aufgefunden haben, eingehen, den Sie hier mehrfach erwähnt haben. Im Februar 2019 sind diese Chatnachrichten bei der Auswertung aufgefallen. Sie sind damals von dem Auswerter der EG RESIN gesehen und dem Vorgesetzten, dem Leiter der EG RESIN, mitgeteilt und der vorgesetzten Dezernatsleiterin vorgelegt worden. Die Dezernatsleiterin befindet sich aber seit fast einem Jahr in einer Krankheit, so dass wir im Weiteren nicht nachvollziehen konnten, ob es eine weitergehende Information gegeben hat. Die vollständige Auswertung des Handys von P. wurde dann mit einem sehr umfangreichen Bericht – ich glaube, er ist 26 oder 27 Seiten stark – Ende September 2019 fertiggestellt und von Herrn Majewski autorisiert. Im Dezember 2019 ist der Bericht an die Staatsanwaltschaft gegangen. Ich habe noch etwas vergessen: Als dieser Fund das erste Mal festgestellt worden ist, hat es eine Information des zuständigen Dezernenten der Staatsanwalt-

schaft gegeben, der mit dem Fall betraut war, in der Abteilung des Oberstaatsanwalt F. Als das Produkt fertiggestellt worden ist, habe auch ich im Zusammenhang mit diesem Fund mündlich Kenntnis erhalten. Es hat dann aber tatsächlich eine Kommunikationsspanne gegeben, indem dieser Fund der Behördenleitung nicht noch einmal schriftlich zur Kenntnis gegeben worden ist. Das haben wir zum Anlass genommen, diese Umstände nochmals zusammen auszuwerten, damit dies in Zukunft nicht noch einmal passiert.

Das „Ostburger-Eck“ war gerade noch ein Thema. Dazu würde ich gern ein bisschen ausholen wollen, weil diese Geschichte sich wie eine Legende hält. Es lässt sich aus den Medien überhaupt nicht herauskriegen, dass es dort zu einem Treffen zwischen einem Polizeibeamten und einem unserer Tatverdächtigen in dem Komplex gekommen ist. Ich würde darauf gern noch einmal kurz eingehen. Am 16. März 2018 ist das gewesen. An diesem Tag gab es einen Einsatz der Abteilung II der Senatsverwaltung für Inneres. Bei diesem Einsatz wurde offensichtlich beobachtet, wie der Beschuldigte T. vor dem Lokal in ein Fahrzeug stieg, was mit einer unbekanntem männlichen Person besetzt war. Das Kennzeichen dieses Autos wurde an den Dauerdienst des Polizeilichen Staatsschutzes übermittelt. Der Halter, ein Polizeibeamter, Andreas W., wurde benannt. W. war Mitarbeiter der offenen Aufklärung im LKA 64 und nicht im Bereich der PMK eingesetzt. Er war auch nicht im mobilen Einsatzkommando im LKA 62 eingesetzt. Es wurde dann ein Strafermittlungsverfahren eingeleitet, obwohl der Verdacht sehr niedrigschwellig war. Die Staatsanwaltschaft hat beantragt, einen Durchsuchungsbeschluss bei dem W. zu erlassen. Der Richter hat dem jedoch nicht entsprochen, sondern er hat der Polizei aufgetragen, eine Protokollauswertung vorzunehmen, also genau zu überprüfen, ob W. entsprechende Abfragen getätigt hat. Bei dieser Auswertung waren keine Beanstandungen festzustellen. Das heißt, es konnten von W. keine Abfragen von Geschädigten oder Tatverdächtigen der Straftatenserie oder sonstige auffällige Abfragen festgestellt werden. Anschließend hat die Staatsanwaltschaft erneut versucht, einen Antrag auf einen Durchsuchungsbeschluss zu stellen. Jedoch wurde auch dieser von dem Bereitschaftsrichter, wie im ersten Fall, mangels eines Anfangsverdacht, abgelehnt.

Was haben wir darüber hinaus gemacht, um diesen Verdacht zu entkräften oder zu bestärken? – Wir haben den Namen und die Telefondaten des W. mit den Daten der BAO Fokus abgeglichen und dabei den W. nicht im Datenbestand gefunden. Konkret heißt das, wir haben W. nicht in den Kontaktdaten der Beschuldigten, in Datenverbindungen oder überwachten Gesprächen zwischen dem Beschuldigten bzw. in den sichergestellten digitalen Asservaten aufgefunden. W. wurde dann rund sechs Monate später zu dem Tatvorwurf verantwortlich vernommen. Er ließ sich bereitwillig zur Sache ein. Er gab an, keinen der Tatverdächtigen, auch nicht dienstlich, zu kennen. W. gab darüber hinaus an, sich in dem Lokal unregelmäßig außer Dienst mit Freunden zu treffen. Er nannte in dem Zusammenhang zwei Freunde, bezeichnet als 1 und 2, namentlich und gab auf Nachfrage an, dass er den Freund 1 auch in seinem Auto mitgenommen haben könnte. W. konnte zwei Nachrichten vom Tattag in seinem Handy an seine Freundin vorzeigen, die ich jetzt wörtlich wiedergebe. Erste Nachricht, 18.28 Uhr: „Würde mich mit – Spitzname 1 – im Ostburger treffen“. Auf die Frage der Freundin um 20.23 Uhr, ob er denn noch mit – Spitzname Freund 1 – unterwegs sei, antwortete der W. in der zweiten Nachricht um 20.25 Uhr: „Jo.“ – Beide genannten Freunde wurden durch die EG RESIN gehört. Freund 2 konnte sich nicht mehr an den Besuch erinnern. Freund 1 konnte sich jedoch erinnern, dass er mit W. an einem Tag im Frühjahr im Lokal war, dass wahrscheinlich auch Freund 2 dort gewesen sei, und dass man zusammen im Auto weggefahren sei, noch Geld abgehoben habe, im Imbiss etwas essen war und er dann von W. nach Hause gefahren

worden ist. Vielleicht noch zu den beiden Freunden: Freund 1 ist 1,75 m groß, Freund 2 ungefähr so groß wie W., und zwar 1,93 m. Freund 2 ist Raucher und hat sehr große Ähnlichkeiten mit dem Beschuldigten T., neben der Körpergröße in Kopfform und Kopfbehaarung. Zusammengefasst gibt es aus unserer Bewertung der BAO Fokus, wie wir es oft genannt haben, mehr Zweifel als Beweise dafür, dass es tatsächlich zu einem Treffen zwischen dem Beamten W., Andreas W. heißt er übrigens, und einem Rechten in diesem Lokal gekommen ist. Eher ist es so, dass es offensichtlich – deshalb komme ich noch einmal auf die Frage von Herrn Schrader zurück – eine Fußballkneipe ist, ein Hertha-Fantreff. Vor Jahren ist es ein benannter Treffpunkt von Rechten gewesen. Jetzt ist es wohl eher so, dass dort auch mal Rechte verkehren. Nun ist die Frage, ab wann man eine solche Kneipe einen Rechtentreffpunkt nennt. Es ist aber nicht mehr so wie vor Jahren, als man das ausgewiesen sagen konnte. Somit gehen wir davon aus, dass es zu einem Treffen dort nicht gekommen ist, aber zu einer zufälligen zeitlichen Überschneidung zwischen einem Besuch der Rechten und einem Besuch des Beamten W. Im Übrigen wird im Internet und auch in den Medien ab und zu die Geschichte aufgemacht, dass der Beamte Piet W. heißt. Das ist nicht der Fall. Es gab einen Kollegen Piet W., aber der ist nicht identisch mit dem Beamten Andreas W., den wir hier in diesem Sachverhalt ermitteln konnten. – Soweit zu meinen Ausführungen.

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Rauhut! Ich habe vielleicht nicht alles mitbekommen, aber nach Löschfristen wurde noch gefragt. Gibt es bestimmte Löschfristen, die zu beachten wären, falls es noch zu weiteren Ermittlungen kommt?

André Rauhut (LKA; Staatsschutzkoordinator): Wir wissen von den Löschfristen in POLIKS, die auf zwei Jahre begrenzt sind. Das wäre dann tatsächlich ein Hindernis. Wenn wir in die weitere Zukunft denken, wären möglicherweise Dinge, die wir jetzt gerade in Hinblick auf die Ermittlungen der EG RESIN in 2017 und 2018 haben, jetzt schon herausgerutscht. Es gibt aber sehr wohl Löschmoratorien, wie die Frau Präsidentin gesagt hat. Ich kann jetzt nicht genau sagen, ob die Daten an anderer Stelle noch in einer Art Hülle vorliegen, so dass man darauf zurückgreifen könnte.

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank! – Frau Dr. Slowik!

Dr. Barbara Slowik (Polizeipräsidentin) Vielleicht kann ich dazu kurz ausführen. In der Tat ist es so, dass die Daten im Moment nicht gelöscht werden. Es gibt eine große Diskussion mit der Datenschutzbeauftragten, wie gesagt, die das wenig glücklich macht. Aber es gibt diese Moratorien, einmal zu Anis Amri und einmal zum NSU, mit dieser Formulierung „alles, was damit im Zusammenhang stehen könnte“. Da wir nie ausschließen können, dass sich irgendwann etwas ergibt, was im Zusammenhang steht, ist der Zugriff zwar begrenzt – der Zugriff wird nicht mehr erlaubt –, aber die Daten sind vorhanden.

Vorsitzender Peter Trapp: Vielen Dank! Ist die Frage damit beantwortet, Herr Schrader? – Gut. – Gab es noch eine Wortmeldung von Herrn Lux, oder war die Hand nur zufällig gehoben? – Bitte!

Benedikt Lux (GRÜNE): Ihr Assistent, Herr Vorsitzender, hat mich, glaube ich, schon zweimal notiert. – Jetzt möchte ich gern noch ein paar Fragen stellen. Wir sollten hier nicht nur eine Haltung haben wie Herr Kollege Dregger, sondern auch ein bisschen Ahnung. Dazu gehört es, auch die Berichte zu lesen. Und ich stelle fest, Herr Kollege, vieles teilen wir, was

unser grundsätzliches Vertrauen in die Sicherheitsbehörden angeht. Aber im Sinne der Geschädigten dieser Straftaten und angesichts der tatsächlichen Bedrohung, der wir uns hier ausgesetzt sehen, lohnt es sich auch, die Inhalte und Details, die Zahlen, Daten und Fakten, zur Kenntnis zu nehmen. Erst dann sollte man eine Bewertung und eine Haltung abgeben und insbesondere Ersteres, nämlich die Detail- und Sachkenntnis, habe ich bei Ihnen heute vermisst. Deswegen kann ich mich Ihrem Appell nicht wirklich anschließen.

Ich hatte eine Frage gestellt, Herr Vorsitzender, die hier nicht beantwortet worden ist: Gab es tatsächlich nur eine oder anderthalb Durchsuchungen bei den Tatverdächtigen in dieser Szene? Ich finde es gut, Herr Rauhut, dass Sie hier viele Details genannt haben, insbesondere zum „Ostburger-Eck“ – vielen Dank! –, aber warum sagen weder Sie noch Frau Slowik noch der Innensenator in einer Phase, wo es um verlorengegangenes Vertrauen geht: Wir haben in der Zeit soundso viele offene Haftbefehle gegen Neonazis vollstreckt. Wir haben in dieser und jener Zeit soundso viele Durchsuchungen, Kontrollen, sonstige polizeiliche Maßnahmen, Präsenzstunden, Sicherstellungen etc. verbracht. – So hat es zum Beispiel die BAO Hessen R gemacht, innerhalb von anderthalb Jahren. Gerade in einer Zeit, wo es darum geht zu zeigen, dass wir als Rechtsstaat Präsenz gegen rechtsextreme Straftaten zeigen, haben Sie diese Bilanz nicht hier. Ich habe sie letztes Mal angemahnt, ich habe sie vorhin angemahnt, und ich finde, das ist eigentlich das Mindeste vom Handwerk her zu sagen, soundso viele Erfolge hatten wir im Bereich PMK rechts. Ich verlasse mich aber auf Sie, dass wir da irgendetwas machen, auch Haftbefehle vollstrecken. Das ist unser gesetzlicher Auftrag. Aber, wie viele Erfolge wir da hatten, diese Antwort reichen Sie mir bitte zum nächsten Mal nach, und zwar genau zu den Fragen, die ich gestellt habe, analog zu den Erfolgen, die die BAO Hessen R erzielt hat. Das will ich beim nächsten Mal hier schriftlich oder zumindest mündlich von Ihnen haben.

Zweitens: Einerseits danke dafür, dass Sie die Details zum „Ostburger-Eck“ hier öffentlich gesagt haben, aber das macht es so schwer. Ich würde jetzt gerne mit Details, die ich aus NfD habe, ins Gespräch gehen. Das ist aber nicht möglich. Ich glaube, etwas Ähnliches reizt auch Herrn Schrader. Ich stelle die Frage so: Sie haben Bezug auf die Abteilung II genommen, die den LKA-Mitarbeitenden, vom LKA 64, gesehen haben will, nicht nur mit irgendeinem Neonazi, sondern mit dem Hauptverdächtigen aus der hier in Rede stehenden Serie. Jetzt ist die Abteilung II ja nun nicht – wie soll ich sagen – Indymedia oder so. Sondern das sind doch an sich auch – wir alle haben ja über unser Vertrauen in die Sicherheitsbehörden gesprochen – Leute, in die wir Vertrauen haben sollten. Ihren Aussagen habe ich aber nicht entnommen, nicht nur Ihren Aussagen nicht, dass mit diesen Mitarbeitenden, die den LKA-Beamten dort mit Sebastian T. gesehen haben wollen, einmal gesprochen worden ist; und das im Rahmen eines Strafverfahrens, das eröffnet war. Darüber kann man streiten, man kann auch über die Deliktgröße streiten. Aber es wäre doch naheliegend – übrigens auch das Erste, was der Untersuchungsausschuss machen müsste –, hier einmal unmittelbar mit denen zu reden, die den Sicherheitsbehörden angehören, dem Verfassungsschutz, und die dort einen LKA-Mitarbeiter mit einem Neonazi gesehen haben wollen. Man kann dann wahrscheinlich darüber reden, das wird dann behördenmäßig über Verbindungsstellen etc. geklärt, aber eine unmittelbare Klärung habe ich weder Ihren Worten, Frau Slowik, noch denen von Ihnen, Herr Rauhut, entnommen. Es mag gut sein, dass das am Ende alles ein falscher Verdacht war. Trotzdem ist der Verdacht ja nicht vom Himmel gefallen, sondern es gab durchaus eine Quelle, in die man Vertrauen haben sollte, die dazu berichtet hat. So viel dazu.

Ich denke, als Fazit kann man festhalten, dass wir deutlich mehr gegen rechtsextreme Straftäter tun müssen bzw. dass das, was getan wird, deutlich fokussierter und besser dargestellt werden muss, auch im Sinne der vielen Mitarbeitenden, die dort tagtäglich einen sehr guten Job machen. Aber dass wir der Öffentlichkeit zeigen müssen, dass wir viel mehr tun, als vielleicht wahrgenommen wird, möchte ich noch einmal sagen. Ich bin sehr dankbar dafür, dass weder der Innensenator noch Sie, Frau Polizeipräsidentin, von Einzelfällen gesprochen haben. Sie haben den Verdacht von Netzwerken zurückgewiesen. Das ist Ihrer Rolle auch zugestanden. Trotzdem – und dafür bin ich auch dankbar – sprechen Sie nicht von Einzelfällen, denn darüber sind wir längst hinaus. Es ist eine Reihe von Vorfällen. Dem Verdacht auf Netzwerke, auf Gruppen, die möglicherweise mit Rechtsextremen zu tun haben, muss man nachgehen. Sonst würden Sie ja nicht solche Sonderermittlungen machen. Ich schlage vor, dass wir uns nächsten Montag wiedersehen und würde dazu darum bitten, Herr Vorsitzender, dass Sie nach der Sitzung heute noch eine Sprecherrunde einberufen, damit wir uns darüber verständigen können.

Vorsitzender Peter Trapp: Wir haben jetzt eine halbe Stunde überzogen. Wenn es den Wunsch gibt, können wir gerne noch eine Sprecherrunde machen. Okay. Aber ansonsten glaube ich, dass wir den Tagesordnungspunkt jetzt vertragen können.

Punkt 4 (neu) der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 18/2060

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der
Richterinnen und Richter des Landes Berlin
(Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG)**

[0261](#)
InnSichO
Haupt

Vertrag.

Punkt 5 (neu) der Tagesordnung

Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64
Absatz 3 der Verfassung von Berlin
Drucksache 18/2969
**Fünfte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-
Infektionsschutzverordnung**
VO-Nr. 18/249
(auf Antrag aller Fraktionen)

[0343](#)
InnSichO
BildJugFam
GesPflegGleich
Haupt(f)
Recht
Sport
WiEnBe

hierzu:

Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64
Absatz 3 der Verfassung von Berlin
Drucksache 18/2969-1
Fünfte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-
Infektionsschutzverordnung
VO-Nr. 249
(auf Antrag aller Fraktionen)

[0343-1](#)
InnSichO
BildJugFam
GesPflegGleich
Haupt(f)
Recht
Sport
WiEnBe

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 6 (neu) der Tagesordnung

Besondere Vorkommnisse

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 7 (neu) der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.